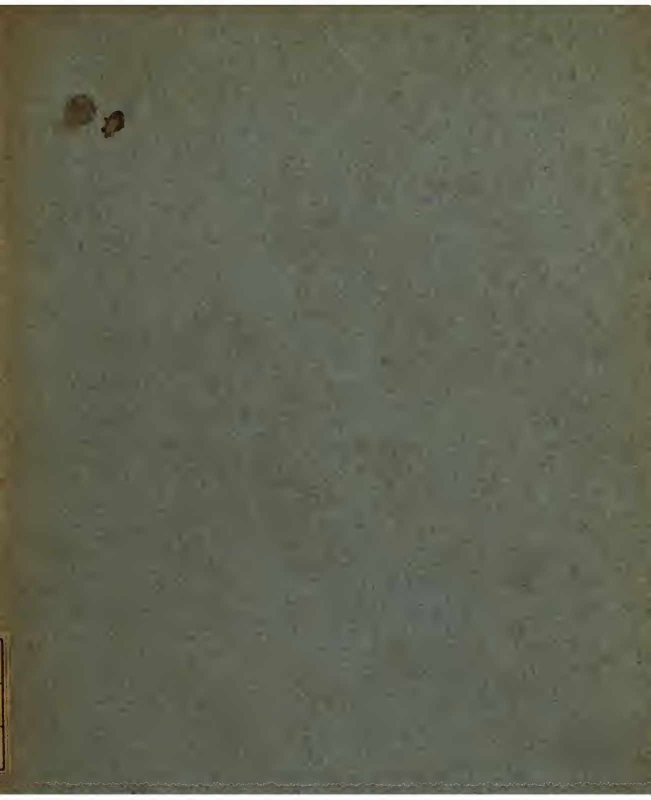




VIII

Xenagogo, Iconografia de' ciarlatani, medici e Legali. Francfort e Lipsia 1745.

Grund-Riß
des Juristischen und Medicinischen
CHARLETAN,

Darinne die fürnehmsten Eigenschafften und das unanständige Verhalten

der Störger und Marcktschreyer

dargestellet,

und wie die, der edlen Jurisprudenz und der Medicin kundig seyn wollende, sich jenen ähnlich machen, ohne alle Passion gründlich und aus der Erfahrung gezeiget,

zugleich auch viele dienliche und so wohl in der Theorie als Praxi nützliche Mittel und Wege

zu deren Erkennung und Abstellung,

nebst einigen CAUTELEN

zu Aufrechthaltung der Justitz und Artzney-Kunst

angeführet worden,

entworffen von

XENAGOGO.

Dritte Auflage.

Franckfurt und Leipzig, 1745.





Vorrede.

Ob es zwar an Theonisten bey der Abhandlung von solcher *Charletanerie* nicht fehlen dürffte, zumahlen, da nicht allein viele Dinge in der Welt ihr doppeltes Gesicht und Einsehen gewinnen, sondern auch viele ihren *Passionen* nach, von andern ihren Thun und Lassen ungreifflich urtheilen, solches verwerffen und tadeln, indem daß entweder die Laster, unterm Schein der Tugenden werden ausgeübet, oder von allerhand Sachen ungegründete Vorurtheile gefasset, oder man vermeinet gar, es gehe der eingebildeten *Authoritæt* was abe, und ziehen also solche Menschen, nach der Weise von denen Falcken, eine Haube über die Augen des Verstandes, damit sie in der Erkäntniß der Wahrheit blind bleiben mögen, so habe ich mich dennoch solches nicht abschrecken lassen, sondern unterm Schirm tapfferer Leute, welche vielmehr der Wahrheit und *Justiz* Raum geben, es gewaget, und zweiffele nicht, es werde diese Arbeit bey einem jeden unpartheyischen Leser mehr Nutzen und Gefälligkeit, als Mißfallen und Wiederwillen erwecken. Denn wolten entweder rechtschaffene *Juris Consulti*, und die mit dem Justitz-Wesen redlich umgehen, oder gelahrte und erfahrne *Medici* und *Chirurgi* einen Eckel daran tragen, oder sich gar damit getroffen halten, so würde fast nicht undeutlich darob so viel mögen geschlossen werden, daß man dergestalt sich selbst unter die *Charletans* zehle, da vielmehr jedermänniglich darunter ein Dienst geschehen wird, so wohl den Unterscheid wahrer Rechts-Gelahrten und Artzney-

Ver-

Verständigen zu erkennen, als, der daher rührenden bösen und gefährlichen Folgereyen wegen, dem *Publico* zu Hülffe zu treten. Angesehen die Justitz den Erd-Creiß regieren muß, und rechtschaffene *Medici* ebenfalls groß Lob verdienen. Und daraus erfolget dann ferner, daß weder *Jurisprudenz* noch der Artzney-Kunst etwas zu nahe getreten, sondern vielmehr allenthalben beydentheils selbige von denen *Nævis*, Mängeln und Gebrechen gerettet und vertreten, woran *Scioli* und *Momi* sich zu reiben unverantwortlich wohl bemühen. Unverständige aber werden wenig oder nichts dabey *regardiret*; *Vulgus enim non delectu aut prudentia ad judicium ducitur, sed impetu & quadam etiam temeritate, siquidem plebi nec judicium nec veritas est. Tacitus Histor. 32. Et Savedra Symb. 61 Commune omnis multitudinis vitium esse cernitur, ut virtute præstantes invidia plerumque prosequatur; Et si tacito judicio admiratur, livore tamen insectatur, e contra ignavos & timidos dignitate & gloria afficit, quorum sapientiam non sperat attingere.* Wolte jemand unter dem Namen eines *JCti* oder *Medici* entweder *sophisticiren*, und der *Doctrin* etwas beylegen wollen, was nur von besondern Personen, so sich in gewissen Stücken mißbräuchlich dafür halten, geredet, derselbe darff bey vernünfftigen Männern, welche die Wahrheit kennen und lieben, keiner Widerlegung, oder dafürhalten, daß er beym Justitz-Wesen oder in Ausübung der Artzney-Kunst von allen und jeden erzehlten *Nævis* frey sey, derselbe kan denn auch solche *Prædicata* nicht auf sich ziehen, oder man liesse sich auch dabey von einigen gefaßten Vorurtheilen regieren, daß er nicht von der *Charletans* Art sey, so hat man es mit den Profeßions-Verwandten auszumachen. Uber das aber ist solches *Argument*, von der *Charletanerie* etwas zu schreiben, sehr reich, massen ja in der Welt mehr tumme, eigensinnige und thörichte Menschen leben, als witzige, kluge und weise, so ihre *Affecten* zu zähmen wissen, und auf den Grund einer Sache gehen können und wollen, da es gleich wie eine gemeine Unart ist, daß keiner seine Laster und Unanständigkeiten sich will vorlegen lassen. Und ob ich mich dennoch wohl nicht überreden kan, daß die *Tractation* nach aller und jeder ihrem Geschmack seyn werde, der Tadler sich auch immer mehr finden, weil die Eigen-Liebe die stärckste Verführerin ist, so gehet auch eben dahin nicht mein Verlangen, allen Menschen ohne Unterscheid zu gefallen; denn scheinet es doch der allerhei-

heiligste und allergerechteste GOtt nicht allen recht zu machen. Ich werde mich demnach daran begnügen lassen, daß die Vernünfftigsten daraus erkennen, was in der Wahrheit *Justiz* und *Injustiz*, ingleichen die wahre Artzeney-Kunst und *Charletanerie* sey. Und so viel ist auch dabey nicht zu zweifeln, daß der eine das Werck kürtzer, der andere solches weitläufftiger zu seyn verlange, und einem Eigensinnigen möchte auch wohl die Ordnung oder Schreib-Art nicht anstehen. Allein dem Ersten stelle ich es frey, ob er darüber seine Gedancken weiter gehen lasse, oder einen Anhang mache; dem Andern steht es auch in seinem Belieben, ob er viel oder wenig davon lesen wolte; Der Dritte wird mich desto mehr entschuldigen, weil ich eben so wenig von ihm *prætendire*, daß er sich nach mir richte, und vielleicht sind andere noch anderer Meynung. Gleichwie wir aber in dieser Unternehmung die *Intention* und den Zweck gar nicht haben, diesen oder jenen dadurch zu beleidigen, sondern die *Justice* und nackende Wahrheit erkennen zu geben, ohngeachtet es diejenigen, welche weder Justitz noch Wahrheit-Liebe hegen, in die Augen stechen dürffte, und darzu ist auch keine Gefährlichkeit gebrauchet, also stellet man es andern frey, einen bessern Grund davon zu zeigen.

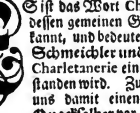
Warum ich endlich auch meinen Namen nicht dabey gemeldet, davon sind dieses eigentlich die *Motiven*, daß ich allen unbilligen vorgefaßten Meinungen, denen Heuchlern, Falschen, Neidhardts und Mißgönstigen entgehen, folglich denn einer unpartheyischen *Judicatur* davon Raum geben möge, was aber *Xenagogus* bedeute, davon schreibet Budæus de Asse & Patribus ejus de an. 1551. p. 790. Sic dicebatur ille, qui ad loca Urbis memorabilia apud Venetios alios ducere & res videri dignas demonstrare solebat.

Caput I.

Von denen Charletans überhaupt.

§. 1.

Von dem Verstande des Worts Charletan.



Es ist das Wort Charletan an sich Französisch, durch dessen gemeinen Gebrauch aber, allenthalben schon bekannt, und bedeutet zum 1) in genere einen Betrüger, Schmeichler und Schwäger, dahero auch unter der Charletanerie eine Gauckeley und Verblendung verstanden wird. Zum 2) und in specie aber, stellen wir uns damit einen Störger, Marckschreyer und Quacksalber vor, so von der Art sich befindet, daß er die Artzney-Kunst entweder überhaupt, oder in gewissen Stücken erlernet, und gleich den Alchymisten, absonderlich dem gemeinen Manne, von seiner geheimen Kunst, ihn zu gewinnen, öffentlich viel vorplaudert, und beydes seine Waare und Kunst-Griffe aufs höchste anrühmet, solche, und sich selbst theur auch incomparabel hält, daher derselbe denn wohl von seiner untauglichen Waare auszuruffen pfleget: Sehet ihr meine Herren, kaufft solche in der Zeit, so habt ihrs in der Noth.

§. 2.

Eine falsche Persuasion treibet die Patienten zum Charletan.

Denn, wie insgemein der Faulheit und Ungedult der Patienten nichts angenehmer ist, als daß sie von ihrem Malo auf einmahl, und in einer Geschwindigkeit ohne Schmertzen befreyet werden. Absonderlich da es auf eine platonische Weise geschehe, daß ihre Kranckheit oder andere Gebrechen aus der Wurtzel gehoben werden könten, also gebrauchen dergleichen Land-Betrüger dazu mancherley ausgesonnene, geschminckte Reden, und begleiten ihre falsche Kunst mit vielen ansehnlichen Attestatis und Zeugnissen, wodurch die Einfältigen sich überteuben lassen, und glauben nicht, daß sie Unwahrheiten vor Wahrheit annehmen, ob schon der Artzney-Kundige, und welche von mehrerer Erfahrung und Nachdencken sind, ihnen mit guten Gründen widersprechen, und das Gegentheil zeigen können.

§. 3.

Worinne die Mittel dazu bestehen.

Die Mittel nun dazu, ihre Betrügerey scheinbar und verdeckt zu behalten, die Leute desto glücklicher zuberücken, sind insgemein diese, daß 1) dieselben einen splendiden Aufzug machen, in Sammet und Seiden, auch anderer vordirter köstlichen Kleidung auf ihren Theatro mit Spanischen Schritten hervor treten, und dabey viel Leute, Wagen und Pferde

de mit sich führen, damit der gemeine Mann, der insgemein mehr aufs äusserliche zu sehen pfleget, ihnen blinden Beyfall gebe, dieselben vor reich halte, und daß sie alles durch ihre Kunst redlich erworben, biß er durch solche Escam und Aetzung als mit Angel und Hamen gefangen werde Und darneben fehlet es denn auch 2) an vielen embellirten und geschminckten Worten nicht, theils ihre Redlichkeit stentorea voce zu recommendiren, und ihre Liebe dem Nechsten zu heissen anzurühmen, theils den schlechten Preiß vor ihre Medicamenta zu zeigen. Und dabey machet endlich 3) noch der Harlequin oder Possen-Spieler seine Interludia, die Musicanten spielen fleißig auf, und die Zuschauer vermehren sich, bis einer den andern zum kauffen, oder sich curiren zu lassen encurogiret, und dergestalt ihnen die Gelder aus dem Beutel gespielet und verspielet werden.

§. 4.

Welchergestalt denen Charletans zu begegnen.

Wir wollen solche schon wohlbekannte öffentliche Betrügereyen nicht weitläufftiger nach allen Stücken hier beschreiben, wie dergleichen Charletans bey ihren Curen und Operationen selbst mit dem Patienten umspringen, und manchen ehrlichen Mann per artes und Kunst-Griffe schaden, und nicht nur um das Geld, sondern auch wohl um die Gesundheit und gar um das Leben bringen. Allermassen denn daher solchen Charletans in verschiedenen Ländern verbothen öffentlich auszustehen, ihre angerühmte Medicamenta zu dispensiren, und innerliche Curen anzunehmen. Anderer Orten findet sich zwar geordnet, daß dergleichen Störger, Oculisten und Bruchschneider sich zu förderst vom Stadt- oder Land-Physico müssen tentiren lassen, und ihnen alle innerliche Curen untersaget seyn sollen, alleine so wenig jenes hinlänglich ist, so wenig pfleget insgemein über dieses ernstlich gehalten zu werden.

§. 5.

Der juristische Charletan muß also angesehen werden, damit der wahren Rechts-Gelahrsamkeit nichts zu nahe geschehe.

Solchemnach wenden wir uns in solcher Betrachtung zum Juristischen Charletan. Solchen nun recht zu erkennen, ist damit fürsichtig umzugehen, damit nicht jemand gerade zu, denjenigen Rechtsgelahrten dafür halte, welcher bey dieser oder jener Function einer Rechts- und Gerichts-Handlung sich unterziehet, darzu auch eine zulängliche Wissenschafft und Geschicklichkeit zwar besitzet, dennoch aber aus Mangel des behörigen Fleißes, oder einer tieffern Penetration der Sache, welche etwas verworffen ist, das Ziel verfehlet. Da demnach die Rechts-Gelahrtheit ihre Gradus und Stuffen hat, so ist zu erwegen, ob jemand auf der untersten, oder mittlern derjenigen Dinge sich unterfähet, wozu er Geschicklichkeit und einen rechten Begriff hat, und denselben mögen wir vor keinen Charletan halten. So bald aber derselbe andern auf einer

hö-

höhere Stuffen nachäffet, und eben dasjenige zu præstiren sich unterstehet, was jene thun und lassen, so ziehet derselbe den Habit eines Charletans an. Denn, wie dieser in seinen Curen es denen rechtschaffenen Medicis gleich, oder noch zuvor zu thun sich anrühmet, so führet auch ein solcher Rechtsgelahrter eben den Zweck gegen andere, die von grösserer Capacitæt sind. Geschiehet aber solche æmulation auch mit Neid oder einer Verglümpfung, so ist es desto unzuläßiger und zugleich gefährlicher.

Derjenige so weniger Theorie aber stärckere und geschicktere Praxin oder Ausübung hat thut es dem von grösserer Theorie oft zuvor.

§. 6.

Es läst sich aber dabey auch nicht allzu scrupulös seyn. Denn es thut derjenige, welcher von einem muntern Geist und scharffen Judicio practico ist, dem andern, ob er gleich in der Theorie es höher gebracht, es offtermahls weit zuvor, nicht nur ein Geschäffte ordentlicher und gründlicher zu untersuchen, sondern auch den punctum juris und die rechten Mittel zu helffen, besser zu treffen. Solte aber ein solcher Mann daher, weil er mehr Dotes animi Gemüths-Gaben hat, jedoch eine unvollkommene Wissenschafft der Rechte besitzet, sich vor einen JCtum ansehen lassen, so kan er füglicher unter den Orden der Charletans gestellet werden.

Eine sorgfältige Ubung giebt so wohl der Theorie als Praxi ein groß Gewicht.

§. 7.

Wolte man mit schärffern Augen die Geschichte voriger und gegenwärtiger Zeiten hin und wieder besehen, so würde sich im höchsten, mitlern und geringerm Stande befinden, daß deren viele anfangs bey ihrer Bedienung mancherley Schwierigkeiten finden, derselben allenthalben ein exactes Genüge zu leisten, ist man aber darinne fürsichtig, emsig und sorgfältig, so wissen wir aus der Erfahrung, daß dieselbe auch ihre Function ruhmwürdig vertreten. Ich erinnere mich aus denen vorigen Jahren bey meiner im Fürstenthum Halberstadt und denen benachbarten Graffschafften gehabten vieljährigen Praxi, daß bey der Regierung 2 Hof-Räthe gestanden, welche niemals auf Academien das Studium Juris erlernet, hernach aber von einem dasigen Hof-Rath in der Jurisprudentz gründlich unterrichtet, wobey sie es nach und nach mit der Praxi so weit gebracht, daß sie gar zu Hof-Räthen in eben dieses Collegium aufgenommen worden, und nützliche Dienste gethan haben; sed non ex quovis ligno fit Mercurius, non omnibus licet sic adire Corinthum.

Es sind Charletans die unter den Rechts Gelahrten Platz fin-

§. 8.

Noch mehr und am allermeisten aber stecken diejenigen in einer Charletanerie, welche die Jura gar nicht studiret, dennoch aber die Einbildung bey sich haben, als ob sie mit ihrem natürlichen Verstande, und weil sie etwas Latein aus der Schule gebracht, alle Rechts-Händel zu begreiffen wohl capabel wären, und vermeinen, daß man sie vor Rechts-

Ver-

Verständige halten, oder andern gar vorziehen solte. Desto absurder und ungereimter aber ist solches, wann etwa eine äusserliche gute Conduite, die Wissenschafft fremder Sprachen, oder ihr Vermögen an Reichthum, den Fehler der Wissenschafft ersetzen sollen.

§. 9.

Diejenigen heissen gar keine Rechtsgelahrte, welche zu rechtlichen oder politischen Affairen nicht brauchbar sind.

Denn ob wohl nicht zu läugnen, daß solcher Art Leute nicht allein bey der populace, sondern auch offt bey gelahrten Leuten ihre Vorzüge antreffen und Lob verdienen, so können wir dieselben doch unter den Gelahrten keinen Platz nehmen lassen. Solten aber selbige mit einem solchen gelahrten Manne in ein Pararel gestellet werden, der zwar die Rechte verstehet, dabey aber ein Misantrop ist, welcher in obscuro lebet, und entweder das studium ad Praxin gar nicht bringet, wie bey aller Theorie nöthig ist, da solche glückselig machen soll, oder im übrigen von so schlechter Conduite und Umgange sich befindet, daß er auch aus timiditæt in seine Conversation der Gelahrten dienet, sondern dabey der Sache entweder zu viel oder zu wenig thut, so kan eine solche Anfangs gemeldete Person in Expeditionen offtermahls nützlicher gebrauchet werden. Sintemahl die wahre politische Weißheit nicht alleine aus den Büchern und guten Künsten zu erhalten, welche nur eine Figur und Bildniß davon vorstellen, sondern erfodert auch dazu eine Klugheit und temperanz, die rechte Wahl zu treffen, und seine Wissenschafft zu einer annehmlichen und geschickten Uebung zu bringen.

§. 10.

Die Rechtgelahrtsamkeit kan nicht nachgemahlet werden.

Und endlich gehören auch diejenigen unter die Sorte der Charletans, welche entweder lange Zeit in denen Gerichten mit gesessen, und allerhand Streitigkeiten vortragen und debattiren mit angehöret, oder viele Jahre eines oder mehr Advocaten Copisten gewesen, oder vor sich mancherley Proceße von andern führen lassen, da dieselben hierdurch vermeinen solche selbst zu führen, oder darüber gar zu urtheilen sich capabe gemacht haben. Wohl erwegende, daß zu dem Amte so wohl eines Advocaten als Richters viel ein mehres gehöret, und wie gefährlich es denn in dergleichen Fällen um sie selbst, und die guten Clienten stehe, solches lehret die tägliche Erfahrung, und wird beym Verfolg deutlicher erwiesen werden.

§. 11.

Der Kürtze halber ist die General Tractation des medicinischen verschoben.

Nun würde es zwar ebenfalls die Ordnung unserer Tractation erfodern, daß von den medicinischen Charletans insgemein annoch etwas angeführet würde, nachdem man aber allenthalben so viel möglich sich der Kürtze beflißen, und in dem folgenden VIII. und IX. Capitel schon alle nöthige Anzeige geschehen wird, so wird solches dahin ausgestellet. Allermassen denn

auch noch in diesem Capitel nicht unfüglich diejenige Abhandlung der Charletanerie in genere beym gemeinen Leben in andern verschiedenen Ständen angestellet werden könnte. Allein, da es eines Theils unsere Intention nicht gestattet, welche auf keine weitläufftige Tractation gerichtet, andern Theils aber die Qualitæten eines Charletans sich daraus schon sattsam offenbahren, und sodann die Application darauf leichtlich zu finden ist, so hat man es vielmehr, darüber sich aufzuhalten, vor überflüßig angesehen.

Cap. II.

Von denen Geheimbten Staats-Ministern.

§. 1.

Wie die hohe Welt Weisheit und Klugheit unbeschädiget sey, ob gleich einige davon Charletans agiren.

Als wir ein und allemahl diejenigen bey der Charletanerie ausgenommen, welche ihrem führenden Character gemäß, allenthalben gerecht und klüglich sich aufführen, und von denen distinguiren, so in das Fett der Charletanerie dem einen oder andern Stück nach, mit eingedunckt, und nochmahls protestando uns dabey verwahren, braven, hocherleuchteten Ministren dadurch in keinem Wort zu nahe zu treten, zumahlen da grosser Herren Gunst offt wodurch hintergangen, wiewohl solche denn unbeständig, und als das Queckfilber sich verlieret, so müssen wir doch aus Liebe zur Wahrheit davon brave Staats-Leute, christliche und treugesinnte Männer weit entfernet zu seyn halten, denen gründlichen Principiis der heil. göttl. Schrifft, und reiner Politicorum nach, und aus denen Regeln der Weißheit und Klugheit bekennen, daß dieselben, welche fürsichtig und wohlbedächtig ihre Consilia nicht abfassen, noch mit guter Geschicklichkeit zu Wercke richten, mit einiger Charletanerie behafftet, ohngeachtet es denn auch wohl denen höhern welt-klügesten Statisten bisweilen darinne an einem glücklichen Ausgange fehlet, massen GOtt das Regimen Universalissimum des gantzen Universali hat, dessen Regierung wunderbar aber doch weißlich ist, daher es nicht allemahl gehet, wie der Mensch gedencket, da er schon alles aufs klügste angreiffet.

§. 2.

Die äuserliche Kleidung und Aufführung machet keinen Staats-Minister.

Der erste und gröste Charletan vom Range aber ist derjenige ohnstreitig, der den Habit, Aufführung, die Mine und den Hergang annimt, deren sonst ein ächter Staats-Minister sich zu bedienen gewohnt ist, und zwar in einer wohl proportionirten decenz, und wie es seines hohen Principalen splendeur erfodert, denn es pflegt zu heissen: qualem te invenio, talem te judico. Führet sich eine vornehme Dame auf, in einer anständigen Kleidung mit Modestie und Klugheit, so erfodert es eines jedweden

weden seine Schuldigkeit, dieselbe auch dafür zu regardiren, welches aber
denn nicht geschiehet, wenn solche Qualitæten nicht dabey zu sehen sind.
Und ob es zwar in eines jedweden Fürsten und Herrn seiner Freyheit beste-
het, diesen oder jenen in sein Ministerium zu ziehen, gleichwie es auch eines
Privati seiner Freyheit überlassen, ob solche Person gleich von der Geschick-
lichkeit nicht ist, welche dasjenige Amt erfodert, so wird dennoch damit
dieselbe nicht so fort dazu qualificiret, es laufft aber dabey offters unglück-
lich ab. Der grosse Alexander übergieng beym conquetirten Reiche der
Sidonier alle Edelsten und Reichesten, und erwählte einen Gärtner, den
Abdactionem, einen redlichen und tugendhafften Mann, welchen er darinne
zum Könige setzte, und wie er darum gefraget wurde, antwortete er: Ne
generis aut potentiæ id, non dantis munus esse arbitretur, zumahlen
auch offt unter einer schmutzigen Kleidung viel Weißheit und Klugheit ver-
borgen liegen, weder Alter noch Jugend, weder Reichthum noch Armuth,
weder Geschlechte, noch geringer Stand aber es ausmachen und resp. er-
heben, oder erniedrigen können.

§. 3.

Gleichwie aber dergleichen Rath zwar von denen Unterthanen die Estim findet, welche mehr auf das äusserliche als innerliche sehen, andere auch Herrn Gnade und Gunst zu erhalten, des Unterscheides vergessen; so muß jedennoch die Wahrheit den Platz behalten, daß dergleichen Staats-Mann, wann schwere Dinge vorfallen, und derselbe nach seinem schmalen Verstande sich mit Adagiis und dergleichen will behelffen, alle Estim endlich verliere, das Publicum periclitiret, und man sagt von ihme: Nulla in tam magno corpore mica Salis.

oder Juvenalis: Omne animi vitium tanto conspectius in se
Crimen habet, quanto major, qui peccat habetur.

Der gemeine Mann hält gar leicht polite Männer vor Staats-Männer aber unrecht.

Und aus dem Warande der Dieren die Fabel aus dem Æsopo von dem Raben eintrifft, wie sie alda beschrieben:

In dien u schoon met'
twel, klinkende geluyd,
Van singen waer gepaert
gly wart de braefete bruyt,
Van al dat lieht - gewierekt
met uyt-gebrey de schachten
Het dunne locht door sniid
en' taerd rijck gaet verachten.
De Papegay door Hoff bewegt in haré Ziel,
Stack op een heesche keel dies haer de Kaesontriel.

§. 4.

Wahrhafte StaatsMänner sind zu Complimenten nicht geneigt, noch leiden sie solche, absonderlich da selbige weitläuftig sind.

Und solchem vermeinten Staats-Manne stehet denn zum Andern derjenige an der Seite, welcher ohne die übrigen Qualitæten denen Complimenten und Ceremonien zu viel ergeben, und dadurch sich dafür will angesehen und gehalten wissen. Denn es ist nicht nur ein Stück der Pedanterey mit vielen schmeichelnde Worten einen andern über die maße auszuhohlen, und mit einer unanständigen Submission sich fast zu einem FußSchemel zu machen, sondern es ist auch an sich unleidlich, und erwecket allerhand Muthmassung eines niederträchtigen Gemüths, jedoch wollen wir einer anständigen Demuth damit keinen Eintrag thun. Uberdem aber entspringet auch daraus keine merckliche Præsumtion von einer gründlichen Staats-Wissenschafft und derselben Praxi. Und ist es nicht minder bey höchsten und hohen Durchlauchtigsten Persohnen, die von einem durchdringenden Verstande, Klugheit und Temperanz sind, eine zugleich gefährliche Sache, indem daß gar leichte eine Bevue und Schwachheit im Ceremoniel Submission, oder sonst mit unterlassen mag, daraus eine Charletanerie, Schmeicheley und heimliche Betrügerey sich äusern.

§. 5.

Wie die Complimenten recht anzusehen sind.

Wir verstehen aber unter solchen Complimenten und Ceremoniells diejenigen keinesweges, so entweder vor grossen Herren bey verstatteter Audienz gebräuchlich sind, als zu Wien geschiehet der Reverence auf spanische Weise, oder welche bey denen Huldigungen und andern Solennitaten vorfallen. Sintemal in solchen und andern Freuden- oder TrauerTagen, zwar bey Hohen in der Welt auch wohl sinnreiche solenne Reden pflegen gehalten zu werden, davon bereits bey der gelahrten Welt unter der Rubric: der erneuerte teutsche Florus bis aufs Jahr 1447. über die Teutschen, Böhmischen und andern ausländischen Kriegs-Affairen von dem Hochberühmten Reichs-Fürsten und Gesandten Georgio Offolinsky, Obersten Reichs-Cantzler, Extraordinair Abgesandten des Königs in Pohlen und Schweden Uladislai IV. (welchen Mann Engelland hoch gehalten, Rom vor ein Wunder gehabt, Venedig gerühmt, und Teutschland geehrt) eine besondere schöne nach einem Laconismo gehaltene Rede recensiret, und hieher gesetzet, so in Gegenwart des H. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Abgesandten rc. gehalten worden:

Durchlauchtigste Fürsten und Hochansehnliche Legaten! Es hätte die antze Welt geglaubet, daß der Großmächtigste König in Pohlen und Schweden, Uladislaus, nachdem Er in- und ausserhalb des Königreichs den Frieden zuwege gebracht, des Königreichs Grentzen erweitert, den Amurathes, so bald ihm die Waffen nur gezeiget worden, zum Frieden ge-

ietrieben, und des Ottomannischen Kaysersthums Grentzen, welche er
uch durch den Sonnen Lauff vor Zeiten nicht wolte lassen erkannt werden,
uf Uladislai Gutachten gesetzet worden, nun gantz stille sitzen, und sich
nit so vieler Arbeits-Mühe, Wachens und Sieges-Zeichen vergnüget
aben solte. Aber, es ist weit anders gegangen. Das Gemüth, so dem
nenschlichen Geschlecht zum Besten, vom Himmel herab gegeben wor-
en, ist mit seinem eignen Nutz gantz nicht zufrieden, sondern, wann es
icht siehet, daß die gantze Welt seiner Glückseligkeit theilhafftig worden,
o hält es nicht davor, daß seiner Mühe und Arbeit Frucht zeitig worden.
: siehet, welchergestalt der Christliche Name und Ehre mit der Bluts-
Verwandten Waffen besudelt wird. Er siehet von der Christenheit al-
erhöchsten Wacht-Thurme, worauf der Polnische Könige Thron gese-
et ist, den von Morgen ankommenden Sturm-Wind, welcher durch der
Christlichen Könige und Fürsten Uneinigkeit erreget worden. Er schauet
es jämmerlicher Weise zerrissenen, und vor Zeiten glückseeligen König-
eichs Ungarn Uberbleibung an, welche zu des unersättlichen Ottomanni-
chen Thiere Schlundes Ausspülung bereit sind. Wann dis alles et-
was genau betrachtet, so wird Er durch des verwanden Königs und be-
achbarten Volckes Gefahr aufgemuntert, und nimt mit des Königlichen
Gemüths hohen Gedancken in Erwegung, was zu dieser Sache dienlich
yn möge. Und siehe, es kommt ihm gleich zur gelegenen Zeit vor, daß
es H. Römischen Reichs Chur- und Fürsten in dieser Stadt nach altem
Gebrauch eine Zusammenkunfft halten, für die Christenheit rathschlagen,
nd das gemeine Wesen, so aus Furcht von so grosser Gefahr gantz ver-
agt worden, wiederum aufrichten wolten. Er ist darob höchlich erfreuet
worden, und hat gewolt, daß ich mich je eher je besser hieher begeben, in
inem Namen Euren Durchlauchtigkeiten und Hoheiten zu Dero Vor-
ehmen Glück wünschen, zu des Römischen Reichs und anderer König-
ichen Sachen Erleichterung Rath mittheilen, Hülffe anbiethen, und
ndlichen die Liebe und Sorge, wie sie einem solchen Fürsten zu tragen
ebühret, andeuten solte. Nemlichen es haben Dero Königlichen Maj.
änder mit dem Römischen Reiche, und den anhangenden Provincien
ne solche Gemeinschafft, eine solche Kauffmannschafft, endlichen auch
ne solche gefährliche Nachbarschafft mit dem allermächtigsten Feinde,
aß er seiner Kayserlichen Majestät unterschiedlichen Scepter beyderley
Glück ihm billig und mit Recht gleichfalls zuzueignen vermeinet, dero-
alben so hat Er um Wiederbringung des Friedens und Ruhe in Teutsch-
and, das von so viel und so grossen Sturmwinden des Krieges fast über
nen Hauffen geworffen worden, bald von dem Tage an, da er durch der

B 3 Pohl-

Pohlnischen Nation freye Wahl ein König genandt worden, sich allezeit bekümmert, auch niemahls eintzige Gelegenheit zu der ermeldten Wiederbringung aus den Händen gelassen. Aber der Teutschen Nation großmüthiger Geist hat biß dahero, wenn die ausländischen Feinde mitten in Teutschland waren, des Friedens, wiewohl mit ihrer Habe und Güter grossem Schaden keinesweges gedencken wollen, damit er nicht gefangen geben, bekennen dürffe, daß er überwonnen, und denselbigen mitten unter den erschlagenen Cörpern zu begehren genöthiget worden. Alldieweil er aber anjetzt etlicher Kräffte zu schlechten Uberbleibungen gebracht, die andern aus den teutschen Grentzen vertrieben, als verhofft die Königliche Majestät, daß er desto geneigter zum Frieden seyn werde, je rühmlicher es ist, daß man sich im guten Glück nicht mehr überhebe, als im Unglück verzage. Derowegen so wiederhohlet er den so offt erzeigten Fleiß zu Wiederbringung des Friedens im Römischen Reiche, und verspricht, daß er auch das seinige dabey thun wolle. Ferner so verhofft er, daß Eure Durchlauchtigkeiten und Hoheiten, welche beydes gegenwärtig, so wohl auch durch diese Hochansehnliche Abgesandten erschienen, nicht allein der Kayserlichen Majestät gantz frommes Gemüth durch ihr Anhalten und Bitten bewegen, worzu sie dann, wie bekannt, aus Liebe zu dem gemeinen Wohlstande auch von sich geneigt ist; sondern auch mit ihrem Zuthun, in diesem so nützlichen Wercke arbeiten werden. Dis begehren, des beschwerden Völckleins biß in den Himmel hinauf dringende Thränen, des Adels abgemattete Kräffte, der Provincien Einöde, der Aecker Verwüstung, der grossen und kleinen Städte Stein-Hauffen, mit einem Worte, gantz Teutschland selbsten das du doch in Teutschland kaum finden wirst. Diß erfodert mit billigem Recht die von dem grausamen Feinde des christlichen Namens bevorstehende Gefahr, dessen Waffen, wenn sie, was es auch vor ein Theil in Europa sey, antasten, so wäre derjenige thöricht und gottloß, welcher ihm die allgemeine Gefahr nicht zu Hertzen gehen lassen wollte. Endlich so will es auch die Gottseligkeit haben, daß man doch einmahl von Vergiessung des Christen-Bluts, welches (leider!) gantze Provincien ersoffen haben, und noch bis dato ersauffen, abestehen, und im Fall es ja ins künfftige zu vergiessen, daß es doch im Streit wider desjenigen Feindes, der das seinige vor unsere Seeligkeit dargegeben, vergossen werden solle. Aber, indem die Königl. Majestät, mein Gnädigster Herr, die Mittel zu Bestätigung beydes des allgemeinen Römischen Friedens, so wohl auch des Volckes öffentlichen Sicherheit bedencket, so erkennet und urtheilet Er, daß keines von diesen beyden beständig seyn werde, es sey dann, daß in dieser Eurer Durchlauchtigkeiten und

Ho-

Hoheiten Zusammenkunfft, ein Römischer König, und der Kayserlichen Majestät, welche nunmehro zu ihrem hohen Alter kommt, Reichs-Genoß werde erwehlet und erkläret seyn. Er vermeinet aber nicht, daß wenn diese hohe Dignitæt einem jeglichen ohne Unterscheid gegeben würde, der Christenheit daraus grosser Nutzen entstehen solte; Sondern, daß dieser der eintzige der Durchlauchtige und Großmächtige König in Ungarn und Böhmen sey; Da denn die Römische Königliche Crone, wenn sie auf sein Haupt gesetzet würde, den allemeinen Frieden beständig machen könnte. Denn wer will nicht gestehen, daß Eure Durchlauchtigkeiten und Hoheiten Vor-Eltern sehr weißlich gehandelt, indem sie des Römischen Reichs Regierung nun schon zum fünften mahl den Seinigen anvertrauet, welche das von der türckischen Tyranney unterdruckte Königreich Ungarn beherrschet haben: Nemlich, sie haben vor gut angesehen, daß es ermeldten Reichs erschöpfte und annehmende Kräffte, wodurch dennoch das Römische Reich, als mit einer Schantze beschützet wird, von dem teutschen Bande nicht abgelöset werden solten, damit sie nicht als abgesondert, des Feindes Macht zu Theil würden; Wann sie aber nun gantz zu nicht gemacht worden, den teutschen Provincien ein solches Unglück anrichten möchten, dergleichen Ungarn, das darum billig zu beklagen, nun schon so viel Jahre her ausstehet. Wie vielmehr ist solches vornemlich zu dieser Zeit zu betrachten, da der türckische Tyrann, welcher von der Majestät GOttes unermeßlichen Güte, indem der Christen Krieg am hefftigsten ist, mit verbundenen Augen (wie die kleinen spielenden Kinder zu thun pflegen) durch unterschiedliche Winckel in Orient biß daher umgeführet worden, endlich nach dem Occident trachtet, vielleicht darum, daß ihn eben dieselbe Hand (von wegen seiner Heiligthümer und Wohnungen, so von Christen Händen beflecket worden) wiederum zurück ziehen, und unsere Vereinigung aus Furcht vor dem Erb-Feinde zu Kräfften bringen will. Diesen aber von so vieler Königreiche Rücken abtreiben, und die Feuers-Brunst vielmehr in einem andern Hause auslöschen, als in dem eigenthümlichen bedecken wollen, wird diesem löblichen Collegio sehr rühmlich seyn, und vor eine grosse Weißheit und Vorsichtigkeit ausgedeutet werden. Es wird Zweifels ohne auch, zu der gegenwärtigen Berathschlagung von des Friedens Wiederbringung sehr zuträglich seyn, wofern, weil das Feuer allenthalben brennet, der Brunst die Nahrung, welche den Füncklein des Ehrgeitzes unterworffen, entzogen werde. Dieser Ursachen halben ist der Königlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn höchstes Verlangen, und bittet aufs fleißigste, daß dem Durchlauchtigsten Könige in Ungarn und Böh-

Böhmen seinen vielgeliebten Bruder, des Römischen Königs Crone durch eure Durchlauchtigkeiten und Hoheiten Stimme und Wahl aufgetragen werden möge! gestalt er auch an Eure Durchlauchtigkeiten und Hoheiten geneigten Willen nicht allein gegen den Durchlauchtigsten erwehnten König, sondern auch gegen aller Christen Völcker Sicherheit gantz keinen Zweifel träget. Zu dieser Königlichen Bitte beystimmig kommen auch des Hauses von Oesterreich unzehlige Verdienste, den unterthänigen Fürstlichen Geschlechten unglaublich erzeigte Wohlthaten, der Kayserlichen Majestät Handhabung und Schützung des Römischen Reichs, dessen Rechten und Gerechtigkeiten ausgestandene Arbeit. Und die auch von den Feinden gerühmte Väterliche und nur allein weniger als göttliche jedermänniglichen mitgetheilte Güte, Gnade und Barmhertzigkeit. Hierauf folgen des Durchlauchtigsten Königs in Ungarn und Böhmen eigne Tugenden, welche die gantze Welt, weiß nicht ob zuvor blühend, oder aber alsbald zeitig gesehen, so hefftig haben sie ihre Früchte auch noch im Blühen herfür gebracht. Was geben dieser Stadt aufgespaltene Mauren und Bollwerck anders, als des Siegers unüberwindliches Gemüthe, so der Gütigkeit und Gnade allein unterworffen, zu verstehen. Der Nördlingschen Schlacht Gedächtniß aber wird alsdenn untergehen, wann die Donau wiederum zurück auf die Alpes kommen, und des Euxini Gewässer zu seinem eigenen Ursprung und Brunquel bringen wird. Des alten versuchten Generals Knopf, den er ihm von Teutschen Städten gleichsammen gemacht aufzulösen, und in wenig Monaten den gantzen Lauff der Schwedischen Siege zurück zukehren hat die Göttliche Versehung bloß alleine Ferdinando III. zugelassen, gestalt sie auch der Feinde Sieges-Zeichen, die ihm unter die Füsse geleget werden sollen, so lang aufbehalten: Derohalben, o ihr Durchlauchtigsten Fürsten, und ihr hochansehnlichen Abgesandten, setzet dieses eures Teutschen Scipionis Haupte den Lorber-Krantz auf, und zieret ihn nach seinen dreyjährigen Siegen mit der dritten Crone, ja krönet in dem eintzigen Ferdinando fast aller Könige und Fürsten Geschlechter, welche ihm entweder mit Blutsfreundschafft oder aber mit Schwägerschafft verwandt sind. Aber meines Durchlauchtigsten Königs (als welcher zu der gantzen Christenheit Wohlfahrt in dem äussersten Orte gleichsam die Schildwacht hält) Arbeit, machen aus seines eignen Lebens Gefahr, gebet diesen eintzigen Trost, daß er diesen durch euer Urtheil, eine Stimme in den hohen Thron des Römischen König-Reichs mögen sitzen sehen, welchen ihm GOTT nicht allein, vermittelst der Blut- und Liebes-Verwandschafft, zu einem Bruder, sondern auch zu einem Mitgesellen in der allgemeinen Mühe, Ar-

rbeit und Gefahr vor die Christen bestimmet und verordnet hat.

§. 6.

Bey dergleichen solennen Reden nun findet man zugleich das aller- nöthigste zu seyn, daß der Redner so wohl die ihm anständige Ceremo- nien und Stellung erwehle, als nach dem humeur und Neigungen derje- nigen illustren Person oder Republic, gegen welche selbige abzuhalten, sich richte, worüber aus denen weltlichen Geschichten viel merckwürdige Proben anzuführen wären. Denn wo der Herr, oder dessen Stats-Mini- sters der Kürtze sehr gewohnt, und weder grosse Weitläufftigkeit, noch das raisonniren leiden mögen, so ist es des Redners seinem Zwecke am gemäs- sesten, daß derselbe darinne der Kürtze und annehmlicher convaincanter Worte und Gründe sich befleißige, damit nicht die bittere Frucht einer üb- len Muthmassung daraus erwachse, als ob andern Theils etwas aus Uber- eilung und præcipitanz geschehen, und man von der Sache vorher nicht genugsam informiret gewesen wäre. Am allerwenigsten aber ist es der prudance gemäß, plures enim ea sunt impotentia, ut pati nequeant sua sibi vitia aperiri, quare laudibus potius extollamus eos, ob Res an- tea ab iis gestas, quæ multo minoris erant considerationis, quam illæ, quæ iterum gerendæ sunt.

Die öffentlichen Stats Reden pflegen eines theils mit auserlesenen Worten und Ausdrückungen, theils auch dem honneur des Herrn zu geschehen, vor welchen sie gehalten.

§. 7.

Ferner, so hat auch 3tens der Stats-Minister gewißlich einen Stifft der Charletanerie, welcher in dem gantzen Umkreyse der Jurisprudenz, der Historie, Weltweißheit und Klugheit alle Vollkommenheiten zu besitzen sich einbildet, und dafür hält, daß er zu aller Zeit in seinen Rath- schlägen den Nagel in der Scheibe, d. i. den glücklichen Ausgang davon getroffen, folglich infallibel sey. Allermassen denn dabey fast insgemein der Fehler sich äusert, daß er andern von gleichem Range beständig wider- spricht, und entweder durch deren Verunglimpfung, oder durch seine eige- ne Einliebung sich ihnen fürdringen, den Vorzug gegen dieselben zu gewin- nen, und daß seine Rathschläge alleine gelten sollen. Sintemahl insge- mein und voraus bekannt ist, daß alle unser Wissen nur Stückwerck sey, und niemand zu allen Stunden sich klüglich erweise, daß er sich und andern gefalle. Solche Männer hält man sonst, nach gemeiner Art davon zu re- den, vor Thrasones, Prahler und Windmacher. Davon mir eine Hi- storie, welche zu Caroli V. Zeiten in Brüssel sich zugetragen, da dergleichen Thraso an das Kayserl. Schloß alle Literatos provociret, auf eine ge- wisse Stunde in einem bemeldten Auditorio sich einzustellen, und ihme allerhand Quæstiones zur Erörterung vorlegen möchten. Wie dieses der Englische Gesandte Thomas Morus gehöret, ist derselbe auch erschienen,

Kein kluger Stats-Minister machet sich die Einbildung, daß er alle Wissenschafften vollkommen besitze.

 und

und ihm also quæstionirte: Utrum animalia in Withernamia sint irreplegibilia? Darauf er verstummet, und weder die Worte verstanden, noch antworten können, sondern ausgelachet worden, und davon gehen müssen, davon jener Poet geschrieben; Quem tulit ad Scenam ventoso gloria curru.

§. 8.

Wie die Folgen eines solchen Ministers demselben sehr gefährlich sind.

Am allermeisten aber hat solches die gefährliche und schädliche Würckung, daß dergleichen Minister dadurch bey den andern sich Neid, Haß und Verfolgung mache, so ihme denn auf den Dienst lauren, und entweder allerhand Mittel und Wege, ihn zu stürtzen suchen, oder doch ihre Feindschafft gegen ihn verbergen, und wenn die Zeit der Verfolgung komt, aller Hülffe und Freundschafft sich entziehen. Es fället mir von einem gewissen Chur-fürstl hohen Hofe bey, daß, als 1. 2. Premier-Ministers die Staats-Treppe herunter gefallen, der nachfolgende dieses Prædicat nicht leiden und annehmen wollen. Allermassen nicht nur Herren Gnade veränderlich ist, und alle menschliche Kunst, Wissenschafft und Geschicklichkeit an sich sind nicht hinlänglich, sich darinne zu erhalten, wo nicht eine besondere Gnade GOttes den Beytrag thut, sondern es wird auch mithin dergestalt verschiedentlich gegen die Regeln der wahren Klugheit pecciret. Und über dem so ists eine Tugend des Regenten, da er von vielen und auch geringern hier und da, so wohl den Zustand des Landes, als seines Ministerii erfahre, damit er nicht angesehen werde, nach eines oder zweyer Männer ihrem Willkühr, als einem Commentario zu regieren, und sich also gar offtermahls betriegen zu lassen. Solches ist denn wohl desto mehr nöthig, wenn es arcana Domus und geheime Staats-Affairen betrifft, welche nicht ohne Beschwerlichkeit einem oder dem andern werden anvertrauet, deren eclat schon manchen den Kopf gekostet. Als demnach dem Königl. geheimten Ministre Lysimacho der König anheim stellete, was er von ihme zu bitten? antwortete er demselben: Nihil aliud, o Rex! abs te peto, nisi ut nihil secretorum tuorum mihi credas. O König, ich bitte nichts mehr, als daß du mir keine geheime Dinge anvertrauest. Es werden dannenhero offters gute ehrliche Regenten dadurch zugleich betrogen, da sich einer vor einen Staats-Mann ausschreyet, weil er in limine der Reichs-Historie gewesen, und die grösten Staats-Fehler zu erzehlen weiß, die ihrer auch mehr ex vulgo wissen, er fängt aber die remedirung davon dergestalt an, daß dem Staat selbst eine ewige blame angehänget, und besser würde gethan haben, da er bey seinem Leisten geblieben wäre.

§. 9.

Ein redlicher Stats Minister

Auf eine andere Weise trit 4tens derjenige Staats-Mann der Charletanerie bey, welcher eine besondere Wissenschafft und Klugheit darinnen

nen

e suchet, und dafür gehalten seyn will, daß er seinem Herrn und Obrigkeit in ungerechten und unthunlichen Dingen, die einen üblen und schädlichen Ausgang prognosticiren, weichet, und nicht widerspricht, sondern einen Placentiner agiret, oder gar seinen Rath darzu giebt. Denn eines theils ist er dazu nicht bestellet und angenommen, andern theils verbindet ihn seine Pflicht dazu, was Justitz-mäßig, und denn des Landes oder der Stadt Unterthanen und Bürger Bestes erfodert, und dritten Theils darf niemand aus Menschen-Furcht von der Wahrheit und Gerechtigkeit sich verdrengen lassen, weil GOtt dem Gerechten beystehet, und das Recht doch Recht bleiben und den Sieg behalten muß: Denn ehrlich und redlich währet am längsten. Und endlich so ist dieses dabey noch das gefährlichste, daß der unglückliche Ausgang davon nichts desto weniger ihme beygemessen zu werden pfleget. Was ist denn demnach wohl gewissenhaffter, sicherer und besser, als auf geziemende Weise der Herrschafft dargegen alle dienliche remonstration zu thun, und lieber dafür sauer angesehen zu werden, als solches alles durch sein wider Gewissen gegebenes placet hernach sich zu Schulden legen zu lassen. Es machet daher Corn. Agrippa de Variet. Scientiarum darinne diesen Schluß: In Republ. nulla philosophia, nulla ars, nulla scientia præstat, sed probitas Rectorum. Sic optime Unus, optime pauci, optime Populus imperant, si probi sint, pessime se improbi facti.

Soll kein Heuchler seyn.

§. 10.

Und so wird solches 5tens einer Charletanerie noch mehr ähnlich, da ein Staats-Mann des Fürsten oder einer Republic seine führnehmste Absicht dahin richtet, daß er nur alle Mittel, ob gleich selbige stinckend sind, mit vieler Mühe, Finessen und Betrug suchet sich bey seiner Station zu bereichern, und da es nicht länger den Stich halten will, sich davon machet; denn also thut der Charletan auch, welcher durch seine Prahlerey und allerhand Gauckeleyen mit schlechten und offt nichts würdigen, unbekant bleibenden Medicamenten und Curen einfältigen redlichen Leuten den Beutel feget, und sich dann, wenn es nicht länger den Stich halten will, damit aus dem Staube machet, und seine Wucher-Boutique anderer Orten gleich den Beutel-Schneidern und Spitzbuben aufschläget.

Der Geitz gehet auch dabey vor dem Falle her.

§. 11.

Von gleicher Gattung sind auch 6tens diejenigen in einem Staat, so die ungerechten Gesetze, Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuche entweder oben hin ansehen, und nicht bemühet sind, daß selbige dem Zustande nach geändert, die Mißbräuche abgeschaffet, oder gar aufgehoben werden, ob schon denen Unterthanen und Bürgern dabey ein vermeinter

Nicht die guten Gesetze, sondern deren

 Scha-

mannigliche Ausübung machet eine Republic glückselig, anders stehet sie ihrem Ruin nahe.

Schade geschiehet, oder es sind zwar die Gesetze, Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuche in einem Fürstenthum oder einer Republic an sich gut, haben auch wohl einen guten Endzweck das suum cuique einem jeden zu gönnen, und geschwinde Justiz dadurch widerfahren zu lassen, alleine der Director von einem Staat, dessen Consilia nur gelten sollen, will darauff, entweder aus Unverstande, oder aus Geitz, oder aus Hochmuth und Eigensinn solchen nicht nachleben, sondern alles nach seinem blossen offt sehr irraisonnablen Willkühr anstellen und verrichten. Denn so machet es auch der Charletan beym leiblichen Patienten, indem derselbe entweder auf die Symptomata und Zufälle der Kranckheiten nicht ein wachsames Auge hat, sondern solche überhand nehmen läst, biß die Natur ihre Kräffte zu widerstehen verlieret, welche kein Artzt ersetzen kan, oder er verstattet dem Patienten die Freyheit die Diät nach eigenen Willen zu halten, wodurch die Zufälle öffters sehr verstärcket werden.

§. 12.

Einem verwirrten oder Gefahr lauffenden Staat zu helffen wird offtermahls ein subtiler höherer und durchdringender Verstand erfordert.

Und dergestalt folgen auch 7tens diejenigen Etats-Ministri einer Charletanerie, so sich entweder nicht die Mühe nehmen wollen, oder von dem Vermögen sich nicht befinden, in schweren verworrenen Sachen, welche doch des Herrn oder der Republic Wohlfahrt betreffen, auf den rechten Grund zu gehen, selbige zu untersuchen, und so wohl die dazu geschickten Mittel, als den rechten Zweck, zu deren glücklichen Berichtigung zu erwehlen und auszuführen. Ich erinnere mich dabey einer besondern Geschichte, da einsmahls der Herr Landgraf von Hessen Cassel den berühmten JCtum und Professorem Strauch zu Gießen in einem sehr importanten Processu, vor dem Reichs-Cammer-Gerichte, ihn zu consuliren, zu sich ruffen ließ. Wie nun derselbe bey Ihro Durchlauchtigkeit erschienen, dagegen ein kurtzes Compliment machte, sich niedersetzte den Priegel bey sich regte, und Serenissimum stehen ließ, so wurde davon dieses Bezeugen dermassen übel aufgenommen, daß man ihn nicht viel hörete, sondern unverrichter Dinge zurück fahren ließ. Als aber die Sache gefährlich wurde und Dero Herren Räthe, an einem glücklichen Ausgange desperirten, wurde gut befunden den Herrn Doctorem und Prof. Strauch wieder zu hohlen, welcher denn durch sein Consilium die Sache auf einen andern Weg geleitet und den Sieg darinne auch also erhalten worden.

§. 13.

Bey der Untersuchung einer wichtigen Sa-

Man pflegt zu sagen: magnæ causæ magnos Viros postulant. Und ob gleich beym Justitz Wesen, sich solche Charletans und Entrepeneurs wohl finden, welche vermeinen, es wären ihnen alle Bücher aufgethan, und könte ihnen nichts zu schwer seyn, so erweiset es dennoch öffteermahls

das

das Ende anders, quid valeant humeri, & quid ferre recusent. Es wird dem geneigten Leser desfalls nicht missfallen, das ich, aus meiner lang-jährigen Praxi zwey Exempla anführe. Es hatte der König in Preussen mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig, der Graffschafft Regenstein wegen, vor dem Reichs-Cammer-Gerichte vom vorigen Seculo her einen schweren Procefs. Darinne verfaßten zwar weyl. Herr Hoff-Rath Voit und Lindt, unter der Direction des Vice Cantzler Meyer, bey der Regierung zu Halberstadt aus denen sehr weitläufftigen Actis den Schlußsatz, alleine es wurde zu dessen revision in Berlin vom Könige eine grosse Commission auf den Herrn Professorem und geheimbten Rath von Cocceji aus Franckfurt, Herrn Geheimbten Justitien-Rath von Müeg, und den Herrn Geheimbten Justitien-Rath von Fuchs sel. erkannt und niedergesetzet, davon die Schrifft von Wort zu Wort mit Zuziehung der Herren Verfasser Vor- und Nachmittags über einen Monat durchgegangen, corrigiret und suppliret, auch nach diesem selbige Anno 1704. auf einer Schiebkarre nach Wetzlar ad exhibendum an den Herrn D. Ulrich von Gulchen sel. als Procuratorem Cameræ, bey meiner Subsistenz daselbst, überschicket wurde. Dergleichen hoch importirender Proceß fluctuirte der Zeit zwischen dem Könige und dem Herrn von Stedern zur Staplenburg, darinnen das Dohm Capitul zu Halberstadt als Burghafftete. Nun war das Dohm-Capitul mit ihres zeitigen Syndici weyl. Herrn D. Popping seinem Gutachten gegen die condemnatori-Urthel nicht allerdings vergnügt, sondern resolvirte den Herrn D. und Amts-Rath Stieber in Braunschweig, welcher absonderlich des Cammer-Proceßes kundig war, darinne zu consuliren. Dieser kam nun nach Halberstadt, informirte sich aus der Sache, und appellirte darinne an den höchstpr. Reichs Hoff-Rath, alleine, wie es der Syndicus seinen Herren Principalen voraus sagte, es wurde die Appellation abgeschlagen.

che oder des Justiz-Wesens selbst werden sonderlich geübte und erfahrne Männer erfodert.

§. 14.

So begiebt sich auch wohl 8tens eine Art der Charletanerie, da entweder durch hohe Recommendation oder eines renommirten Staatsmanns seinen Vorschlag, jemand zu dergleichen hohen Bedienung gelanget, da doch der Grund solcher Recommendation, entweder auf eines Hrn. oder andern Gnade und Affection, oder aus einem äuserlichen Umgang, raisonnement der gethanen nützlichen Reisen hergehohlet. Alleine es gehöret zu solcher hohen Function noch viel ein mehres, und zwar eigentlich zu reden, nicht nur ein gründlich gelahrter Juriste und Politicus, sondern mithin auch neben andern vielen Wissenschafften gewiß ein reines Judicium practicum, daß er so wohl allenthalben von der gegenwärtigen situation

Bey Ersetzung hoher Stats- und wichtiger Justiz Bedienungen, wenn zu erwehlen, ist es am ge-

fährlichste ohne genaue Circumspection alleine auf recommend tions Briefe sich zu verlassen.

tion des Etaats ein richtiges und reines Concept sich zu machen wisse, als auch, mit aller dexteritæt die nævos, Mängel und Gebrechen davon erkenne, und eines theils dessen der Convenienz nach abzuhelffen, andern theils aber noch den Staat zu verbessern, capacitæt habe. Und dabey sind denn meinem wenigsten Bedüncken nach, die Klugheit und Fürsichrigkeit am allermeisten nöthig, daß entweder in Justiz-oder Cammer-und Militair Geschäfften, nicht eine völlige Reforme auf einmahl in Vorschlag gebracht, und gegen alle contradiction der ältesten niemahls hartnäckig behauptet werde, anders die §. 10. erwehnte Gefahr ihme auf dem Fusse folget.

§. 15.

Eine jedwede Bedienung erfodert eigne Nachrichten und Application.

Denn so viel bescheidet sich wohl jeder, daß wie es bey einer jedweden Function geschiehet, darinne man vorher nicht gestanden, man nicht so fort nach der gröbsten Perfection allenthalben den richtigsten Weg treffe, noch vielweniger aber kan es ein geheimer Rath so fort anfänglich promittiren. Es ist demnach derjenige 9tens einem Charletan nicht unähnlich, welcher nach dem 12 und 13 §pho die Haupt-Requisita solcher Station nicht besitzet, und dennoch ambiret und annimt, da er sich nur einbildet, es andern gleich oder noch zuvor zu thun, so der Welt viel kenntliche Proben schon abgelegt gehabt hat. Es ist unsere Meinung gar nicht, denjenigen gleich vor einen Charletan zu halten, der es nicht ohne Unterscheid in allen seinen Verrichtungen aufs höchste bringet, sondern einen oder den andern geringen Fehler begehet, zumahlen da offtermahls Zeit und Glück mit zu rathen pflegen. Non enim omnia possumus omnes. Et juxta effatum Ciceronis heist es: Homines sumus nihil humani a nobis putamus esse alienum. Und sothane gestalt beruhet eigentlich die Charletanerie fürnehmlich darauf, daß man sich in omni scibili nicht vor vollkommen wolte gehalten wissen, und sein Talent nicht über seine Tugenden und Geschicklichkeit erstrecke, massen ja der Tugenden ihre Officia mancherley sind. Nam hi fortes sunt bellatores, alii fortes Duces atque Imperatores, illi viribus & audacia præstant, hi autem consilio & constantia. Illi temeritate quadam & furore conciti ad omnia pericula obeunda parati, hi raro consilio temeritatem & audaciam superant. Illi vitam odisse videntur, hi mortem condemnere. Illi in perniciem non necessariam plerumque eunt, hi necessitate compulsi viribus & animi præsentia obsistunt. Illi pericula exultantes optant, & non nunquam in illis deficiunt: hi quieti ad ea, quæ formidolosa sunt maturant, sed in ipsis deinde acrius accenduntur. Francisci de Regno & Reg. Instit. L. 7. Tit. 3. p. 297. a. b. Und auf eine andere Weise findet sich auch solches unter denen Gelahrten, Allermassen ja weder Socrates und Plato, noch einer von den sie-

eben Weisen aus Griechenland, Cato oder Lælius vor vollkommen wei- e angesehen, sondern der eine vor dem andern pingviore Minerva begabet ewesen. Diejenigen aber halte ich in einer Republic zu öffentlichen Aem- ern schier gar unbrauchbar, die aus einem jeden Studio zwar etwas, aber ichts in keinem gründlich gelernet, so fern nicht das Judicium besonders ist.

§. 16.

Es läufft nicht gegen die Reguln der Klugheit, daß ein hoher Staats-Minister geschickte Leute zu Hülffe nimmt, da ihme entweder die Vielheit der Geschäffte im Wege stehet, oder derselbe von denen ihm anvertrauten Affairen eben keine Wissenschafft oder Ubung hat.

So ferne demnach bey einem Staats-Mann die Ambition auf einen öhern Grad erwachsen, so hält es offtermahls schwer, daß er sich auch de- en Geschäfften entziehet, dabey derselbe sich nicht allzufeste gegründet fin- et, zumahlen, da eine Herrschafft ihme diese oder jene Verfassung de- nandiret, worinne er nicht geübet ist, und daher solche Arbeit nicht füglich eprecciren kan, oder an andere aus andern Ursachen darzu lassen will. Al- eine unterziehet er sich der Affaire dennoch, und suchet durch seine Aucto- itæt alles etwa geschehene Versehen durchzutreiben, und alle dagegen reitende Consilia saniora verwerfflich zu machen, so entspringet rotens arab eine Charletanerie. Alleine, achtet derselbe mehr auf die Regulas rudentiæ, und ziehet darinne andere qualificirte und geübte Männer arzu, welche als Collaboratores den Grund-Riß und das fürnehmste aran ausarbeiten, so kan es keine Charletanerie weiter heissen. Dabey ist nir nicht allein selbst aus denen Brandenburgischen Landen erinnerlich, aß ein wohl bekannt gewesener Königl. Rath eine gewisse Ordnung zu ei- em neuen Gerichte projectiret gehabt, und ein Geheimter Rath adden- o & minuendo solche eingeführet, sondern auch beyfällig, daß im Lüne- urgischen ein hoher Staats-Minister in vielen Occurentien, weil er von er Arbeit überhäuffet gewesen, eines Collaboratoris sich bedienet gehabt abe, es waren aber beyde gewißlich Weltberühmte Staats-Räthe.

§. 17.

Die Promotiones durch krumme Wege, sind so wol dem einen als andern

Gleichwie es denn aber bey andern Promotionen pfleget zu er- ehen, daß offtermahls selbige per casum obliquum geschehen, und ins- emein dergleichen Bediente ihre Litteratur wegen kein grosses Vermö- en besitzen, so begiebt es sich auch wohl in solcher hohen Function durch Heucheley, Falschheit, Schmäh und Lästerung, oder gar durch ne Liebes-Affaire, wiewohl solcherley krumme Wege unzehlbar sind. Dergleichen Staats-Männer aber erwehlen auch mehrentheils andere leben-Wege, des erlangten Characters sich zu bewürdigen, wiewohl es fftermahls auf eine Charletanerie hinaus laufft. Von dieser Art ist tens derjenige, welcher nur andern widersprechen, oder deren Meinung veiffelhafft und verwerfflich zu machen pfleget, daher auch alle gemeine nd einem jeden bekannte Dinge vor Geheimniße ausgiebt, und die

Staats-

Theil gewißer massen gefährlich.

Staats-Sauten von niemand wil erzehlen lassen, als von ihm alleine, ob er gleich so wenig dazu die Curations Mittel weiß, als selbige zur Ubung bringen kan. Damit aber seine Unwissenheit und Ungeschicklichkeit nicht allzuklar an den Tag trete, so machet er allerhand weit aussehende Machinen und Ordnungen, deren keine practicabel ist, vielweniger derselbe in dem Stande sich befindet, solche zu ihrer Activitæt zu bringen, daß daher der Drucker das meiste davon träget, der Rest aber inutil, folglich verursachet dergleichen Staats-Mann vel quasi mehr Confusion und Verwirrung, als Richtigkeit dadurch geschaffet wird.

Wer dem gemeinen Mann sich besonders gefällig zu machen suchet, der kan keinen dem Staat nützlichen Mann bedeuten.

§. 18.

Und denn so muß man auch 12tens denjenigen vor einen wahren Charletan halten, welcher einen Staats-Mann zu agiren gedencket, da er doch einen Dæmagogum præsentiret, indem er dem Volcke eine unzuläßige licenz in den Kopf setzet, oder das Ruder am Regiments-Wesen dem unrechten Manne in die Hände fallen lässet. Denn daraus erwächset bey einer Republic insgemein eine Anarchie oder Tyranney. Und davon wissen wir aus denen Geschichten, die kläglichen Exempel von Athen, Sparta, Megapoli, Thebis, Sicilien, Italien und Rom selbst.

Der kan nicht vor einen dem Stat nützl. Mann passiren, welcher nicht alle Theile der Jurisprudenz gründlich besitzet, und demselben möglichst zu helffen nicht bemühet ist.

§. 19.

Endlich aber verdienet annoch derjenige, welcher einen Staat fürstehen soll, 13tens ein Charletan genennet zu werden, welcher entweder um das Publicum und dessen Interesse nach der Justitz-Wage zu befördern weniger denn nichts gehörige Obsorge träget, oder ohne regard der gemeinen Rechte, Fundamental-Gesetze und Ordnungen, auf seinem Kopffe nur bestehet, und nach einer blossen unreinen Willkühr procediret und verfähret. Und so gefährlich es denn in solchen Fällen mit der Erhaltung des gemeinnn Besten aussiehet, so bedencklich und unjustificirlich ist es, wenn entweder darinne nach Verschiedenheit der Persohnen variiret wird, und also Norma Juris ungewiß und nicht einerley ist, oder es wird über dergleichen neue Ordnungen solcher Rath gepflogen, wodurch nicht alleine andern ihrer Gerechtsamen offenbarlich præjudiciret, und das Commercium gehindert wird, welches doch Reipubl. anima heisset, sondern auch dem Publico selbst kein Nutze geschaffet, einigen aber, so die Gold-Ader haben, ihre Einnahme soll verstärcket werden. Allermassen in allen denen Stücken ohne Mühe die Vergleichung mit einem wahrhafften Charletan ohne weitere Anweisung kan gefunden werden. Und ob schon dergleichen Verwegenheit offtermahls auch glücklich zu seyn pfleget, so hat es doch damit keine Daure, sondern es mißfällt endlich dem Glücke, kehret ihm den Rücken, und derselbe wird endlich bey andern lächerlich, verächtlich und öffentlich zu schanden.

Cap.

Cap. II.

Von Professoren in der Jurisprudenz.

§. 1.

Es würde uns nicht minder sehr unanständig seyn, und übel können gedeutet werden, an Hochgelahrten Männern zu tadeln, und deren Nævos aufzudecken, da wir ehedem selbst allen treu-fleißigen Unterricht von ihnen gehabt, dargegen man Lebenslang alle Liebe und Hochachtung vor dieselben zu tragen, so willig als schuldig ist, alleine da wir nach der ein und andermahl bereits geschehenen Declaration und Protestation weder selbige nach ihrem Abschiede aus der Welt, noch andere rechtschaffene JCtos, sie mögen leben oder verstorben seyn, dafür hält, daß sie von dergleichen anzuführenden Nævis behafftet gewesen, oder noch sey, so finde ich auch meine Intention ex genere permissorum wohl gegründet, und vielmehr zu einer hochhaltenden Betrachtung unserer Jurisprudenz, auch Hochachtung rechtschaffener Juris Consultorum selbst, zu dienen, und diese zugleich in einer anständigen Διδασκαλία gegen andere zu vertreten.

Von der Unart hoher Rechts Gelahrten

§. 2.

Gleichwie demnach die sehr edle und hohe Wissenschafft und Praxis von denen Geist- und Weltlichen Rechten in allen und jeden Geist- und Weltlichen Vorkommenheiten, auf keinerley Weise den Namen einer Charletanerie verdienet, es geschehe denn solche Beylage, als Hobbesianer, Spinosisten, Machiavellisten und Atheisten, also wird jedennoch wohl der Unterscheid nicht alleine von der Wissenschafft selbst, und denen Rechtsgelahrten, sondern auch in der Art und Weise, wie selbe ausgeübet, wahr und ohne allen Widerspruch müssen gehalten werden. Und da jemand wäre, der dasjenige, was von einigen, so die Jura ungebührlich profitiren, gesaget, auf andere brave JCtos ziehen wolte, dessen Sophisterey ist dabey schon so klar, daß ein Schüler, so die Logic nur etwas gefasset, solches finden mag.

Die alten oder neuen Rechtsgelahrten, so wider die gesunde Vernunfft auf Neuigkeit gehen sind Charletans

§. 3.

Bey diesem Catalogo der Charletans finden wir denn 1) diejenigen, welche die Rechts-Klugheit profitiren, und ohne Wissenschafft darinne selbst hochanrühmen, auch wohl gar andere neben sich verachten. Es ist dieses schon nach denen insgemein bekannten Regeln der Klugheit censiret, und dafür gehalten, daß eigen Lob stincke, oder stinckend und verwerfflich mache, quoniam vino vendibili non opus est suspensa hedera. Solches aber ist alsdenn desto verächtiger, da mithin die Achtbarkeit von andern

Wie weit die Verachtung anderer vor eine Charletanerie gelte.

andern dadurch soll vermindert, oder dieselben verächtlich gemacht werden. Und ob zwar wohl unter ihren Auditoren einige sich finden möchten, die davon einige Impression sich machen, weil sie noch von keinem reinen Begriffe der Sache sind, so mögen es wohl die Tummen und Einfältigen seyn, welche leicht glauben, und also auch leicht betrogen werden. Denn die Ehre, welche jemand durch seinen Selbst-Ruhm meinet zu erlangen, ist gleich dem Schatten, wornach vergebens zu greiffen, und dem Schee, der von der Sonne zerschmeltzet.

§. 4.

Wie durch eine äuserliche Ubung ein Charletan zu agiren.

Eben so gleichförmig ist 2) einer Charletanerie, da ein Docent viel hochtrabender, oder gar liebreicher insinuanten Worte und Redens-Arten sich bedienet, zu dem Ende eine Præsumtion von sich zu erwecken, es habe derselbe gegen andere etwas voraus. Solchergestalt aber wird mancher um die Zeit und um das Geld gebracht. Insonderheit geschiehet es alsdenn, wenn ein junger Student mit keiner Instruction versehen, nach was für einer Ordnung derselbe sein Studium anzufangen und fortzusetzen, damit er nicht das hinterste zuforderst kehre, sondern dasjenige, was zur Meditation und Untersuchung gehöret, aussetze. Allergestallt denn in dem Stücke viele die Pferde hinter den Wagen spannen, und zwar vielerley öffters gehöret und gelernet, da es aber zur Application kommen soll, so findet sich allenthalben eine confuse Notitia Juris, dabey öffters der rechte Sedes und Fons von der Materie vorbey gegangen wird, daraus die Sache untersuchet und erörtert werden solte.

§. 5.

Ursachen, warum bey der studirenden Jugend solche Charletanerie passire.

Es möchte zwar dagegen der Einwurff uns gemacht werden, daß dieser oder jener von denen Herren Professoren oder Docenten dergleichen Instructiones zu geben geschickt genug wären, es findet aber auch dieses verschiedene Hindernisse. Denn einmahl weiß der Studiosus selbst sein eigen Dessein nicht, noch die dazu gehörigen Sumtus, oder wie bald er die Partes Jurisprudentiæ absolviren könne. Und über dem suchet man auch dabey wohl sein eigen Interesse, daß der Quærent seine Collegia frequentire. Geschiehet es nun, daß keine fürsichtige Ordnung dabey wird gehalten, so findet sich bey vielen eine starcke Confusion, oder man absolviret sein Studium in der darzu bestimmten Zeit nur halb, oder es wird mancher nach der Proœmio Institutionum gar desperat, und trauet sich weiter so viel nicht zu, daß er solches zur Cultur bringe.

§. 6.

Wie eine Charletanerie im

Von schier eben der Gattung sind diejenigen Docenten 3), so ihre Lehr-Sätze oder derselben Erleuterung in eine unnöthige Oratorie, oder

der sonst Terminos Artis und Kunst-Wörter, oder die er gar dabey includiret und angebracht, verwickeln, dadurch ihre eigene Gelehrsamkeit sehen zu lassen. Viel mehr ist es dem eigentlichen Scopo eines Docenten am allergemässesten, daß es kurtz, einfältig und deutlich geschehe, damit der Discente sich davon eine rechte klare Idee mache, und zwar in der Absicht auf eine mittelmäßige Fähigkeit desselben. Denn diese befindet sich gar different und unterschieden. Der eine ist von einem glücklichen Gedächtniße, der andere aber mehr von einem acumine Judicii, und schärfferer Beurtheilung, und gar selten ist beydes beysammen. Will demnach der Docent entweder die Norm blosserdings von sich und seiner Capitæt hernehmen, und nicht auf den Um- und Zustand der meisten Auditoren und Zuhörer sehen, so lernen von ihm offt die wenigsten etwas rechtschaffenes, und den meisten gehen die Gelder mit der edlen Zeit verlohren. Sintemahl die perspicuitæt und Deutlichkeit eines von denen höchstnöthigen Requisiten des Didactici ist, und, meines wenigen dafürhaltens, hat derjenige selbst einen festen Grund in einer Disciplin, oder einem andern weitläufftigern Studio, welcher zugleich in solchem Falle sich befleißiget, auch eine dunckle Materiam Juris mit klaren Worten andern perceptibel und recht vernehmlich zu machen. Infantia enim est (cui opponitur Eloquentia) ejus, qui rem noverit, sed eam loquendo explicare non potest. docirendselbst geschehe.

§. 7.

Wie weit der Docent einem Charletan gleiche, der fremder Ausdrücke sich bedienet.

Ob es nun zwar offtermahls auch 4) vor eine Charletanerie kan angesehen werden, da ein Docent sich recht befleißiget obscur zu reden, oder zu schreiben, und darinne einer gegen den andern den Vorzug verdienet, daher auch wohl das Sprichwort entstanden: Si non vis intelligi, non debes legi vel audiri, so lieget dennoch auch nicht selten die Schuld und Ursache an dem Zuhörer, da derselbe entweder in humanioribus nicht so weit gekommen, daß er den Docenten und seine Vorträge assequire und genugsam verstehe, oder offtermahls, auser der Philosophie und denen Kunst-Wörtern eine Sache nicht deutlicher kan ausgedrucket werden, der Auditor aber hat davon keinen hinlänglichen Begriff, maßen es ja auch heist: Loquendum cum Vulgo, & sentiendum cum Eruditis.

§. 8.

Wie eine Charletanerie bey der Ordnung

Denn als absonderlich heutiges Tages unsere Jurisprudenz bey Kirchlichen und Weltlichen, Civil- und Criminal-Sachen, auch selbst in ihren Adminiculis der Historie und deren Sprachen, nachdem andere Nationes es darinne, und absonderlich in der Morale immer höher gebracht, von einem weitern Umfange, Breite und Tieffe sich befindet,

nung im dociren begangen werde.

so erfodert es auch eine andere Convenienz nachdem §. 4, daß nicht nur ein jeder sich zu Erlernung derselben einen gewissen Zweck, so viel möglich ist, dabey setze, und sein Studium darnach richte, damit er nicht, wie §. 5. angezeiget, Gefahr lauffe, sondern wir halten auch daher 5) vor eine Charletanerie, da der Docente entweder alle Antiquata in denen Institutis gäntzlich übergehet, und keine General-Notiz oder Anweisung davon machet, oder in Docirung derselben einen weitläufftigen Inhalt der Pandecten, des Codicis und der Novellen herbey ziehet, darinne schon voraus gesetzet wird, daß jemand prima hæc Rerum cunabula gründlich gefasset gehabt habe. Und über dem ist es ja wohl das sicherste, zuförderst die Milch, und denn die starcke Speise, oder die leichtesten und begreiflichsten Grund-Sätze denen Principisten deutlich vorzutragen, daferne nur jedesmahl der Vortrag und die Absicht so weit darinne gehalten, daß mit einem sichern guten Unterscheide die gäntzlich geänderten Dinge zur Seite gesetzet, und levatoque velo die Jura recentia gemeldet werden, weil voran schon angeführter massen, ein jeder Theil und eine jede Materie darinnen seine eigene durchgängige Principia hat, deren gründliche Inculcirung hernach in denen schweren Büchern, da man mehr ad singularia gehet, desto grössern Nutzen schaffet, damit man bey denen Umständen einer Sache nicht irre gemachet werde, selbige recht begreiffe, und bey einer jedweden Streitigkeit den rechten Fontem NB. erwehle, daraus solche muß hergeleitet und erlediget werden. Denn unsere Römischen Rechte hangen als eine Kette an einander, und ohngeachtet der eine oder andere solche ein confusum Chaos nennete, wie absonderlich die Verächter davon zu thun pflegen, so findet sich dennoch bey denen quos cothurnus altius vexit solches anders, ob sie auch schon nicht allen und jeden gefällig wären, cum nec Jupiter placeat omnibus.

§. 9.

Ein JCtus ohne alle Philosophia ist ein Charletan.

Gleichwie wir aber §. 7. bereits gemeldet, daß unser gantzes Syntagma Juris von Rechts-Gelahrten und Welt-weisen Männern aus denen Legibus XII Tabularum, so viel danckele Wörter und Expressiones mit sich führten, geschrieben, und hernach erweitert, so ist es auch von Nöthen, daß so wohl der Docent, als Discent zuförderst einen ziemlichen Grund in der Philosophie, so wohl Theoretica als Practica geleget, und die Experienz zeiget es, wie daß ein Philosophus allenthalben dabey geschickter sich finde, eine Sache besser zu begreiffen, und darinne geschwinder sich zu habilitiren. Allermassen wir denn auch darunter nicht irren dürfften, da wir solches annoch 6) vor einen Stifft der Charletanerie halten, wenn es beym Docenten oder Discenten daran gäntzlich

lich fehlet. Es hat dannenhero nicht nur der berühmte Juris Consultus Adam Struv, gewesener Professor zu Jena, sein Syntagma Jurisprudentiæ dergestalt eingerichtet, wie solches die von dem Professore Eloquentiæ und Poëſ. P. P. Phil. Müller der Edition von MDCLXXII. beygefügte Tabellen, Lauterbach in Compendio Juris, und Fr. Schrag. Introd. ad Pand. &c. an den Tag gelegt, sondern es hat auch consummatissimus Jure-Consultus, der Herr Baron von Lyncker, Zeit seiner Professur in Jena über die Institutiones Digesta, und Codicem alle darinne befindliche Bücher und Titulos in exacte Tabulas dichotomicas verfasset. Und da jemand dieses, annoch kürtzer præsentiret, anzutreffen verlanget, der kan des Herrn Sturgii, Profess. Juris in Academia Rhodopolitana seinen Methodum Logicam univ. Jur. Civ. Instit. Pand. und Codicis in Octav de Anno 1588 nachschlagen. Denn ob es zwar wol Libertatis ist, daß einer sich diese oder jene Ordnung darinne erwehle, entweder einen universalen und particularen Concept und Idee darüber zu machen, immahlen es vielen schwer vorkommt, dergleichen Tabellen zu verfassen, und deren zu grossen Nutzen sich zu bedienen, so rühret doch solche Schwierigkeit vielmehr her aus einem Mangel der Philosophie, oder nur aus einer Ungewohnheit. Es bleibet aber indessen dennoch wohl dabey, daß nicht nur die Gewohnheit und das Subsidium der Philosophie diese Arbeit facilitiren, sondern mithin auch solche Tabellen ihren grossen Nutzen haben, so wohl allenthalben von einer Materie Juris sich einen distincten Concept zu machen, als selbige im Gedächtniße zu behalten, oder daraus primo conspectu sich eine jedwede Materie distincter vorzustellen. In mehrer Erwegung, daß ja auch viele grosse JCti im Lehren und Schreiben nicht ohne erhebliche Ursache diese Methode mit grossem Vortheile sich bedienen, und also auch in dessen genauerer Beobachtung gründlich erst verstanden werden. Nam qui bene distingvit, bene docet & discit.

§. 10.

So nöthig und nützlich aber auch diese Doctrin zu halten, so mißbräuchlich kan selbige angewendet, und der rechte Zweck damit verfehlet, ja gar 8) eine Charletanerie begangen werden, wenn ein Docent die Elemente der Jurisprudenz vorträget, und noch ungeübte Köpffe vor sich hat, dabey aber entweder im Discursu, oder sonst weitläufftiger Tabellen und Distinctionen sich bedienet, so insgemein die Wenigsten attentiren und begreiffen, folglich denn es ohne Frucht abgehet, und die Zeit vergebens darzu angewendet. Und daher kommt es auch, daß auf Academien offtermahls die exactesten Juris-Consultos einem Anfän-

Es ist eine Charletanerie, da der Docent nicht allent halben die behörige Ord-

nung in seinen Vorträgen hält.

fänger in der Jurisprudenz nicht viel zu statten kommen, und grossen Nutzen schaffen, weil sie nicht eben pflegen sich so weit von ihrer Exactitudine herunter zu lassen, und ad captum eines jedweden zu accommodiren. Als zu meiner Zeit der grosse JCtus, Herr Baron von Lyncker in Jena sein Systema Jurisprudentiæ zum Druck gab, und darüber Bogen weise docirte, und der Herr Doctor Friese, hernach Professor Juris, der ein starcker Aristotelicus war, den ersten Bogen zu Gesichte bekam, laß er denselben zweymahl über und sprach: **Dieses Werck hat seines gleichen nicht, allein es ist vor Candidaten, welche zugleich Philosophi sind geschrieben**, massen ein jeder Titel, so wohl theoretice als practice dergestalt ausgearbeitet, daß das Buch auch einem Practico pro Commentario in allerhand schweren Vorfällen dienen kan, und nur zu beklagen, daß dieser fürtreffliche Jurisconsultus solch Syntagma nicht absolviret, nachdem derselbe zum Reichs-Hof-Rath, und gar zum geheimten Cabinet Conseil des glorwürdigsten Kaysers Josephi, höchstseeligen Gedächtnißes, erhoben worden, womit auch dessen grosse Arbeit einer Concordanz liegen blieben, und biß noch zu keinem Drucke kommen.

§. 11.

Eine Art der Charletanerie ist im dociren stets Catonis Ernsthafftigkeit und finsteres Gesicht zu brauchen.

Und denn so hat zwar jedweder sein Talent, allein es ist so vernünfftig, als in der Erfahrung gegründet, daß 9) ein Stück der Charletanerie bedeute, da der Docent ein Misantrop, oder allzuseriös dabey sich verhält, indem er mit jungen Leuten zu thun, denen schon die seria an sich offtermahls in die Länge beschwerlich zu hören sind. Derohalben es nicht undienlich angesehen, ut misceat utile dulci, nehmlich, daß gelegentlich entweder durch exempla oder similia zugleich, jocosaria mit untergemischet, munterer weise docirет werde. Es lässet sich dieses zum Theil aus der alten JCtorum ihren Schrifften wahrnehmen, zu unsern Zeiten aber ists fast noch gewöhnlicher gewesen, davon man absonderlich auf die drey grossen JCtos Hallenses Thomasium, Bodinum und Gundelingen sich beziehet, davon andere noch mehr, so deren Auditores gewesen, bekant, wie dieselben docendo und in ihren Schrifften sich dieses artificii meisterlich und mit guten Nutzen bedienet gehabt haben.

§. 12.

Ohne genugsamen Grund von denen Römisch. Rechten abzugehen

Ferner geben wir einem jeden Liebhaber der Römischen Rechte zu beurtheilen anheim, wie weit 10) von einer Charletanerie entfernet sey, wenn dieser oder jener JCtus einen der Republic nützlichen Legem vor abrogirt und abgeschaffet halten will, welchem denn auch andere wohl dreuste zu, unter dem schädlichen Vorurtheile der Autorität ohne Untersuchung darinne nachfolgen. Denn es bestehet eine widrige Gewohnheit darinne,

daß

aß 1) Mores universi populi vorhanden, 2) Actus uniformes sich finden, 3) die gewiertige Zeit gedauret, und 4) rationabel seyn, folglich also 5) mperatores ac Statuum Consensus daraus zu præsumiren. Solche equisita aber dabey allemahl in dergleichem Falle dargethan zu haben, wird nicht leicht ein Casus dabilis seyn. Sintemahl also auch der Charle- an procediret, wenn derselbe den gemeinen experimentirten und bekan- en Weg zur Seitr setzet, und sich einbildet, es besser zu wissen. Bey nsrer Jurisprudenz ist Granwegen de Leg. abrogatis bekant, allein, wie tel brave grosse JCti gehen von ihme ab, und die Reichs bekannte Praxis ezeuget davon das Widerspiel, und führen Klage darüber, davon man hier i hen. Matthiæ Beckmanns in seinem Buche von den schädlichen Miß- räuchen und Unordnungen bey dem heutigen fast immerwährenden ärgerli- hen und kostbaren Proceßen gedencket, darinne er diesen Nævum zugleich nit berühret gehabt hat.

oder ohne Ursache andern zu folgen, oder neue Meinungen aus Eigensinnigkeit zu fassen, ist Charletanerie.

§. 14.

Damit nun findet auch dieser Mißbrauch 11) seine Gleichheit, da fast in jedweder JCtus, sich in renomine zu bringen, Bücher schreibet, wor- iber Salomon zu seiner Zeit schon geklaget, seine fürnehmste Mühe aber ast darauf wendet, über die Römischen Gesetze und von deren Verstan- e singulare Meynungen in die Welt zu streuen, entweder, daß er aus iner anders eingebildeten Æquitæt davon abgehet, oder denen Legibus inen andern Verstand andichtet, selbige auch ex præjudicio Aucto- itatis bey der Facultät und Schöppen-Stuhle entweder durchtrei- et, daß man darnach sentionando procediret, oder doch seine Nach- olger dabey findet, wodurch immerhin das Studium Jurispru- lentiæ weitläufftiger, wo nicht gar verworffener gemacht wird. Und iehet man denn weiter (als wohl geschehen sollte) darauf nicht: Ob dergleichen Meinung in einer gewissen Sache entweder ex Præjudicio Auctoritatis, oder wegen eines andern Interesse gefasset worden, wel- cher Grund gewißlich sehr schlipfrig und betrüglich aussiehet, wodurch endlich die Regel sich gar verlieret, als Brunemann in seinem Tractat de Actionum cessione cap. 2. n. 31. davon kan nachgesehen werden. Denn also finden wir beym Menoch. de Præsumt. L. 5. Præf. 2. n. 57. seq. Quod osculum & tactus mamillarum præsumantur fie- ri libidinis causa, so aber limitiret in Clerio, qui præsumitur hos actus facere causa spiritualis amoris, andere sprechen: Benedicti- onis ergo, & propter amorem Dei, davon Car. de Grassis Tra- ctat. de Effect. Clericat. Eff. 32. die Scribenten davon recensiret:

Die Singularisten entgehen selten der Charletanerie.

O

das Wort GOttes streitet, Evang. XXII. p. Trinit. 2tens Soll allenthalben der Tit. D. de Feriis und de Dilat. im Cod. von seiner Gültigkeit seyn, alleine, wie schlecht es mit deren Observantz fast allenthalben aussiehet, und deren Mißbrauch den Gebrauch überwiege, davon ist nachzusehen Brunnem. ad Lib. LXII. Tit. 11. lege fin. It. Fabr. Cod. Sab. LX. Tit. 13. Def. 1. Jngleichen findet sich auch 3tens das Arbitrium Judicis schon l. 13. C. de Sent. & interl. gleichwie man vor allen Dingen auf das Wort Gottes gewiesen. l. 1. §5. C. de Off. Præf. Præt. Lev. XXIV. v. 22. massen mir solche selbst in ardua quadam bey einer Königlichen Regierung in Nieder-Sachsen begegnet, daß ohne alle Ursache über Jahres Frist nach und nach den Gegen-Beweiß zu führen, dilationes verstattet, worauf endlich doch demselben renunciret, und Temeritat. unresentiret gelassen worden. Wo bleibet denn aber die Praxis davon? Und was noch mehr 4tens bedeutet, ist dieses so wohl in den gemeinen Rechten verbothen, daß niemand einem Richter in Justitz-Sachen Geschencke geben, noch dieser solche annehmen solle. l. 6. ad L. Repet. Nov. VIII. c. 8. als im Worte GOttes, Esaiæ V, 22. c. X, 1. sqq. Exod. XVIII, 21. Wer weiß aber wohl nicht, daß in dieser Grund-Suppe der Welt alle solche göttliche und menschliche höchst-salutare Verordnungen impune nicht gehalten, ja gar vor abgeschaffet ohne alle Raison angesehen werden? Brunnem. ad L. V. Tit. I. l. 15. n. 8. Burchard de Jurisprud. hod. nævis & remediis.

Rationem Juris zur Seite sezt.

Cap. IV.

Von denen Richtern und Obrigkeiten.

§. 1.

Da wir das gantze Systema des heutigen Justitz-Wesen, und dessen Verwaltung im Heil. Röm. Reiche, wie es damit insgemein beschaffen, in Betrachtung ziehen wolten, so sind uns schon in diesem und vorigen Seculo viele vortrefliche Jure-Consulti und Gottes-Gelahrte in ihren Klagen vorgegangen, und haben dafür gehalten, daß die Justitz-Verwesung ihren gewaltigen Verfall erlitten, mithin auch viele Mittel vorgeschlagen, wodurch solchem höchst-verderblichen Land- und Stadt-Ubel abgeholffen werde, und denen langjährigen Proceßen Einhalt geschehe, so würden wir nur vergebene Arbeit thun. Allermassen denn dahin auch der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. viele gemein-nützige Verfügungen gemachet, wornach die Stände des Reichs in ihren Judiciis sich

Die Charletanerien beym Justitz-Wesen sind unzehlbar

 rich-

richten solten und wolten. Alleine es hat leider! an der Verbesserung und gäntzlichen Aufhebung der dagegen allenthalben eingeschlichenen Mißbräuche so viel gefehlet, daß vielmehr noch immer neue Gelegenheiten und Ursachen sich dagegen hervor gethan. Und wenn gleich ein und andern Orts mit allem Ernst dazu aller Vorschub geschehen, so hat man wohl aufs neue wiederum einen Eckel an solchen nützlichen neuen demselben nur gemäßen Ordnungen verspühren lassen, und denen starcken Uberfahrungen so lang nachgesehen, biß man darüber auch ermüdet, und dadurch der Verfall sich noch vergrössert.

§. 2.

Denn ob zwar gantz auser Zweifel, daß so wohl Kayserl. Majestät, als der Höchsten und anderer löblichen Stände des Reichs erster Wille und Meinung ist, daß in alle Wege diesem Land- und Leuten verderblichem Zustande ein Ende gemachet, und allenthalben starcke Justiz Hülfe geleistet werde, dadurch die Welt regieret, und des Königs (oder der Obrigkeiten) Stuhl befestiget werde, so fehlet es doch ostermahls daran, daß die Wahl der Personen dazu nicht nach des Jethro seinem Exempel geschiehet, sondern diejenigen, so der Geitz besitzet und regieret, ob schon die insgemein bekannten übrigen Ursachen angesehen, daß (1) kein Stummer, Tauber, Unsinniger oder Unmündiger, oder (2) der vom Collegio schon excludiret, oder (3) eine Weibes-Person und Knecht, oder (4) ein Unehrlicher, oder (5) ein Excommunicirter dahin erwehlet und befodert zu werden pfleget. conf. c. infamis 3. q. 7. c. ad prol. de Sent. & re jud. coll. l. pædius de rec. arb.

§. 3.

Die Absichten bey denen Justiz-Aemtern sind insgemein unrichtig.

So viel wissen wir wohl allerseits, daß keiner ohne Affecten sich befinde, und ein jeder in publico munere selbige, oder vielmehr die Herrschafft derselben ablegen solle, so befindet sich doch dieses letztere allzu offt gantz anders, indem daß von neuer Justiz-Verwesung das Absehen mehr auf die Ehre *, und auf eine fette Einnahme vor sich und die Seinigen, als dahin gerichtet, dadurch der Affect zum Hochmuth und zum Geitze noch vermehret wird, wozu mithin die Verlängerung der Processe den Stoff hergiebt. Und dahin soll dennoch wohl das Römische Recht, und dessen Weitläufftigkeit die Schuld tragen, so doch nur nach denen Affecten gedrehet und verkehret wird. Allein es fehlet auch ostermahls zugleich eine gründliche Wissenschafft von denen Rechten, denen man mit guter Discretion folgen solte.

§. 4.

Die Unpartheyligkeit bey

Und gesetzt auch, es befände sich dieses also, nichts desto weniger würde ihme das Göttliche Gesetze in dubio Ziel und Masse geben, welchem

hem er absolute folgen muß, indem daß eine jede Obrigkeit oder Justitz-Halter Gottes Diener ist, und das Amt göttlich seyn, und unschuldig geführet werden soll. Gen. I, 1. 17. 2 Chron. XIX, 6. 7. Rom. XIII, 1. Sap. VI, 5. Derohalben muß auch solche Verwaltung unpartheyisch, und nach göttlicher Ordnung, und nicht durch Geschencke geschehen, gleichwie auch die Ehre und der Schutz einer Obrigkeit, oder eines Justiz-Halters ihnen alsdenn erst ist zugesaget und versprochen worden, darüber nur folgende Schrifftstellen können nachgesehen werden. Deut. X, 17. 18. Syr. XXXV, 7. 16. 19. 1 Sam. XII, 3. 5. c. VIII, 1. 2. 3. Micha VII, 3. III, 11. Jes. I, 23. Amos II, 6. 7. Prov. XV, 27. XVII, 23. &c. Dahero schreibet auch Cic. in Act. in Verr. Qui sibi hoc sumsit, ut mores simul corrigat aliorum ac peccata reprehendat, quis huic ignoscat, si qua in re ipse a Religione Officio declinarit? Qvi enim furem aliquem aut rapacem accusat, illi semper omnis avaritiæ suspicio desit. d. A. ibidem.

Administration der Justiz ist Gottes Gebot.

§ 5.

Der Staat und die Republic ist wohl alleine dadurch sehr unglücklich, da die Justiz solchen Leuten anvertrauet, so keine gründliche Wissenschafft von denen Rechten haben, oder sich bey ihrem Amte faul und nachläßig in Beföderung der Justiz erweisen, ein solches Unglück aber verstärcket sich dadurch noch vielmehr, und wird gefährlicher, wann der Justiz Justitiarius bey seinem Amte allerhand Financereyen treibet. So gewiß und sehr es demnach von nöthen ist, in dem ersten alle Obsorge anzuwenden, ein solches Ubel zu verhüten, welches fürnemlich wird erhalten, da bey der Wahl von dergleichen Person nicht nur genaue Forschung von derselben Beschaffenheit vorhergehet, sondern auch weder Freundschafft, noch Geschencke mit unterlauffen. c. 2. Causa 9. qv. I. c. 16. 17. C 8. qv. 1. so ist fast noch viel nöthiger und unentbehrlich, daß eine Herrschafft oder hohe Obrigkeit desto mehr Fleiß und Mühe anwende, wie diesem gesteuret, oder dergleichen Careinoma aus dem Wege geschaffet werde, daferne man sich moraliter nicht solcher Sünden theilhafftig machen wil, wozu die Rechte vorlängst klare Masse gegeben. Tit. C. de pœna Judic. qui male jud. Tit. C. de L. Repet. l. 2. quod quisque juris &c. l. 6. de extr. Cogn. l. 1. §7. C. de Off. P. P. Afr.

Der Grund einer unpartheylichen Verwaltung dependiret grössentheils von denen, welche solche administriren lassen.

§. 6.

Bey alle dem Unwesen nun ist wohl das zulänglichste Mittel, daß der Richter nicht nur ein redlicher und frommer Mann * sey, Vita enim stultorum non est Vita, sed quæ per Sapientiam agitur. Cic. 5. Tuscul. Quæst. sondern auch ein Rechts-Gelahrter * der nach

Wie ein rechtschaffener Richter

ter beschaffen seyn soll.

denen Gesetzen, Ordnungen, und guten Gewohnheiten, eine jede Sache gründlich und sattsahm verhöre, untersuche, und aufs kürzeste abthue, l. 1. §. 5. C. de Offic P. P. Afr. Nov. 82. Occasiones enim Rerum tarditatem &c. ignaviam nostram non expectat, nach dem Themosthene. Und da man demnach gerade zu in einer jedweden Sache procediret, so wird mancher Streit nachbleiben, und der Friede, den ein jeder rechtschaffener Mann verlanget, erhalten werden.

§. 7.

Die Fehler von dem einem Staat, können den andern entschuldigen.

Denn den uneingeräumten Fall gesetzet, daß auch wohl bey Fürstlichen und höhern Regierungs-Collegiis darunter, an dem einen oder andern sich ein Fehler ereignete, so hat es dennoch damit nicht eben die Gefahr einer groben Injustiz, indem daß nicht nur der Director oder Præses Collegii die Acta nach seinem Gutbefinden in regard eines jeden Capacitæt distribuiret, sondern auch aus denen Actis exacte Relationes müssen gemachet, und in arduis Conferenten bestellet werden. Es befindet sich aber noch dabey eine doppelte Anmerckung. Entweder es hat der Referent in seiner Relation nicht alle richtige Wege und Auswege des Klägers oder Bekl. notiret, oder in der Application den behörigen Fleiß nicht angewendet, sondern worinne gefehlet. Und alsdenn begiebt es sich auch wohl dann und wann, daß ein gelahrter aber zugleich auster und zanckfüchtiger Referent seinen Collegen nicht weichen wil, sondern seine Meinung gegen alle ihme vorkommende Einwürffe durchtreibet, ist er aber eines weichen und mildern Humeurs, und findet sich in conscientia convinciret, so ändert er hergegen auch seine Meynung. Es hat mir in Camera ein alter wohl renommirter und gelehrter Procurator erzehlet, daß ehemahls der Herr Assessor von Ludolph in ardua bey Verlesung der Documenten angemercket, wie daß der Referent sein Augenmerck auf ein gewisses Momentum in seiner Relation nicht hinlänglich gerichtet gehabt, und als hernach von jenem solches erinnert, das abgefaste Urthel sey geändert worden.

§. 8.

Die Unwissenheit der Rechte und Gewohnheiten bey einem Richter stehen

Wir wenden uns aber wiederum zurück, und betrachten beym Richter-Amte, die sich äussernde vielfältige Charletanerie in Verwaltung der Justitz. Und davon bestehet die Erste darinne, da ein Richter die Rechte, Ordnungen und Gewohnheiten, worauf er gewiesen, und nach welchen er die Streitigkeiten untersuchen, richten und abthun soll, nicht weiß noch verstehet. Denn es ist dem Natur-Rechte gar gemäß, daß man wissen muß, was in einem jedweden Facto richtig oder unrichtig, zuläßig oder unzuläßig sey, ehe wir eine jede Special-Handlung darnach abmessen und erkennen,

kennen, was hier oder dar vor Unrecht oder Recht zu halten sey. pr. J. de Off. Jud. Es procedirten hierinne die klugen Römer sehr sorgfältig, da dieselben ihren Judicibus pedaneis gewisse Formuln vorschrieben, wornach sie zu Wercke gehen, eine Sache untersuchen, und darnach entscheiden, oder dem Befinden nach an den Judicem ordin. zurück weisen musten, wiewohl mutato statu publico diese Verfassung wiederum geändert worden. Tit. C. de Form. subl. doch ist in so weit die löbl. Intention davon beybehalten, daß vor allen Dingen von einem jeden Richter das Factum gründlich soll untersuchet und erkant werden. Ein solcher vorhin beschriebener Richter nun, der sich vor legal will ansehen lassen, und es ihme daran fehlet, gehet allerdings in der Kleidung eines Charletan. Denn wie dieser sich vor einen verständigen und erfahrnen Artzt will gehalten wissen, da er doch die Artzney Kunst niemahls gebührend erlernet, vielweniger eine gründliche Erfahrung haben kan, davon es in Poterii Opera Medica & Chemica de anno 1666. p. 238. sqq. also lautet: Empirici in minimo morbo curando imbecilles sunt, & nullius momenti & tanquam asini ad lyram, quicquid agant plane nesciunt. Also verhält sich derjenige Richter, so das Factum mit allen seinen Umständen noch nicht weiß, und darüber zum Urtheil schreitet.

an der Spitze aller Charletanerien.

§. 9.

Ein gescheuter Mann solte solches zwar nicht pro casu dabili halten, daß jemand dergleichen hohes Amt ambire und übernehme, oder eine Obrigkeit dasselbe einem Illiterato anvertraue, gestalten es denn wohl zu heissen pfleget: ignorantia Judicis est calamitas innocentis, juxta August. L. 29. de Civitate Dei. Derohalben wir dergleichen Entrepeneurs nicht ohne Grund 2] eine Charletanerie desfalls zuschreiben. Indessen aber ist es nichts inconvenables, daß ein redlicher tapferer Mann, von hoher Vernunfft, zur Befoderung des Justitz-Wesens das Directorium von einem solchen Collegio führe. Es schreibet davon Hagemann de omnigena Hom. nobil. c. 4. Tit. 7. n. f. also: Si tales sint Viri boni inadulabiles, inimici omnis corruptionis, æquitatis ac justitiæ cultores, quod deest doctrinæ, hoc auctoritate supplere possunt dirigendo Tribunal Justitiæque administrationem.

Ein Director vom Justiz-Collegio kan auch derjenige seyn, so kein hoher Rechts-Gelahrter ist.

§. 10.

Nichts desto weniger aber finden sich im H. R. Reiche noch wohl dergleichen wunderliche Verfassungen, dabey es nicht schwer fallen dürfte, supplementa Abelis von denen seltsamen Gerichts-Händeln zu schreiben. In der Hoffnung, es werde dem geneigten Leser nicht beschwerlich seyn, einige davon zu lesen, wollen wir der wenigsten gedencken. Es wur-

 de

Es wurde verbothen, bey der Nacht, ausser denen ankommenden oder abgehenden Posten ein Post-Horn zu blasen, als aber solches dennoch geschiehet, läst der Richter wen von der Strasse da es geblassen, vorfordern, welcher ein Post-Horn im Hause hat, und macht diesen Schluß, daß er es gewesen wäre, dictirt auch demselben eine Straffe. Ein ander von honetten Condition, beklagte sich über einen gemeinen liederlichen Kerl, daß er ihn öffentlich grob injuriret, und suchte Satisfaction bey diesem Richter, erhielt aber die Resolution, er sollte ihm ein paar Maulschellen geben. Ferner so gieng ein Chirurgus über Feld, da ihn die Schäffer-Hunde angefallen, deren er sich kaum erwehren können, der Schäffer aber darüber gelachet, und den Hunden nicht zurück gepfiffen, suchte also wegen dieses Frevels dessen Abstraffung, allein stat derselben, dimittirte er ihn damit, er hätte seine Zahnbrechers bey sich nehmen, und den Hunden die Zähne ausziehen sollen.

§. 11.

Aus Beysetzung der wahren Rechte folgen viel ungereimte Dinge

Und weil eben die Rechts-Gelahrsamkeit und deren Rechtsgebührliche Ausübung bey der Justitz-Verwaltung einem Richter seine Auctorität erwerben, und ihn vor derselben beschützen muß, so laufft es 3) auf eine Charletanerie hinaus, da ein Richter bloß durch seine Vernunfft streitige Rechts-Händel, als denen Rechten nach, zu entscheiden vermeinet, daher offtermahls die Sachen mehr verwirret gemachet, und die Rechte Noth leiden, auch allerhand Weitläufftigkeit und Auffenthalt verursachet werden. Denn wolte man gleich dafür halten, daß der Actuarius und die Assessores Judicii die Jura verstünden, so ihn davon belehren könten, dieses auch dem Tit. D. de Assessor. nicht ungemäß sey, so redet doch der Imperator von einem Rechtsgelahrten Richter, welchem dieselben assistiren, übrigens aber ist solches sehr unförmlich und incompatibel, daß der Judex mit des Actuarii, als eines Subalternen Augen sehen soll, der solchergestalt nicht zur Justitz geschworen, daher denn diese impertinenz weiter folget, daß die streitenden Partheyen in solchem Falle mehr auf den Actuarium und die Assessores wie auf den Richter sehen würden, auch mit alle dem noch erst zu fragen wäre: Ob dergleichen Richter, der zur Justitz geschworen, auch wohl eigensinnig ist, da derselbe deren Sentiments seiner Vernunfft nicht gemäß hält, solchem folge.

§. 12.

Die Gewohnheit einen zum Richter

Würde uns auch ferner jemand den Einwurff dabey machen, daß ehedem nicht allein Mechanici und Kauffleute solches bekleidet, sondern auch dem Herkommen nach aus dieser oder jener Ordnung der Senatorum dergleichen Richter jederzeit erwehlet worden, da denn etwa kein geschickter Literatus sich fande, so wollen wir zwar darüber unsere Meynung

nung suspendiren, so viel aber kan, aus Liebe zur Justitz und Wahrheit, welche alles überwiegen, nicht unangeführt gelassen werden, wasgestalt 1. ein solch Herkommen denen geschriebenen offenbaren Rechten zuwider lauffe, und keinen Rechts-vernünfftigen Grund habe. 2. Wiederspricht demselben der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 109. daß ein ieder Stand des Reichs seine Judicia durch Rechts-Verständige Männer solle verwalten lassen. Und zwar, daß über dem 3. der Gericht-Haltende ein guter redlicher Mann zugleich sey. Verius enim scit Vir bonus, quid scit Virtus, quam malus & doctus. L. Viv. in Satellit. p. 121. Quid enim prodest malo scientia, nec vere scit, tam etsi argute disserat, quia in peccato semper inest cœcitas d. A. c. Sintemahl derjenige von einem Gemählde am besten urtheilen kan, welcher nicht allein die Mahlerey verstehet, sondern auch selbst ein gutes Gemählde verfertiget, tantum enim scimus, quantum operamur. — von Rechts-Sachen zubestellen und wohl darauf schweren lassen, der die Rechte nicht verstehet, ist irraisonabel.

§. 13.

Wir finden bey einer gewissen wohlbekannten Reichs-Stadt in Thüringen hergegen die löbl. Verfassung, daß nicht alleine das gesamte Raths-Collegium zur Halbschied von Rechts-Gelahrten, zur andern Halbschied aber von Kauffleuten und Mechanicis besetzet, sondern auch gewisse departements und Aemter geordnet, dabey ebenfalß Literati und illiterati concurriren. Und dafür werden denn die dahin gewiesene Sachen in einen Verhör gezogen, und in 1. 2. oder 3 Terminen abgethan. Fände sich nun der eine Theil dadurch graviret, so wendet er sich darüber an das Rechts-Collegium, and suppliciret, daß die Sache ad Judicium ord. zu einer weitern Untersuchung und Entscheidung verwiesen werde. Die Aemter sind: das Vormundschaffts-Amt, das Schelt-Amt, das Landwehren-Amt, das Jäger-Amt, das Holtz-Amt, das Heimbürger-Amt, das Wasser-Amt, das Fisch-Amt, das Marckt-Amt 2c. — Beym Stadtischen Zustande ist es löbl. daß auch Ungelahrte in Bürgerlichen Streitigkeiten zugezogen werden.

§. 14.

Solte es sich aber auch begeben, daß beym Gerichte entweder der Actuarius nicht von der Habilitæt, einen Vortrag, oder die Aussage Rechtsgebührlich nieder zu schreiben, so præsentiret derselbe 4) einen Charletan, oder der Richter masset sich an, entweder demselben das Protocoll in die Feder zu dictiren, oder seine Vices gar alleine zu vertreten, so sitt er selbst den Charletan zur Seite, weil es Ordini Judiciorum zuwieder laufft, welche einen Actuarium juratum erfodern, wovon so wohl die Protocolla selbst abgefasset, als die Acta in der Ordnung und complet gehalten werden. Allermassen ja eine andere Person das Actuariat, eine andere das Amt des Richters bekleidet, jene ist darauf beeydiget, — Der Richter kan eines Actuarii oder Secretarii Stelle nicht vertreten.

diese

diese aber nicht, welcher soll denn in solchem Fall am meisten geglaubet werden? Und liesse eine Partheyligkeit dem einen oder andern zu Gefallen dann mit unter, wie stehet es um eines solchen Actuarii sein Gewissen, der es weiß, oder wissen soll, und darinnen gefehlet?

§. 15.

Es muß in Beurtheilung einer Sache, wie weit dabey der Charletan agiret, ein guter Unterscheid gehalten werden.

Es befindet sich demnach derjenige, so ein Justitz-Wesen zu dirigiren und zu verwalten hat, entweder von der zureichenden Capacitæt oder nicht. Betrachten wir den Zustand des ersten, so hat die Gelahrsamkeit und Praxis ihre gradus, und kan von demselben nicht gefodert werden, daß allenthalben so wohl in dem einem, als andern die Verordnungen und Bescheide ohne Tadel, und dermassen zutreffen, daß ohnpartheylich nichts dabey könte erinnert werden, cum etiam sæpe bonus dormitet Homerus, & in omni arte vel studio, & gravis Scientia optimum quidque rarissimum sit. Indessen aber muß doch in solchen Abfällen auch ein billiger Unterscheid gehalten werden; ob der Fehler in der Untersuchung und Einsicht des Facti, und der in der Sache zweifelhafft gemachten dahin gehörigen Rechte bestehe, oder man in abstrusa materia begriffen, wozu eine besondere Schärffe des Verstandes und exactitude gehören, daß man den rechten Weg ergreiffe. Denn pecciret der Gerichts-Verweser in denen Dingen, welche auser allen Streit sind, und ein jeder gemeiner Mann oder geringer Literatus verstehet, als z. E. daß der Beklagte zuförderst gebührend citiret und gehöret, des einen Theils, wie des andern seine Nothdurfft auch untersuchet werde 2c. so laufft 5) dergleichen Verfahren auf eine Charletanerie hinaus, indem solche Præcipitanz als vorsetzlich anzusehen, und eben so viel ist, ob wolle dergleichen Judex gleich einem Charletan, diviniren, welcher um die Miracula Naturæ sich bekümmert, wie ohnedem eines jeden Theils Befugniß und Gerechtsame, vor deren geschehenen Disquisition in ihrem Grunde beschaffen wären.

§. 16.

Wie ein Richter in der Sachen Untersuch- und Beurtheilung sich zu verhalten habe.

Denn es haben schon die alten Welt-Weisen zwey Behältnisse der Vernunfft und Uberlegung einer Sache gezeiget: Das Erste setzten sie in das Haupt und Gehirn, das Andere aber in das Hertze. Jenes ist die meiste Zeit durch, der äuserlichen Sinne wegen, unrichtig, dieses aber, wie es davon weiter entferget, ist vor ruhiger zu halten. Da demnach ein Richter in schweren Betrachtungen zu thun hat, und in dem ersten gewiß ist, so soll er auch auf das innere des Hertzens gehen, und daraus einen wahren Entschluß machen, wozu eine stille Einsahmkeit würde erfodert. Dabey observiren wir zweyerley, eines Theils, daß ohne Præcipitanz der Entschluß in allen Streitigkeiten zu machen, und

an-

andern theils, daß zugleich hierinne die Gedancken nicht welt distrahiret, und zerstreuet, sondern wiederum gesammlet werden müssen: Es soll dannenhero hierinne ein jedweder sein Temperament wohl prüfen, und auch bey einem strepitu und Geräusche, da allerhand Sachen auf einmahl vorkommen, sich in der Contenance halten, sonst heist es: pluribus intentus minor, est ad singula sensus, und was er vor sich hat, dencken, welches nicht eines jeden Werck ist, daher in dubio vor das sicherste zu halten, daß man zuförderst von allen Umständen der Sache gewiß sey, cum præcipitantia sit Justitiæ noverca. Ich erinnere mich dabey des Herrn Vice-Cantzler Meyers seel. bey der Regierung zu Halberstadt. Dieser JCtus befand sich von der Contenance, daß er allerhand fremde Dinge mit anhören konnte, und dennoch aus einem Stück Acten seinen richtigen Extract verfertigte, so bald er aber zum Urthel schreiten wolte, verschloß er seine Thür, hielt alles cum judicio gegen einander, und also verfaßte er seine Rationes, und die Urthel selbst. Und dergestalt können wir auch mit denen alten Welt-weisen die Traurigkeit pro gravitate qvadam halten, und den grossen Ciceronem recht verstehen, wenn er schreibet: Judex debet esse tristis & severus, welches mit dem l. 19. v. 1. D. de Offic. Præs. übereinstimmet.

§. 17.

Da es demnach eine bekannte Sache an sich ist, qvod nemo vires suas nocendo explicare debeat, omnei morsus necare potest, sed juvando naturæ divinæ cognatum, so finden wir desto weniger einige Ursache in diesem göttlichen Wercke der Justiz, eine Ausnahme zu machen, wenn es geschiehet, daß ein Judex per imperitiam Juris, auser dem Wege Rechtes treten, und einem oder beyden streitenden Theilen Schaden zufügen solte, wodurch derselbe (6) sich einer Charletanerie theilhafft machet. Denn sehen wir es etwas genauer ein, so ist derselbe noch schlimmer, als ein wahrer Charletan. Dieser wandert von einem Orte zum andern, wenn er einem Patienten das Geld abgezogen, und ihn nicht curiret, ein solcher Richter aber ist damit nicht friedlich, sondern führet ihn durch die Remedia suspensiva noch weiter in grössere Kosten, verursachet mehr Unfriede, und machet dem Kläger und Beklager auch wohl beyden grosse Gewissenhafte Unruhe, deren Gegentheil derselbe vielmehr befodern solte. Es hat zwar der Imperator l. 6. de extrard. Cogn. dagegen bereits eine löbliche Verordnung gemachet, wobey mancher unverständiger Richter öfters mehr verlieren, als von seinem Amte rechtmässiger weise gewinnen dürfte, es wolte denn derselbe, denen bösen und falschen Müntzern folgen, so sich in der Geschwindigkeit dergestalt dadurch

Setzet aber der Richter aus Vorsatz oder Nachlässigkeit oder andern verderblichen Ursachen das Recht zur Seite, so ist es desto verantwortlicher.

F suchen

suchen zu bereichern, damit sie zur Zeit der Inqvisition gegen den Fiscal sich redimiren, und ein erkleckliches behalten mögen. Erwegende, daß auch einem solchem Richter wohl bos in lingva nach dem Sensu Attico sitzet, da bos das Geld bedeutete, daß er nicht siehet, noch erkennet, was er soll, weil er an einer angina oder argentina kranck lieget.

§. 18.

Ein Richter muß sein Vermögen zu dem Amte wohl prüfen und fürsichtig dasselbe verwalten.

Und ob es zwar nicht ganz auser aller Reflection ist, daß heutiges Tages unsere Jurisprudenz sich von grösserer Weitläufftigkeit befinde, dabey ein Judex desto leichter irren könne, so ist dennoch solches nicht von der Folge, daß Grœnwegen in seinem Tractate de Legibus abrogatis dieses Gesetze vor abrogirt und abgeschaffet zu halten Ursach gehabt. Allermassen vielmehr eben dieses eine starcke Motiv seyn müste, daß sich ein jeder Richter vorher wohl prüfe, wie weit sein Vermögen sich erstrecke. Es heist sonst magnæ causæ, magnos Judices reqvirunt. Dabey ist denn auch wohl nicht auser acht zu lassen, wie daß bey denen Unter-Gerichten und andern etwas höhern dann und wann ostermahls schwere Sachen mit vorfallen, bevorab, da ein geübter Advocatus die Feder darinne führet, und solche Zweifelsknoten einflicht, auch zu Bestärckung seiner Intention Escadronen-weise D. D. anführet, darin der Richter sich nicht finden, noch selbige auflösen kan, worüber Brunnem. ad Dig. L. 5. Tit. [illegible]. 15. n. 8. schon geklaget hat, allein es ist alsdenn auch einem solchen Richter nicht zu verdencken, daß er entweder peritiores, die mehr wie er verstehen, selbst zu Rathe ziehet, oder die Acten verschicken läst, bildet er sich aber nur ein, von der Capacität zu seyn, und kan denen gemachten Dubiis nicht legaliter begegnen, sondern meinet blosserdings sein Arbitrium dahin zu erstrecken, so wird hierdurch 7) eine neue Charletanerie begangen, indessen dabey die klagenden Partheyen elende daran sind, indem solcher Gestalt das Recht oft in Wermuth verkehret zu werden pfleget.

§. 19.

Ein jeder Richter ist an die ihm vorgeschriebene Ordnung des Processes gebunden.

Diesemnach uns weiter auf Specialia zu wenden, so ist 8) derjenige Richter allerdings von einer mercklichen Charletanerie behafftet, welcher auf des Klägers seine blosse Erzehlung, ohne daß vorher der Gegentheil zur Sache ordentlich citiret, die Klage vor gegründet gehalten, sofort darinne erkennet. Denn eines Theils muß ein jeder Richter, da er gleich eine Privat-Wissenschaft von der Sache hätte, daß solche gegründet, und liqvid wäre, nach denen Acten so weit das Geständniß des Beklagten, oder der Beweiß darinne enthalten, selbige entscheiden. So ferne nun aber der Beklagte noch nicht citiret und gehöret, so kan nicht anders, wie gegen alle Richter, und nichtiglich darinne etwas erkannt werden.

den. . Und denn andern Theils gesetzet, daß der Beklagte citiret wäre, es hätte aber derselbe bey der Citation und vor dem Termine von der Klage keine Notiz, so ist derselbe nicht alleine dadurch entschuldiget, sondern es würde auch der Beklagte nach allen Rechten desto weniger gleich bald darauf pro contumace können angesehen, und gegen ihn das geringste in der Sache selbst verordnet werden. Es kommt mir ein solcher Richter dabey vor, als der Charletan, welcher verspricht, ohne Erforschung der Kranckheit, und derselben Ursachen, den Patienten auf einmahl zu curiren. Wird nun diesem dadurch zugleich der Beutel gefeget, so heist man ihn einen Betrüger, und da die Kranckheit damit sich verschlimmert, wie durch dergleichen füreilige Decreta geschiehet, so wird der Betrug in denen Kosten, dabey gemachten Verdruße, und verspielten Zeit, mehr wie gedoppelt.

§. 20.

Ein Richter soll allenthalben einen guten Unterscheid und Ordnung in Klag-Sachen halten.

Es finden sich zwar mit Beyfall Rechtens, gewisse Sachen, darüber man sich hier nicht aufhält, darinne so fort Mandata sine Clausula können erkannt werden, alleine es beruhet dabey nicht in arbitrio Judicis, andere Sachen nach dem Maßstabe zu tractiren, am allerwenigsten aber auf eine blosse Liqvidation des Klägers dergleichen zu erkennen, sondern es verdienet dieses Mandatum auch zugleich 9) eine Charletanerie genannt zu werden, weil niemand ohne vorhergangenes Pactum oder Contract oder sonst eine Obligation sich einen andern zum Debitore und Schuldner machen, noch durch einige Schrifft in seiner Sache, so viel erweisen kan, id qvod exemplum perniciosum dicitur. l. 7. l. 13. C. de Prob. l. 26. §. 1. ff. Depos: Ein solcher Richter erweiset sich demnach gleich dem Charletan, welcher dem Statum morbi nicht verstehet, und auf eine unthunliche Art dem Patienten in einer Geschwindigkeit seine Gesundheit herstellen will, es ist aber solche Cur palliativ, und der Patient wird durch ein Recidiv gefährlicher. Vor denen beyden höchsten Reichs-Gerichten wird es vor ein besonder Artificium und Kunst-Fleiß des Advocaten gehalten, eine Sache ad Viam Mandati nach denen sonst bemerckten 4 Fällen einzuleiten, und absonderlich selbige ad Mandatum f. Cl. zu qvalificiren. Beym höchsten Reichs-Gerichte zu Wetzlar ist mir von einem gewissen Assessore, per procur. Cameræ erzehlet, daß derselbe durch seine grosse Geschicklichkeit zwar ein Mandatum sine Clausula ausgewürcket, ob schon verschiedene contradictiones im Senat geschehen, als aber alle dazu gebrauchte Wege nebst der Unrichtigkeit in facto, folglich Except. Sub - & Obreptionis dagegen entdecket, ist dennoch ein Cassatorium desselben erfolget.

§. 21.

Von keiner bessern Nota ist 10) solche Charletanerie, wenn der

 Judex

Alle Justiz-Sachen sollen dem Befinden nach geschwinde abgethan werden.

Judex geringfügige klare Sachen, nicht zum Verhör ziehet, die in 1. 2. 3. Terminen abzuthun wären, sondern selbige zu einem schrifftlichen Verfahren selbst entweder weiset, oder sich übertäuben läst, und solches gestattet, wodurch die Justiz ungebührlich aufgehalten, daß daher öffters die angewandten Kosten sich höher belauffen, wie die Foderung austräget. Es hatte dannenhero eine gewisse Stadt in Westphalen, wie Beckmann referiret, ein gewisses Statutum gemachet, daß in Foderung und Streitigkeiten unter 25 thl. keine schrifftliche Handlung zugelassen werden sollen. Und in einer bekannten Reichs-Stadt ist zwar zu alten Zeiten der Gebrauch gewesen, daß bis auf 100. mfl. alles mündlich verhöret und entschieden werden solte, alleine, wie vermuthlich ist, hat es öfters an einen capablen Judice nach dem andern gefehlet, wodurch solche löbl. Ordnung endlich gar vergessen worden. Und damit kommen auch überein. Nov. 17. c. 3. l. 4. de in Ini. Rest. Entweder es findet sich der Judex dabey faul und nachläßig, oder es ist derselbe nicht von der Habilitæt und Fertigkeit, oder es besitzet ihn gar der Geiz, also die Sporteln fetter und austräglicher zu machen, und dieses taugt alsdenn alles zusammen nicht. Es mag auch vielleicht dem Ventura de Valent. in Parth. litig. oder discursu juridico-politico solches zugleich nicht wenig Ursache gegeben haben, den Schluß davon zu machen, daß die Auffenthaltung der Justiz fürnehmlich vom Richter seinen Ursprung habe. Nihil enim injustitius est, quam Justitia præmium quærere, & qui mercede est Vir bonus, mercede etiam erit malus. Et acerbus & immitis est animus, quem non flectit hominis calamitas, sed suum commodum, Cic. L. de Leg. Von welcher Gattung einer Charletanerie auch wohl möchte diejenige mitgezehlet werden, da entweder ein Justiz haltender Richter gesetzet, der die Jura gar nicht verstehet, noch gelahrte Assessores zu Consulenten hat, oder das Judicium von keinem beschwornen Actuario, Secretario oder Notario versehen, in deren Ermanglung der gantze Proceß kan annulliret, und der constituent in die dazu verursachte Kosten condemniret werden. vid. Dn. Leyser in Medit. ad P. Vol. 2. Spec. 21. p. 53. 54.

Der Aufenthalt einer Sache dependiret meistentheils vom Amte eines Richters selbst.

§. 22.

Dagegen verdienet solches wenig oder gar keinen regard, als ob es nicht möglich wäre, so fort eine Sache gründlich zu erforschen, oder daß das schrifftliche Verfahren eingeführet, und an Seiten des Beklagten man nicht davon abstehen wolte, so können wir zwar so viel nicht daran leugnen, daß besonders intricate Sachen weder von gemeinen Leuten, wegen ihrer confusen Concepte, noch von denen Advocaten selbst allemahl öffters gründlich so fort mögen erkant, und deutlich genug vorge-

vorgestellet werden, alleine der ist 11) ein Charletan, welcher a singulari und particulari ad universale argumentiret, nemlich, daß dasjenige, was in dieser oder jener sehr schweren Sache nicht füglich von einem mag geschehen, daß dasselbe bey allen ohne Unterscheid auch vor impracticabel zu halten sey. Denn es kommt in dergleichen nur auf die Wissenschaft, Fleiß, Fertigkeit, Liebe zur Justiz und gegen den Nächsten an, daß demjenigen, dem das Recht zustehet, schleunig darinne geholffen werde, alleine, **wo bleibt die brüderliche Liebe**, reimte jener, **die Welt ist voller Diebe**: Sintemahl ein Richter discreti Judicii seyn, und nicht alle liederliche Einwendungen stat finden lassen muß, angesehen die Charletans auch offtermahls auf einen schlechten Umstand des Patienten sehen, demselben nach seinem Willen zureden, ob er gleich weder helffen noch schaden kan. Judex autem Deum habet arbitrum testem & Judicem omnium cogitationum suarum, atque ita judicet, ut ab eo vult judicari. l. item si de Recept. &c.

§. 23.

So macht auch der Richter so offt einer Charletanerie sich theilhafft, so offt er den Lauff der Justiz hindert, und den Proceß verlängert.

Ferner ist dieses auch 12.) eine Charletanerie von gleichem Schlage, da ein Judex entweder ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen, auch ohne Unterscheid dem litigirenden Theile 2. 3. 4. Dilationes und Fristen verstattet, oder ohne Ursach beeuget, z. E. da ein Leuterant seine **Leuterung** zu prosequiren die 3te Dilation ohne bescheinigte Ursach suchet, der Leuterat aber das Juramentum nicht fodert, noch der Judex dieses erkennet, sondern die Leuterung so fort vor desert erkennet, oder selbst die Gerichts-Tage vermindert, und ohne dringende Ursache differiret, oder gar abgehen läst, und also seim Amt läßig treibet, darüber bereits der fromm gelebte JCtus Brunnem. ad l. f. L. XII. Tit. II, nebst dem A. Fabro C. S. L. IX. Tit. XXIII. Def. 1. hefftige Klagen geführet gehabt. Allermassen ja daraus allzuviel starcke, schädliche und gefährliche Suiten entstehen. 1. Wird gegen die klaren Gesetze gehandelt, worauf der Richter geschworen, darnach zu urtheilen. 2. Gehet derselbe über die Schrancken seines Amts. 3. Werden die Partheyen in unnöthige Unkosten geführet, und 4. die edle unwiederkaufliche Zeit dadurch verdorben. Darneben werden auch 5. Klägere oder Beklagte in Haß, Feindschafft, Unruhe und Verdruß dadurch gesetzet, und endlich 6. damit Ursach und Gelegenheit gegeben, entweder seine Sache gar liegen zu lassen, und die angewandten Kosten verlohren zu geben, oder die Fatalitæt zu erwärtigen, daß der Beklagte mitlerweile non solvendo werde, und nicht mehr zahlbar sey. Was heist denn dieses anders, als ein heimlicher Diebstahl? Und wodurch wird der gemeine Credit verlohren, auch Land und Leute in Armuth gesetzet, wie

F 3 durch

durch Vielheit und Länge der Proceße? Der Charletan agiret öffters bey dem Patienten auch nicht anders, wenn derselbe aus einer schlechten Kranckheit eine langweilige Cur machet, und weder dies criticos, noch die Symptomata davon genau in acht nimmet, wodurch die Kranckheit zunimmt, und der Patient endlich gar dem Tode überliefert wird.

§. 24.

Es ist ein gewiß Merckmal der Charletanerie, da einer von der Vollkommenheit sich hält, daß er nicht irre.

Gleichwie dannenhero gründlich gelahrte Männer sich niemahls vollkommen halten, daß ihnen gar nichts fehle, so findet sich hergegen bey denen Richtern, welche die wenigste Perfection besitzen, auch 13) insgemein eine Arroganz, Ehrsucht, Ruhmredigkeit und Zancksucht, so sich wohl dahin erstrecken, daß sie sich darbey erheben, und gar über alle Gesetze klug seyn wollen. Davon wird erst unnöthig seyn, das Suppositum von denen Charletans darzuthun, noch von dergleichen Richtern einen Beweiß zu führen, indem das Rechtsgelahrte Leute von solchen Dünckel sich nicht einnehmen lassen. L. Viv. Introd. ad Sap. p. 8. und 80. schreibet also: Qvoniam homines arrogantiam, aut jactantiam, aut superbiam & fastidiosam auctoritatem non ferunt, ne in maximis quidem Viris & omnem laudem meritis, massen einem gescheuten Manne in seinem gantzen Leben drey Dinge obliegen genau in acht zu nehmen: 1. Wie er sich klüglich bezeuge, 2. jederzeit wohl rede, und 3. wohl thue, ohngeachtet der gemeine Mann, wie beym Charletan geschiehet, nicht allemahl darauf siehet, weil dessen Urtheile verdächtig sind, multitudo enim non virtute metiuntur. Und denn geschiehet auch solches, sowohl bey einigen Unterrichten, daß sie sich in einer importanten Sache zu erkennen, eindringen, wozu sie vorher selbst ihre Schwäche wohl erkannt, und sich nicht capabel funden, sondern dieselbe schon ex officio verschicket gehabt, als aber dieses weiter verlanget, haben sie solches vor ein Crimen ansehen wollen, wie bey manchem hohen Justiz-Collegio wohl geschehen, so hierinne solchen Richter bestärcket. Und davon hat man nicht nur die Erfahrung, sondern daß auch über Jahr und Tag in eines Armen Sache, dessen Gegentheil Dilationes zu einem unstathafften Gegen-Beweise nachgesehen, und zwar ohne alle Ursache und Bescheinigung. Und da man hernach selbst dem Gegen-Beweise renunciiret, ist dennoch die geringste Ahntung wegen solcher Elusionen nicht erfolget, anderer demarches mehr zu geschweigen.

§. 25.

Der Richter ist gleich ei-

So agiret auch 14) derjenige Richter keinen wahrhafften Rechtsgelahrten Mann, sondern vielmehr einen wahrhafften Charletan, wenn er die Basin und den Grund einer gerichtlichen Streitigkeit, vor allen Dingen

gen hauptsächlich nicht in der rechten Klage suchet und findet, sondern über eine gantz andere separata Streitigkeit erkennet, worüber der Zeit keine Frage ist, quoniam ultra tenorem libelli ejusdemque petita judex nihil potest decernere, nec suo arbitrio causas separatas unire, sed pro fatuo habetur. l. 18. comm. div. D D. in c. licet de Simon. Martini ad Proc. Sax, Tit. 34. §. 1. n. 95. in terminis. Es befindet sich demnach diese Extravaganz dermassen paradox und ungereimt, daß solche auch der geringste Principiste und Tyro Juris erkennen kan. Und dergestalt machet sich dergleichen angesehen seyn wellender Jurist einem Charletan so ähnlich, daß niemand daran zweiffeln mag, indem dieses sein gröster Fehler eben solcher ist, daß er den Grund der Kranckheit medice nicht erkennet noch weiß, wie der Patiente methodice zu curiren sey, und daher durch seine verkehrte Procedur denselben mehr verderbet als restituiret.

(nem Charletan, welcher darüber erkennet, was nicht geklaget, noch zu entscheiden ist.)

§. 26.

Und wie dannenhero es beym Charletan, wegen des mangelhafften Erkäntnisses vom menschlichen Leibe, als dieser zusammen und gegen einander in seinen Theilen beym gesunden und krancken Zustande sich verhalte, pflegen herzugehen, da alles unrichtig geschiehet, so befinden wir auch 15) solche Charletanerie bey einem Judice, der nach der heutigen Situation des Processes keinen Unterscheid des ordinairen und summarischen Processes in acht nimt, entweder, daß er alle Sachen (§ 21.) ordinarie tractiret, oder diejenigen, so executiv und celeris expeditionis sind, bald ordinaire, bald summarie zu führen anweiset. Jngleichen auch ein Mischmasch aus dem Processu possessorio und petitorio machet. Denn solcher gestalt wird nicht allein wieder die klaren Rechte gehandelt, sondern auch eine Verwirrung des Processes verursachet, und nicht so wohl auf Beschleunigung und Endschafft, als die Verlängerung der Sache gesehen, folglich werden dadurch viele andere unleidl. Inconvenientien verursachet. (§. 23.) Man findet derohalben in Meyland über dem Prætorio nicht ohne Bedacht geschrieben: In controversiis Causarum, capitales inimicitiæ oriuntur, fit amissio expensarum, labor animi exercetur, corpus quotidie fatigatur, multa & inhonesta crimina inde consequuntur. Bona & utilia opera postponuntur, & qui sæpe credunt obtinere, frequenter succumbunt, ac si optinent, computatis laboribus & expensis nihil acquirunt. Carpz. Part. 1. c. 1. Def. 9. n. 2.

(Der Richter kan nicht regal heissen, sondern gehöret zu denen Charletans, so die Arten des Processes nach seinem Willkühr erwehlet.)

§. 27.

Jns besondere aber äusern sich denn darinne solche handgreiffliche Fauten auch 16) wenn dergleichen Richter die Abfälle des Proceßes nicht weiß, oder doch nicht observiret, sondern alles gleich viel seyn läst,

(Wie der Medicus keinen Pas)

biß

bey seiner Cur ohne Absicht des Patienten gegenwärtigen Zustand zu thun, als der Richter beym Processe.

biß es zu dem Haupt-Erkänntnisse der Sache komme, z. E. da er denen exceptionibus litis ingressum impedientibus, als transact., rei jud., juramenti præstiti, non impleti contractus &c. kein Gehör giebt, und weder ex officio, noch auf Instanz dahin siehet, das Con- und Reconventio simultaneo processu die Nothdurft geböhrend abgehandelt werden, und aus einer affectirten Ursache eine Leuterung desert erkennet, so auf bessere Untersuchung nicht vor desert kan gehalten, noch in allen Fällen von ihme selbst dafür angesehen, sondern das impedimentum dabey entweder dem Judici selbst, oder andern imputiret werden, oder es treibet derselbe eine Sache præcipitant., die andere langsam, und was derselbe in pari causa vor recht gehalten, das soll in der andern Unrecht heissen ꝛc. Was sind dieses in der sphæra der Justitz-Verwaltung anders, als Charletanerien, und unbedachtsame und wiederrechtliche Streiche?

§. 28.

Absonderlich mag es eine Charletanerie des Richters heissen, da er die End-schafft als der Empiricus von der Cur nicht befördert.

Dabey denn annoch 17) solche grosse Fehler der Justitz sich wahrnehmen und erkennen läst, wenn die Sache zum rechtlichen Ausspruche lieget, daß die Partheyen dem Richter darum Jahr und Tag nachlauffen, und denselben ihme gleichsam abbetteln sollen, oder da der Judex in die Enge wird getrieben, daß er seine Injustiz erkennet, brauchet man wohl dieses Inventum, entweder den Bescheid von einer Zeit zur andern zu differiren, oder nicht schrifftlich von sich zu geben, um solchen hiernächst gar läugnen zu können. In Franckreich hatte man 1579. dißfalls diese Königliche Ordinance, daß in Sachen unter 10 Gulden die Partheyen auf die erste Citation in Person ohne Advocaten und Procurator. erscheinen musten, und der Richter ihnen nach verhörter Sache, alsofort sur le champ, stehenden Fusses die Urthel sprechen, ohne etwas davon zu geniessen, wie ein Frantz. Proceßiste in seiner Practique Civile & Criminelle Livre 1. Chap. 1. es beschreibet, welches eine Weise war, viele Klagen und Beschwerden in einem Jahr abzuthun. Erst erzehlter massen aber censiret solche Saumseeligkeit die Schrifft selbst, Luc. XVIII. oder der Kläger wird es müde und läst die Klage liegen, und viele leiden lieber Unrecht, als daß sie beschwerliche Klagen führen, weil aller Eifer vor die Justitz verschwunden, und da sehen wir denn dasjenige, worüber die Propheten schon geklaget Jer. XXII. v. 3. Ec. X. v. 1. 2. 3. Amos XVI. v. 12. 13. 14. Es haben zwar einige dafür halten wollen, daß solche Saumseeligkeit ein Mittel wäre, vieler Sachen abzukommen, allein es ist dieses Principium gottloß und absurd. Derjenige Fürst, Regent und die Obrigkeit, so einem Justitiarium und Richter zur Justitz bestellet, hat ja zweifels ohne die löbl. Intention, daß nach der Lehre Pauli die Unterthanen

ten so wohl im öffentlichen als Privat-Frieden, ein stilles Leben führen ollen, allein wie schlecht wird dieses dabey erhalten? (§. 3. retr.) Es ind dergleichen Richter vor der ehrbaren Welt nicht auser der Diebes-Zunfft. Denn derjenige heisset ja ein Dieb, der dem andern nur ein Depositum oder Commodatum vorenthält, warum solte nicht eben das Recht in einem mutuo, und andern rechtmäßigen Foderungen stat finden? Würde man auch etwa anderer vielen Geschäfften halber, so das Publicum der Privat Sachen betreffen, solche negligenz beschönen, so mag solches desto weniger Beyfall antreffen, weil eines Theils solches nicht u Schulden geleget werden können, und endlich sind es 3ten Theils noch wohl geringe Sachen, und welche voraus schon bekannt sind, darab ein eübter Mann sich gar keine Arbeit zu machen. Væ aber einem Richter, denn es gehet, wie Owenus schreibet p. 78.

Miraris clausa, quod sint tibi judicis aures,
Cum tua judicibus non sit aperta manus?

§. 29.

Die Justiz Verwaltung soll kein modus acquirendi seyn.

Demselben trit 17) auch noch ferner bey eine übermäßige Sportulirung bey denen Gerichten, welche gegen den Gebrauch oder die vorgeschriebene und gewöhnliche Tax-Ordnung laufft, weil der Judex nur ein Minister Legum ist, und sich darnach richten muß, l. 13. C. de Sent. ut judicet secundum Dei timorem & voluntatem itemqve legum tenorem l. 1. §. 5. de Offic. Præf. Prææt. Afr. Zu denen vorigen Zeiten wurde durch di Novellam CLXXXII. c. 9. die löbliche Verordnung gegeben, daß, wenn die Sache nicht über 100 Gold-Gulden oder Ducaten sich erstreckt, der Richter gar keine Sportuln fodern durffte, wo aber selbige höher war, der Kläger 4 Gold-Gulden, als 2 Anfangs, und 2 nach geendigter Sache zahlen muste. Und diejenigen, so dagegen handelten, wurden auf 30 libras auri gestraffet, und wohl gar am Leibe, und zugleich ihres Amtes entsetzet. l. 1 §. 7. de Off. P. P. A. Alleine, wie siehet es ietzt darum aus? O Tempora! o Mores! Und daher wird es eben manchen zu schwer und unaushaltlich, sein Recht zu verfolgen, auch desto verantwortlicher, da s Arme, Wittwen und Waysen betrifft, deßfalls wir uns auf die männiglich bekannten Oerther Göttl. Heil. Schrifft beym Mose und denen Propheten nur beziehen. Nichts hindernde, daß ja auch denen Armen die Sportel-Freyheit gegönnet würde. Denn es ergehet alsdenn solchen Sachen, wie ich bey hohen und niedrigen Judiciis es erfahren, und jener Vers lautet; Causæ perduntur, quæ paupertate reguntur.

§. 30.

Die Abschaffung der Sporteln und dagegen eine zureichende Salarirung ist der Justitz zuträglich.

Ein vernünfftiger Leser, und Billigkeit liebender Richter wird daher keine ungleiche Gedancken schöpfen, als ob man dem edlen Richter-Amte seinen anständigen Unterhalt mißgönnete, oder also vermeinete solchen demselben zu entziehen, absit! absit! denn wir reden nur von einem unzuläßigen Mißbrauch, und wäre zu wünschen, daß vielmehr nach dem Zustande unserer Zeiten, da die pretia rerum viel höher gestiegen, und der Standes-mäßige Aufwand in gar vielen Stücken sich vergrössert, einem jeden rechtschaffenen Justitz-Verweser ein auskömmlich stehendes Salarium nach Proportion seines Standes, Mühe und Arbeit gemachet, und die Sportulen nebst andern Accidentien, wegen der vielen Mißbräuche, gar abgeschaffet, oder über die Mißbräuche besser gehalten würde, zumahlen da solches ein gar adæquates schickliches Mittel der Justitz-Beförderung wäre. Es bezeuget dieses die Erfahrung bey denen löblichen Berg-Gerichten, darinne keine Sportuln eingeführet, regulariter alle Sachen summarie verhöret, und in der Kürtze abgethan, selten also ordentliche vieljährige Proceße verstattet werden. Diese Ordnung hat sich auch in den alten Zeiten bey denen Städten gefunden, so Bergwercke gehabt, wie dießfalls die Vestigia darinne noch anzutreffen, daß alle Bescheide und Urthels denen Partheyen in faciem ohne Entgeld werden publiciret und eröffnet, durch die Länge der Zeit aber ist es dennoch dahin kommen, daß die Expeditiones moderat bezahlet, wiewohl es dahin noch nicht gelanget, daß eine gewisse Tax-Ordnung verfasset, vielweniger die auch hergebrachten Sporteln, da selbige nicht freywillig erleget, executive beygetrieben worden. Und daher ist es desto unbilliger, da diese erhöhet, oder die Justitz bey dergleichen Verfassung gar unverantwortlich, wegen nicht erfolgter Zahlung, aufgehalten, oder durch andere krumme Wege gesuchet werden solte.

§. 31.

Da eine klare Sache der Sportuln wegen aufgehalten, ist es eine Charletanerie.

Am allermeisten aber ist eine starcke Sportulirung daher der Charletanerie ähnlich, weil die Justitz, ihrer Natur nach, einem jedweden gratis und umsonst angedeyhen soll, zumahlen da ein Judex darauff seine Absichten richtet, und eine Sache deßhalben verschleiffet, um davon desto mehr zu verdienen. Sintemahl dieses eben die Intention des Charletans ist, daß er durch die selbst schwer gemachte Kranckheit, welche gleich zu heben wäre, von dem Patienten sich seine Waare übermäßig bezahlen lässet, es lauffe denn die Cur gut oder qvat und schlecht abe.

§. 32.

Es ist sol-

Aus solchem allen erwächset denn 18) eben der grosse Mißbrauch beym

beym Justitz-Wesen, oder es ist vielmehr die Qvelle aller Charletanerie, daß heutiges Tages an gar vielen Orten, absonderlich bey denen Städten, zum Richter-Amte die Personen von wohlbekannter Capacitæt nicht geruffen, sondern dergleichen Bedienung, und derselben Subalternen offtermahls von denen, so sie suchen, aufs theureste bezahlet werden müssen, nach dem Ausspruche beym Homero: Si nihil attuleris, ibis Homere foras. Dieses kan beyderseits vor erst aus Liebe zur Justitz nicht geschehen, und denn schweben Leib und Seele durch den unrechten Gebrauch derselben bey GOtt in Gefahr ewig verlohren zu gehen. Thun wir darüber einen Blick in die Schrifft, so spricht Syrach VII, 6. Laß dich nicht verlangen Richter zu seyn, denn durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zu rechte bringen, du möchtest dich entsetzen vor einem Gewaltigen, und das Recht mit Schanden fallen lassen. Und noch deutlicher haben darinne die beyden Imperatores Theodorus und Valent. l. 6. C. ad L. Repet. befohlen: Man soll schweren, nichts vor das Amt, weder selbst noch durch andere, entweder Kauffs oder Schenckungs weise, oder andere verdeckte Contracte, gegeben zu haben, oder geben wollen. Damit Novella VIII. c. 8. v. 1. der harten Straffe halber verknüpffet, und ausdrücklich gemeldet, **daß niemand ein Amt kauffen, oder dafür zahlen solle**, ut aurum colligat, dadurch sich zubereichern, sondern sich nur GOtt zu sacrificiren, und dem Nächsten zu dienen. Wo bleibet aber die Observanz dieser und anderer alten löblichen Verordnungen. Des Jethri sein Rath befand sich anders, Exodi XVIII, 2. Und Solon pflegte gegen die Privat-Personen in Belegung und Exequirung der Straffen langsamer, gegen die Obrigkeitlichen Personen aber geschwinder zu verfahren, dafür haltende: de illis quocunque tempore pœnam sumi posse, hos vero vindictæ sumendæ spatium non admittere.

che Charletanerie noch grundstürtzender, da öffentliche Justitz-Aemter zu einem privat Nutzen werden verkauffet.

§. 33.

Und darab entspringet endlich 19) **das Ungeheur**, der Ehr- und Geld-Geitz, Eigen-Nutz und Gernhaben, so heutiges Tages fast injuria temporum zur **Tugend** gemachet; besiehet man aber den Handel nach der vernünfftigen Morale und Sitten-Lehre, so ist es Charletanerie, womit ein wahrer Charletan von oben bis unten aus angekleidet. Das erste und andere heisset beym Satan eine Tugend, und die beyden folgenden sind ihre Töchter, davon der luxus wird gezeuget, desfalls beziehen wir uns auf den Can. viliss. 1. q. 2. it. Eccl. III. 1. Pet. V, 6. Prov. XXIX, 23 Habac. II, 5. Luc. XXI, 13. Sen. Ep. XXVII. n. LXXXII Es hat sonst der Geitz, oder **Geschenck-Fresserey eines ungerechten Richters** verschiedene Benennung in der griegischen Sprache; bald heist selbige Φι-

Von der doppelten Charletanerie bey solchem Verkauff.

λαργυρία, die Gold-Liebe, bald μέγιστον ἀνθρώποις κακόν, das aller gröste Ubel, das einem Menschen zustossen kan, bald μητρόπολις πάσης κακίας, die Haupt-Stadt alles Ubel, insgemein δωροφαγία, die Geschenckfresserey. Denn eben daher wachsen bey einem, der solches Justitz-Amt gekauffet, die Gedancken, weil es eine gekaufte Sache wäre, so habe er auch wiederum die Freyheit darüber zu disponiren. Davon schreibet Brunnem. ad D. de re milit. l. 6. d. t. NB. Hæc est una causa calamitatum publicarum. Denn bey einem solchen Richter ohne Amts-Person ist es nichts unbekanntes: wie das unschuldige Blut der Ermordeten schreyet, wenn es nicht gerächet wird; Ehebruch, Diebstahl, Gewaltthaten, und andere Mißhandlungen werden des verfluchten Geld-Geitzes wegen conniviret. Es hat der Kayser Nov. VIII. Præf. also disponiret: Wer stielet nicht ohne Gefahr, wer raubet nicht ohne Schuld, wenn er auf solchen Justitz-Halter siehet, welcher alles vor Geld verkaufft, und muthmasset, daß er dadurch die verbothene That wiederum redimiren könne, daher man wohl sagen darff, gar geschwinde verkaufft und erkaufft zu haben.

§. 34.

Von denen schädlichen Würckungen solcher Charletanerie.

Da derohalben von einem Richter dergleichen Finanzenereyen bekannt werden, so verstärcken sich selbige 20) wenn böse Thaten übersehen, und nicht dem Wege Rechtens nach ressentiret werden. Denn es geschiehet nicht alleine, daß diese hernach desto geheimer gespielet werden, sondern da auch einige Erstattung erfolgte, so verhält es sich instar Alchymiæ, qvæ facit apparere, qvod non est, achten also dergleichen Richter, die ihnen apud honestiores ihrer Reputation nachgelaßene Narbe wenig oder nichts, ob sie gleich inter honoratiores Viros alsdenn nicht mögen gezehlet oder mit diesem verglichen werden. Gal. II. Obs. CXL. Diejenigen nun, welche das Imperium haben, daß sie solchem Ubel steuren und es abstellen können und sollen, dennoch aber demselben nachsehen, und bey der Republic selbst, und denen Unterthanen für und für Schaden zufügen lassen, machen sich eben der Schuld theilhaft. Eph. V. v. 7. 11. Ps. L. v. 18. 2 Cor. VI. v. 14. Apoc. XVIII. v. 4. cum juxta August. nihil intersit. utrum qvis ipse scelus admittat, an alium propter se admittere velit. Grot. de J. B. & P. L. III. c. 1. n. 21. add. l. 3. C. de Testam. &c. (§. 26.)

§. 35.

Von dem Mittel der Verglei-chung hie-

Wolte jemand dieses in der Aehnlichkeit mit einem Charletan etwa vor zudringlich ansehen, so lege derselbe den Betrug eines solchen Richters, welcher die Justitz in denen ihme anvertrauten Sachen ums Geld verkauffet, in eine Schale der Justitz-Wage, in die andere aber die Be-

trüge,

trügerey des Charletan. So weit findet sich zwar eine differenz, daß jener eine Sache, die gar nicht in Commercio verhandelt und dem Corrumpenten entweder das Recht zuspricht, dazu er keine Befugniß hat, oder die Justitz gar der Geschencke wegen trainiret und aufhält, beyde auch ungerecht handeln, der Charletan aber gehet mit Dingen um, die in Commercio sind, und bringet dieselben in einen solchen Anschlag, der höchst ungerecht und unbillig ist. Gleichwie beyde demnach, in ihrer Intention zu betrügen, überein kommen, so geschiehet es mehrentheils in denen äuserlichen Umständen. Denn dergleichen ungerechter Richter ist gewohnt, des Klägers oder Bekl. seine Sache entweder sehr zweifelhaft und gefährlich zu machen, oder es entziehet sich derselbe ihme, oder er verzögert die Sache, und läst sich gern vor einen gewissenhaften grossen JCtum anpreisen, und diese trefflichen Prædicata treffen wir in suo genere auch an bey einem Charletan, wie ein jeder ohne weiteres Anführen finden mag.

rinne mit einem Charletan.

§. 36.

Und daher ereignet sich auch 21) diese Charletanerie, daß dergleichen Richter das Vorurtheil einer Infallibilitæt bey sich fasset, und entweder ex Præjudicio Auctoritatis oder Præcipitantiæ zuführet, und entweder in Annehmung oder Verwerffung der Appellationen, Leuterungen und Probationen gröblich peccirет, ohngeachtet der Imperator selbst solch Verfahren pœnalisiret, weil derselbe andere gute und gerechte Meinungen verwirfft, und meinet, die Weißheit werde mit ihm sterben, folglich könne er nicht irren, ob schon der grosse JCtus Papinianus sich auch nicht schämete, seine Meinung, darinnen er geirret, zu ändern. l. 6 v. nobis. de Serv. exp. Es finden sich von solcher Art dergleichen Prahler, deren Gedancken offt lächerlich und beweinens-würdig zu halten, indem sie sich in die Ambition nicht einmahl recht zu finden wissen, weil diese cum Judicio dennoch muß ausgeübet werden, da sie gleich passio dominans wäre. Die Gelegenheit ereignet sich wohl daher, daß ein solcher Mann, der sich ehemahls selbst nur zu einem Actuariat capable funden, hernach aber etwa ein Secretariat, bey deren jeden keine eigendliche juristische Arbeit vorfält, etliche Jahre verwaltet, und inopinato eleviret, schon sich einbildet, den Gipfel aller Tugenden, Wissenschafften und Geschicklichkeit dabey erstiegen zu haben, seinen Passionen allenthalben den Ziegel schiessen lässet, und anderer begangenen vielen Staats- und Klugheits-Fanten nicht zu gedencken, sich gar noch wohl vernehmen lassen, daß seine Amts-Verrichtungen mehr als das Generalat des preißwürdigst gelebt und gestorbenen gloriosen Printzen Eugene bedeuteten, dagegen er kein Cadet in der Jurisprudenz und denen andern Wissen-

Eine schädliche Frucht solcher Charletanerie §. 31. ist auch die geträumte Infallibilitæ.

ansiehet, und nur aus diesem oder jenem aphorismo oder Reg. Jur. was recht oder unrecht sey, erkennen will, und nicht gründlich nach allen wesentlichen Umständen, und denen dabey gültigen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten, ohne Reflexion auf die Person, es geschehe substantialiter und formaliter, ob es auch die Person sey, so delinqviret haben soll, und ob dieselbige unter verständige Menschen, oder, unter die Tummelinge, Alberne und Unverständige zu rechnen, ansiehet. Denn wie anderer gestalt dafür zu halten, daß derselbe keine vollkommene Wissenschafft der zu erledigenden Streitigkeit in facto, oder in applicatione juris ad factum besitze, so ist auch davon keine gründliche Information, noch ein rechtmäßiges Erkänntniß in der Sache von demselben zu hoffen, sondern bedeutet nur eine Charletanerie. Dieses mit Exempeln zu erklären, giebt uns davon eine Probe: wenn der Judex alleine auf den äuserlichen Buchstab des Contracts siehet, und nicht zugleich auf die Intention beyder Contrahenten, sondern ohne Beweiß davon, dem einem Theile mehr, wie dem andern glaubet, cum potius Reorum sit fugere, noch auf die zeitigen Gesetze und Ordnungen, oder auf die vitia consensus errorem dolumqve ex re &c. regardiret. 2. Peccirt derselbe gegen die erstern Principia Juris insanabiliter, da er einen Irrthum in der Person des Delinqventen selbst begehet, einen andern dafür ansiehet, der wegen seiner Einfalt und kennlichen Unverstandes, seine Unschuld selbst vorzubringen nicht verstehet, sondern wieder sich profitiret, auch in 2. 3. Stunden verhöret, unschuldigst condemniret, und corporaliter abstraffet. 3. Da der Autor eines Delicti dieses selbst gerichtlich bekennet, die Socia auch der fürnehmsten nächsten verdächtigen Umstände nicht abredig ist, dennoch aber jener in custodia behalten, bis er gar darinne verstirbt, diese aber ungestrafft gelassen worden. Und nicht ein Haar besser findet es sich 4. dabey, wenn eines Theils kein Corpus Delicti vorhanden und dargethan, daß jemand die angeblich gestohlene Sache gehabt, und solche ihme furtive entwendet worden, andern Theils auch specialiter gegen eine gewisse Person keine Umstände von dem letztern sich ereignen, und dennoch auf des Denuncianten blosses Angeben, den Denunciaten zu einer Special-Inqvisition ziehet, diesem auch mithin so viel Gelder, als gestohlen seyn sollen, auf des Dununcianten sein Gesuch mit Arrest beleget, daß selbige Denunciaten von seinem Debitore nicht sollen bezahlet werden, wie weit aber in dergleichen Falle ein Justitiarius sich des Syndicatus schuldig mache, darüber kan Illustr. D. B. de Lyncker P. A. Resp. 175 nachgelesen werden. Dahin endlich, ohne deren mehr anzuführen, zugleich 5. nicht unfüglich zu zehlen, daß wohl hohe Collegia und eine Chur-

Beschaffenheit des Patienten und seines Temperaments nicht erforschet, so thut auch mancher Richter.

Fürstl.

Fürstl Regirung sich nicht entsehen, entweder auf eine dafür introducirte Appellation des Unter-Richters seinem Berichte, ehe man die ergangene Acta selbst gelesen und wohl erwogen, solche verwerfflich hält, oder eine Exception z. E. eines inordinaten und tumultuarischen Processus, oder der Exception einer excessiven schon ad Acta bescheinigten Ebrität übergehet, oder den appellantischen Theil in einer wichtigen Sache, da der Judex a quo Bedencken gehabt, selbst zu erkennen, den beklagten Theil forciren will, ihn weiter erkennen zu lassen, oder die Verschickungs-Kosten alleine herzugeben, und weil er dentalben provociret, ihn mit pœna temere provocantium noch beleget. Es geschehe denn dieses aus einer übermäßigen Wohlwollenheit gegen den Unterrichter und Vertrauen auf dessen vermeinte Lægalität, oder ex odio der Sache, und aus andern Affecten, oder aus einer Negligenz, Inadvertenz u. d. m. so ist es doch alles nur eine Art der Charletanerie.

So wenig der Charletan aus dem Urin die gantze Disposition des Patienten kan erkennen, u. die Cur darauf anstellen, so wenig mag der Richter auser einer gründlichē Einsicht der Acten etwas legaliter erkennen.

§. 40.

Denn so geschicht es auch 24) daß ein Charletan, Storger und Marcktschreyer so fort aus dem Urin, ohne Untersuchung und Erforschung der Ursache von einer Kranckheit, und derselben Eigenschaften und Zufälle, alles und jedes zuvor zu sagen, sehr vermessen ist, wie davon unten ein mehres soll angeführet werden, alleine es bedeutet dieses eine gemeine Art des Charletan, welchem rechtschaffene Medici wenig Beyfall geben, derohalben er wohl der aus der Erfahrung bekannten List sich bedienet, daß entweder seine Frau, oder ein Bedienter, oder ein anderer, oder er selbst durch allerhand Fragen den Zustand des Patienten forschet, und aus einem andern Umstande deren mehr conjecturiret, und das gemeine Volck gleichsam bezaubert, als ob er eine besondere Kunst besitze, und diviniren könne. Auf gleiche Weise verfähret der Richter, welcher an die Acta, an die Klage, an die Exceptiones des Beklagten, und an den Beweiß gebunden, so wenig diese Stücke aber nach dem Wege Rechtens ordentlich gelesen, alssamt und sonders genau erwogen, und dennoch sich promittiret, durch Urthel und Bescheide die gantze materiam litis also gründlich gehoben zu haben, daß weder der eine noch der andere Interessente dagegen mit Grunde der Wahrheit sich zu ermächtigen, daraus beschweret zu halten.

Wer nicht nach denen

§. 41.

Solte sich nun begeben, daß ein Unter-Richter, dafür insgemein nur schlechte Schuld-Sachen klagbar werden gemacht, darinne ein Illiteratus wohl nach der gesunden Vernunft das rechte Recht zu finden weiß, entweder eine intricate und schwere Sache vor leichte auszugeben, oder eine leichte und geringe, vor intricat und schwer halten, so ereignet sich dabey

25)

25) eine doppelte Charletanerie, da das erste aus einer unvollkommenen Einsicht derselben geschiehet, indem er die nodus und tricas entweder in Facto, oder in Juris Appellatione nicht weiß, und folglich die Sache aus dem Grunde nicht allenthalben erlediget, oder wenn es auch zutreffen solte, so begiebt sich dieses per accidens und nicht scientifice, nach denen Regeln der Rechts-Gelahrheit, als eine blinde Taube auch wohl eine gute Erbse findet, wie dieses ebenfalls bey der Cur eines Charletans sich wohl ereignet. Es hat aber solches dann eine grössere Aehnlichkeit einer Charletanerie, da dergleichen Richter sich mit seiner schlechten Wissenschafft berühmter zu machen suchet, so bey denen nur zu geschehen pfleget, die den Handel nicht verstehen, als der Charletan Weise ist, oder sonst einen verderbten Geschmack von denen Rechten haben, oder aus blinder Liebe gegen ihn, geführet werden.

Principiis Artis curiret, der ist ein Charletan und Empiricus, also der Richter auch, so nicht darnach procediret.

§. 42.

Und dahin gehöret auch 26) diese Erfindung, da ein Richter von solcher Opinion so weit eingenommen, daß er entweder infallibel zu seyn sich dünckef, und alle dagegen eingewendete Beneficia Juris verwerfflich ansiehet, oder von der gemeinen Rechts-bekannten Praxi abgehet, z. E. daß ein Appellant ohne alle Handlung pure ad Acta priora submittiret, derselbe aber ihn dennoch forciret, seine Gravamina einzubringen, so ex Actis Sonnen-klar sind, damit die Sache 6 oder 12 Monath länger aufgehalten, und mehr gerichtliche und aussergerichtliche Kosten verursachet werden mögen. Item, da er eine geständige Schuld nicht exequiret, sondern solche biß ad Concursum Creditorum verschiebet, zumahlen, wenn der Kläger daraus nichts zu hoffen hat. Und dahin ist zugleich dieses Exemplum füglich mit zu rechnen, wenn ein Ober-Richter auf die mehrfältigen Beschwerden des victorisirten Klägers, um Executoriales an den Unterrichter, weil dieser, schon einige Jahre die Hülffe von denen Rechts-kräfftigen Urtheln unverantwortlich aufgehalten, angetreten, derselbe aber, ob gleich weder Exceptiones Executionem impedientes vorhanden sind, noch per Remedium Juris devolutivum der Beklagte an dasselbe die Sache gebracht, oder ein novum emergens gebührlich dociret, dergleichen Sache dennoch gegen den Inhalt der Rechts-kräfftigen Urthel 1. 2. 3. Instantien durch, über einerley faule Narrata zur Untersuchung ziehet, sentioniret, auch einerley erkennet, und weder auf die Erstattung der verwegentlich verursachten Kosten, noch pœnam temere litigantium erkennet; wie soll man dergleichen Proceduren anders, wie eine offenbahre Charletanerie benennen? oder wie kan vor solchen Richter Præsumtio Juris auch in andern Sachen limitiren und streiten?

Derjenige ist ein Charletan, welcher denjenigen, so er curiret, noch unter der Cur aufhält, ingleichen der Richter, so den Proceß nach seinem Eigendüncken aufhält.

§. 43.

Die Charletanerie betrifft auch höhere Justiz-Verwaltungen.

Ich erinnere mich aus meiner über 40 Jahr vor denen höchsten Reichs-Gericht, Chur- und Fürstlichen auch Gräflichen Regierungen, Städtischen und andern Unter-Gerichten resp. advocando und judicando geführten Praxi eines notablen Casus, daß man bey einer Fürstl. Anhaltischen Regierung gegen den Herrn Josiam von Rheden die Execution auf einen Kasten von gar besondern und theils kostbahren Raritäten verhänget. Hierüber hat sich derselbe beschweret, und die Sache ist nebst andern Klagen zur Commission gezogen, welche aus Tit. Herrn Geheimten-Rath von Einsiedel, Bernburgischen, den Herrn Canzler von Schönleben, Zerbstischen, und Herrn Cammer-Rath Eöler, Hartzgerödischen Anhaltischen Theils bestanden, von Königl. Preußl. Seite aber, als Auxiliatoris ab Augustissimo Judicio Cam. Imperialis constituti subdelegatos Herrn Hof-Rath Pott, und Hof-Rath Linden, auch als Obmanne dem Herrn Geheimten Rathe von Lüdecken bestanden, dabey haben fürnemlich die drey letztern währender Commission die Acta durchgesehen, und gegen alle andere darinne vorgeschirmte Schein-Ursachen, die Procedur zu rechtfertigen, damit die Oberhand behalten, daß dabey principalis nicht citiret worden, zumahlen da der Orth so beschaffen, daß dergleichen Liebhaber und Kauffer bey der gehaltenen Auction nicht zu erwarten gewesen, daher derselbe grossen Schaden dadurch erlitten hätte.

§. 44.

Bey aller Verfassung im Justiz-Wesen ist auf die Convenienz, desselben Staat und dessen Folgleistung zugleich zu sehen.

Gleichwie aber auch die Welt aller Unordnungen, Laster und Boßheiten voll ist, dabey GOtt zuweilen Nicodemos erwecket, die solchem Unwesen widerstehen, und neue gute Ordnungen einzuführen sich bemühen, vitia enim erunt, donec homines, so ist nicht allemahl der Herrschafft oder Obrigkeit die Schuld beyzulegen, daß diese nicht angenommen, noch der Staat in seiner Verfassung geändert werde. Denn ob es wohl an dem, daß auch öffters viele gute An- und Vorschläge, die alten üblen Gebräuche abzuschaffen, einen guten Schein haben, dennoch aber solche mit Protest zurücke gehen, so sind ja dieselben absonderlich zu erwegen: ob sie in der Absicht auf ein Privat Interesse geschehen, welches offtermahls darunter verborgen lieget, das Interesse Publicum aber den Mantel dazu hergeben soll; ingleichen, ob solche Vorschläge practicabel oder nicht. Wir wollen zu dessen Erleuterung nur einen doppelten Casum darstellen: 1. Da unter einem Prætexte besserer Ordnung, und zu verschaffender Sicherheit wird vorgeschlagen, daß in einer Stadt alle Contracte und Transacte gerichtlich sollen vorgetragen, confirmiret und expediret werden. 2. Daß durch die Verstattung des Schrifft-Wechsels eine

eine intricate Sache noch mehr erleutert würde. Allein wer ist denn wohl so blind, der eines Theils unter das versteckte Privat-Interesse nicht erkennen noch voraus sehen kan, daß eben dadurch mehrentheils eine Sache verworrener und weitläuftiger ohne Noth und Ursache gemachet werde, da insgemein nicht nur dabey verschiedentlich unnütze Fragen aufs Tapis kommen, u. zur Disputation gezogen, ja gar mit Injurien vertreten werden; wovon Owenus spricht: Jurisconsultos multos injuria ditat, sondern auch dadurch dem Richter mehr Schwierigkeit verursachet, allenthalben sich heraus zu wickeln, und die Wahrheit deutlich zu erkennen? Der grosse Cicero L. 1 Officiorum schreibet: daß es eine Klugheit sey 1) keine unerkannte Dinge vor Wahrheit zu halten, und 2) keinen Fleiß in obscuren und unnützen Sachen anzuwenden. Und dieses beydes findet sich denn auch in dergleichen Verrichtungen, da durchaus keine löbliche Ordnung wird gehalten, sondern eignes Gefallens, bald so, bald wiederum anders procediret, ob es gleich beydes gegen die Billigkeit, und öffentliche Reichs-Gesetze laufft, absonderlich den R. A. de Anno 1654. auch andern Special-Proceß-Ordnungen und Gebräuchen, das heist: arg. can. Cavele C. 22. q. 5. JCtum se dicere, & hujus opera non facere.

§. 45.

Die grösse Aehnlichkeit eines Richters mit einem Cherletan ist die, wen er so wenig in der Theorie als Praxi gleich diesem weiß.

Wollte aber jemand noch einen Charletan in seiner rechten Gestalt dagegen ansehen, so würde es gewiß keine Mühe kosten, dieses Verhalten auch bey den Rechten anzutreffen, welcher so wenig die Jurisprudenz gründl. erlernet, und jemahls Praxin ordentl. getrieben, als aus Liebe zur Justiz und Wahrheit ausübet, sondern dadurch nur mehr Ehre u. Reichthum zu gewinnen suchet, wie er verdienet, und die Justiz solches verstattet.

§. 46.

Gemeine Hindernisse bey einer unpartheylichen Justiz-Verwaltung.

Nachdem aber es beym gemeinen Leben, in Justiz und anderen Handlungen, die Bewandniß hat, daß die Betrügerey allenthalben fast überhand nehmen, und stets neue Prætexte und Gelegenheiten erfunden werden, ein Ding zu verkehren, und statt des Seyn den Schein davon erkennen zu lassen, also würde es ebenfalls auch nicht wohl möglich seyn, alle und jedwede Corrupteln eines Richters bey seinem Amte nach der Aehnlichkeit eines Charletans fürstellig zu machen. Wir wollen derowegen dißfalls nur einige Specialia annoch davon recensiren, wodurch der Weg Rechtens verlassen, und der Irrweg gewandelt zu werden pfleget. Darunter gehören 1) die Freundschafft, 2) die Feindschafft der Person, 3) die Furcht, 4) die unrechtfertige Eigensinnigkeit, 5) die Faulheit und Nachläßigkeit, 6) die auser denen Gesetzen eingebildete Billigkeit, 7) das Interesse und der Eigennutz, 8) die muthwillige Vergessenheit in einer oder

in gleicher Sache, da heute so, morgen anders zuerkannt wird, 9) die Unwissenheit Acta gründlich zu lesen, den Statum Controversiæ recht zu fassen, und Jura competenter zu appliciren, 10) die Verwirrung des Processes, und solches aufs schlipfrige selbst, oder durch andere zu setzen und setzen zu lassen, 11) die Gestattung aller unzuläßigen Handlungen, 12) die Zergliederung der Sache, und Vervielfältigung des Streits, und der Urthel selbst, und endlich 13) die Verzögerung, oder gänzliche Versagung der Execution und gerichtlichen Hülffe.

§. 47.

Wie die Charletanerie bey der Justiz-Verwaltung einiger massen zu verhüten?

Da es derohalben nicht weiter für zweifelhaft zu halten, daß der Kayser Tiberius darinne viele Nachfolger habe, indem derselbe es eine der grösten Kunst zu seyn hielt, sich seite zu verstellen, und alle Dinge nach eigner Convenienz und Sinne zu richten, wie wir dieses bey einem Richter in vielen Stücken wahrgenommen, welcher einen JCtum simuliret, in der That aber einen Charletan agiret, so würde die Frage darauf ankommen: Ob bey dem gegenwärtigen Zustande des Justiz-Wesens hinlängliche Mittel übrig, solche und andere Mißbräuche zu corrigiren? Und wie ich vorgängig dafür halte, daß unsre Jurisprudenz, theoretice und practice sich von der Vollkommenheit befinde, daß dabey ein jedweder Judex denen streitenden Partheyen das Recht unpartheylich, und ohne Auffenthalt sprechen könne, solle und müsse, ob gleich die Umstände der einen Sache mehr Zeit und Mühe erfodern, oder ein andrer von grösserer Schärffe des Verstandes es besser treffen möchte, weil dieses in seinem engern Begriffe zum Stande der Vollkommenheit gehöret. Als wir aber davon keine gewisse Mensur zu machen, und das nitimur in vetitum wohl lebenslang dauret, so düncket mich, es würden die stärckesten Mißbräuche des edlen Richter-Amts ziemlicher massen zu corrigiren seyn, wenn 1) die Herrschaft oder Obrigkeit, wovon die Judices bestellet, nicht nur grösseren Fleiß und Mühe anwendeten, redliche und rechtsgelahrte Männer dahin zu erwehlen, sondern auch darinne continuirten, auf dieselben acht zu haben: ob dieselben auser den Schrancken treten, und in denen voraus weitläufftig angemerckten Passibus gegen die Rechte und ihr Gewissen handelten. 2) Würde denn auch von Nöthen seyn, darauf vigiliren zu lassen, daß jährlich eines jedweden seine Handlungen ex Officio unpartheylich untersuchet würden, in was für Stücken derselbe wider die Justitz-Ordnungen entweder dolose, oder culpose, oder per negligentiam sich vergangen. Und wenn solches auch geschehen, daß 3) die legalen Strafen allerseits, so wohl gegen dergleichen Richter, absonderlich ex L. Jul. de Ambitu und Repetundarum &c. als gegen die Partheyen zu einer vigorösen Obser-

vanz

vanz gebracht werden müsten, darüber Anno 1738 im Fürstenthum Halberstadt und Herzogthum Magdeburg durch den Herrn Geh. Rath von Cocceji ein fürtreffliches Reglement verfertiget und eingeführet worden. Nächst diesem wäre es gar nicht unmöglich, sondern wohl practicabel zu halten, daß nach und nach, durch andere schmeidige und beqveme Mittel, die übrigen Hindernisse unpartheylicher geschwinder Justitz-Hülffe allenthalben endlich aus dem Wege zu räumen.

§. 48.

Die Vielheit der R. Gesetze, und deren Streitigkeiten, aufzu heben, kan die Judicatur nicht verbessern.

Denn ob wohl weyl. Herr Christ. Thomasius, JCtus consummatissimus und Prof. Hall. vor das fürnehmste Mittel des völlig zu rectificirenden Justitz-Wesens im R. Reiche gehalten, daß die Röm. und Canonischen Rechte aufgehaben würden, und ein besonderes Corpus J. verfasset, und weil dieses so geschwinde nicht geschehen könnte, Consiliü zu seyn angesehen, daß nach und nach die studirende Jugend auf Universitæten darauff anzuweisen, damit bey denen Höfen von Fürsten und Herrn, allenthaben solches mehr bekannt würde, und daher endlich die völlige Reformation vom Justitz-Wesen erfolgte; So hat man dennoch dieses wohlgemeinte Consilium Juridico-Politicum nicht nur vor gar weit aussehend gehalten, und daß es über Menschen Gedencken nicht ad praxin zu bringen seyn dürffte, sondern auch nicht also vollkommen, daß alle und jede solche Principia bey denen Ständen des Reichs amplectiren, und mit zusammen vereinigten Kräfften eben den Zweck suchen würden. Und dabey hatte ich wohl dafür, daß eben diese Intention durch das viele Disputiren und Bücher-Schreiben das Studium Juris vielmehr weitläufftiger, intricater und discrepanter gemachet, über das auch die Gerichte offtermahls von solchen Personen besetzet, so die Jura und den Proceß erst bey ihrem Amte lernen wollen, und wir Menschen ad dissentiendum faciles zu seyn pflegen, daher längsthin die Sententien ex urna genommen, und unter dem grossen JCto Carpzovio in Defin. in P. I. unter die Casus fortuidos gezehlet worden. Derentwegen ich denn nochmahls das §. 41. vorgeschlagene Schieds-Mittel vor das beqvemste befunden, wobey denn am allerfüglichsten jährlich beym Justitz-Wesen nicht nur alle übrige Weitläufftigkeiten des Processes durch Constitutiones können abgeschnitten, auch durch Mandata pœnalia die Regierungen und Richter darauf gewiesen, sondern auch jährlich deren fleißige Revision durch Rechts- und Proceß-verständige Männer angestellet, und mit allem Ernste so wohl darüber gehalten, sondern auch dergestalt continuiret werden könnte und müste, indem, daß so wohl an sich die tägliche Praxis es bekräfftiget, wie es viel schwerer hergehe, die Observanz

der Gesetze aufrecht zu erhalten, als diese vorzuschreiben. Allermassen denn bey solcher nachdrücklichen Veranstaltung, die Hoffnung nicht ohne Grund zu machen, daß nicht minder die Justitz-Verwesung von denen meisten Corruptelen gesäubert, als selbige GOtt zu Ehren, und zu des gemeinen Wesens, wie auch der streitenden Partheyen Besten, rein und geschwind befördert werden möchte.

§. 49.

Der Versuch eines gütlichen Vergleichs ist nicht allemahl das Mittel einer gefährlichen Dijudicatur zu entgehen.

Ein unnützer Tadler dürffte uns zwar den Vorwurff dabey machen, daß wir bis anhero des **gütlichen Vergleiches** noch gar nicht gedacht, dadurch man doch aller beschwerlichen und kostbaren Weitläufftigkeit vorzukommen pflegte. Alleine, es ist hergegen wohl bekannt, daß eines Theils solcher beym Anfang der Klage, dessen Mittel, und Ende pflege ergriffen zu werden, und da die Partheyen die meiste Hitze dabey gelöschet, in der Mitte oder zum letzten desto mehr anschlage; andern Theils aber alhier unser fürnemster Zweck auf die Charletanerie des Richters gehe. Und denn sind auch die Gelahrten selbst nicht einerley Meynung, ob die Tractaten von der Güte den Proceß nicht öffters mehr verlängere als abkürtze. Es haben ihrer viele das letztere darinne gesuchet, als Jacob Agrer in seinem historischen **Processe** p. 39. Ant. Faber, de Valent. in Parth. litig. p. 304. 31. Carpzov. Tit. 10 §. 2. Proc. Ziegler p. 406. **wohin auch** zielet der **R. Absch.** 1654. § 110. &c. derjenigen Vielheit aber kan den Irrthum nicht zur Wahrheit machen, maßen solchergestalt der Meynung nach die Protestantische Religion auch unwahr wäre, zumahlen weder die Herrn Theologi noch JCti gantz infallibel sind. Allermaßen Speidelius **über den Reichs-Absch.** voc. **Proceß** p. 1014. also schreibet, daß die dahin gethane Vorschläge selten ihren Zweck erreichten, anerwogen, niemand zur Güte möchte gezwungen werden. Denn es erschienen dazu entweder die Partheyen in Person alleine, oder nebst ihrem Sachwalter, so regardirten dieselben dennoch mehr auf dieses sein Consilium, als auf den Richter selbst. Und sistirten sich ihre Advocaten alleine, weil man sie selbst nicht zwingen könnte, so hätten selbige entweder nicht plain pouver, oder keine Special-Vollmacht dazu, da denn in keinem Stücke völliglich und mit grossem Effecte zu tractiren wäre. Es zeiget demnach auch der JCtus **Döhler** c. 4. §. 1. ad §. 11. p. 129. seqq. über die Sächsische Proceß-Ordnung, daß daraus mehr Verzögerung als Beförderung zu hoffen, so ferne nicht durch eine gründliche Vorstellung beyde Theile zur Güte bewogen, und Liebe dazu haben würden, zumahlen da beyde streitende Theile durch die vieljährigen Unkosten mürbe und müde gemachet. Owenus in Epigramm. redet davon also: Caulidicus si non esses litesque creares.

creares. Causidicus qvanqvam lis. morerere fame. Item Pontice, Causidico nil porrigis; ista chiragra est, ille pedem pro te non movit: hæc podagra est. Und wollte der Richter aus einem unzeitigen Mitleiden den einen Theil auf eine Erlassung von seinem Rechte gar forciren, so thut er Unrecht, und hat sich vor der Ersetzung des Schadens zu hüten, vid. Friedr. Wilhelm Walther, Differt. inaug. sub præs. des Herrn Thomasii de anno 1721. über diese Materie, was von dem Versuch der Güte zu halten, §. 16. c. 2. woselbst auch der Herr Præses seel. die Negativam sustiniret, die affirmativam aber ungegründet hält, wiewohl man diese nicht vor Universal halten kan.

§. 50.

Die Handlung der Güthe soll vorsichtig geschehen, sonst ist sie gefährlich

Es hält dieser JCtus im übrigen dafür, daß solcher modus von denen Glossatoribus erfunden, so weder eine gründliche Wissenschafft von der Jurisprudenz besessen, noch die Klugheit und Krafft vernünfftiger Beurtheilung gehabt, so hernach hin und wieder angenommen worden. So viel habe ich offt angemercket, daß entweder der Richter des einen oder andern Theil seine Befugniß so fort nicht allenthaben gründlich genug begreiffe, oder aus andern Neben-Ursachen mehr vor den Beklagten als den Kläger portirt zu seyn sich bezeige, oder gar gefährlicher weise ein Geständniß in diesem oder jenem Puncte elicire, oder aus allerhand ungegründeten Præsuppositis den einen oder andern Theil zur gütlichen Beylegung übereilet und nöthiget, dannenhero offtermahls solche Tractaten zur Mause-Falle werden, und zum 43) eine Charletanerie daraus erwächset.

§. 51.

Da der Streit super Jure in Thesi entstehet, wird solcher hartnäckiger.

Nachdemmahlen aber auch bey der gegenwärtigen Situation des Justitz-Wesens in denen gemeinen Kayserlichen und Päbstlichen, ingleichen denen offt wunderlichen alten Rechten, Statuten und Gebräuchen sich offtermahls harte Streitigkeiten ereignen, und allerhand Zweifels-Knoten vorkommen, aus was für einem fonte die Sache zu examiniren und zu erörtern sey, worinne die wenigsten Richter gründliche Wissenschafft haben, noch mit solcher Bibliothec versehen, daraus sich zu erhohlen, so ist es denn leicht zu begreiffen, und die Praxis lehret es, daß daher eine geschickte Feder des Advocaten den Streit inextricabel mache, und solchen Richter auf seine Meinung ziehe. Ein Exempel darüber beyzubringen, erinnere ich mich des vor vielen Jahren in possessorio und petitorio bey Königl. Preußl. Regierung zu Halberstadt weitläufftigen Streites, in Sachen Riebecker contra Riebecker über das Guth Saltza, nahe der Reichs-Stadt Nordhausen gelegen, darinne endlich eine Commission nach der andern gehalten, und die eine gegen die andere den Handel, different

rent angesehen, zumahlen bald auf die Observanz des l. 7. C. Unde Vi gesehen, bald aber nicht, biß endlich Partes (nachdem sie einander die Beutels gefeget, und kein Auskommen dabey gesehen) darüber ermüdet, sich selbst zusammen gethan, und die Sache verglichen gehabt haben.

§. 52.

Da derohalben nicht mag in Zweifel gezogen werden, daß nach der Doctrin des grossen Juris Consulti Thomasii secl. bey der täglich weitläufftiger werdenden Jurisprudenz, auch in Thesi viele Meinungen einer pragmatischen Sanction benöthiget, die Facultæten, Schöppen-Stühle, und andere Juristen-Collegia auch darinne different sind, und andere Hypotheses hegen, wie davon gantze Volumina beym Mascardo, Menochio, und vielen andern mehr, zu ersehen, daß so gar öffters, qvoad Jus in Thesi zwischen ihnen Streit fürfället, und in Applicatione Juris ad factum satis discussum gewaltig geirret wird, davon nur zwene Casus beym Richter Vol. I. P. IV. Cons. XIV, und beym Herrn Baron de Lyncker P. I. Respons. CXLIII. notabel angezeiget, und ich selbst in gar importanten Sachen noch verschiedene anführen könnte; So ist es in solchen Fällen vor keine Charletanerie anzusehen, wenn der Richter, so ferne nicht bey seinem Judicio schon anders gesprochen, oder es hergebracht, oder Privat-Absichten ihn dazu bewegen, eine andere Meinung ergreiffet.

Cap. V.

Von denen Advocaten.

§. 1.

Von dem fürtrefflichen Amte eines Advocaten.

Es wird das Amt eines redlichen und rechtschaffenen Advocaten, welcher agendo und defendendo eines andern seine gerechte Sache im Gerichte vertrit, nicht alleine einem hertzhafften Soldaten verglichen, l. Advocati C. de Advoc. div. Jud. l. rem non novam §. Patroni C. de Judic. sondern auch in vielen Stücken einem Theologo und Gottes-Gelahrten zu vergleichen ist, ob schon diesem fürnemlich die Seelen-Cur anbefohlen, jenem aber, daß er denen an Ehre und Gütern Noth und Schaden leidenden beystehe, und dieselben dabey zu retten, und keine Mengerey davon zu machen. l. 23. C. de Testam. Und dasselbe haben die klugen Römer von so grosser Ehre und Würde gehalten, daß sie solchem viele Vorzüge beygeleget, wie zu ersehen aus dem l. laudat. C. de Adv. div. Jud. l. 14. d. t. l. Advoc. c. t. l. 2. C. de Juram. propter cal. c. f. de Post. Nichts desto weniger aber befindet sich dieses

ses edle Amt ex vaticinio des alten Ivonis sehr periculos, indem daß ein Advocatus offtermahls denen Hohen und Reichen in der Welt, ja dem Richter selbst die derbe Wahrheit unerschrocken schreiben und nicht heucheln muß. Und absonderlich bestehen desselben gröste Bemühungen darinne, daß er das Factum nicht nur gründlich mit allen Umständen einnehme, und deren Grund nebst dem Beweise genau untersuche, wie weit darinne zu kommen sey, sondern auch alsdenn denen Rechten nach, alles wohl überlege, worinne sein Cliente fundatam intentionem habe, und ob er auch diese beweisen könne, quoniam sæpius non jus, sed probatio deficit. l. 30. de testam: tut: was er vor ein Genus Actionis erwehle, und ob er in possessorio oder petitorio die Klage im Gerichte einführe, damit derselbe aufs beste und kürtzeste zu seinem Rechte gelangen möge. Allermassen derselbe denn auch in ardua & difficili sich wohl prospiciret, da er andere selbst consuliret, oder gar ein Responsum Juris einhohlen läst. c. in omni X. de Test. c. Monachi de Statu Mon. &c.

§. 2.

Von der grossen Nutzbarkeit des Advocati in einer Republic.

Nicht allein aber hat ein gelahrter, kluger und geübter Advocatus zu seinem Object allerhand in der gantzen Peripheria Juris vorfallende Privat-Streitigkeiten, solche gründlich einzuführen, fortzusetzen, und zum glücklichen Ende zu bringen, sondern es leistet auch ein solcher rechtschaffener Practicus dem Publico, theils bey denen Domainen, theils in Policey- und andern wichtigen Public-Streitigkeiten seine nützlichsten Dienste. Sintemahl die vernünfftig geführte Praxis den Verstand schärffet, eine Sache in rechter Ordnung zu begreiffen, und davon zu urtheilen. Und da man von der Geschicklichkeit eines Richtes reden wollte, so halte ich insgemein davon zu reden, einen habilen Practicum eher geschickt, das Richter-Ambt zu bekleiden, als einen Richter eine Advocatur in wichtigen und allen vorkommenden Sachen zu respiciren.

§. 3.

So edel das Amt eines rechtschaffenen Advocati ist, so gefährlich und schädlich ist hergegen

So edel und aller Ehren-würdig aber das Officium Advocati und Patroni Causarum zu halten, daß man auch den Ausspruch Danielis c. 12 v. 3. dahin, und von denen redlichen Sachwaltern verstehet, quod splendituri sint, ut stellæ & splendor firmamenti, da dieselben ad dilucidationem Justitiæ, und nicht contra subversionem Veritatis ihre Dienste leisten; so viel Nævi, Flecken, Fehler, Mängel und Gebrechen finden sich hergegen dabey wiederum, da dieses Officium nicht fürsichtig, klüglich, und denen Rechten gemäß geführet, sondern stat der Fürsichtigkeit und Klugheit, List und Tücke, und stat der Wahrheit, allerhand Unwahrheiten gebrauchet, oder gar krumme Wege ergriffen werden,

gen der unverständige oder betrügliche.

werden, entweder den Richter sich zum Freunde, oder die Sache gar intricater, den Gegentheil aber dadurch müde zu machen, damit dieser seine gute Sache entweder gar deserire, oder einen magern Vergleich einwillige. Sintemahl von einem redlichen gelahrten und gewissenhafften Advocato wird erfodert, und zwar bey Straffe des Exilii, daß er practice auch ein orthodoxus und reiner Catholischer Lehrer sey. l. 15. C. de Ep. Aud. und daß bey ihm nicht eintreffe, was Augustinus schreibet: Contra Veritatem stetisti, iniquitati adsuisti, judicem fefellisti, justam causam oppressisti, Brunn. ad d. l.

§. 4.

Die famosen und schimpflichen Beschreibungen der Advocaten gehören denen Rabulisten und Intriguanten zu.

Dann die Processe weisen uns nur den Weg, und Maaße, wie man sich der Rechte bediene, wie ferne man zu gehen, oder stille zu halten, oder sich wenden solle, und was für Zeiten dazu gesetzet sind. Und in dem Stücke thun es wohl dann und wann Rabulæ forenses, einigen Advocaten zuvor, ob sie gleich nicht drey Worte latein correct wissen zu reden, gewinnen auch wohl gar die Sache, als ob was rechtes hinter ihnen steckte. D. Knaut in seinen Cautelen und Regeln der Procuratoren im Gerichte p. 106. 7. 8. pflegt daher zu wünschen, daß es auch zu seiner Ubung komme, was Damhouder Praxi civ. c. 22. schreibet: quod jura dignissime sanciant, ut hi qui volentes ac scientes malam causam in judicio defendunt, per sententiam declarentur infames, non secus, quam in causis falsi, furti & injuriarum, alsdenn würde mancher von Processen ungeplaget, und vielen das Handwerck frühe geleget werden. Und dahin verstehen wir auch die schändlichen Prædicata, welche denen Advocaten werden nachgeschrieben, davon wir einen grossen cumulum antreffen, bey Christiani Itenelli Tract. pol. de ærario p. 164. in Parthen. litig. c. 10. n. 31. Schönborn Polit. L. 3. c. 12. und in dem Autore von denen Ursachen des Geld-Mangels in Teutschland p. 322 seq.

§. 5.

Darüber uns aber nicht aufzuhalten, und zur Charletanerie zu schreiten, so præsentiret zum I) derjenige Advocatus gewißlich einen Charletan, welcher dem wahren Christenthum nicht ergeben, und vor allen Dingen nach der Regel Matthæi c. 7. was du wilt, ꝛc. sich verhält, auch übrigens nicht der H. Göttlichen Schrifft, als der gewissesten Norm und Richtschnur folget, indem dadurch alleine unsere Verrichtungen canonisch, legal und klug gethan heissen mögen, anderer Gestalt aber es dabey bleibet: Juristen, böse Christen. Stellen wir uns nun GOttes Wort, als einen Spiegel vor Augen, so kan ein jeder redlicher Advocatus sich darinne beschauen, ob er den rechten Character verdiene, oder un-

ter

ter die Charletans gehöre. Wir wollen nur einige Lebens-Regeln daraus anführen, andere machen die Application davon, wie es ihr Status zulässet, 1. Petri III. v. 11 stehet: Suchet Friede, und jaget ihm nach. Matth. V. v. 9. Selig sind die Friedfertigen v. 44. Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen 1. Cor. VI. v. 7. Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum lasset ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun und vervortheilen v. 5. Ist denn so gar kein Weiser unter euch? oder doch nicht einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder? Und diesen Schrifftstellen werden die übrigen von der Vergebung des Nächsten Fehler und der Rache an die Seite gesetzet. Sir. XXIIX. Rom. XII. v. 19. Col. III. v. 13. Matth. XIIX. v. 21. 22. 31. Deutr. II. v. 27.

§. 6.

Es muß ein jeder Advocatus auch gewisser maßen ein Theologus seyn.

Es dürffte uns dabey vielleicht jemand den Einwurff machen, daß der Theologus ein ander Objectum, und einen andern finem habe, als ein JCtus (§. 1.) folglich auch jener nur die H. Göttliche Schrifft zu seiner Norm und Richtschnur setze, dieser aber zu Verwaltung unpartheylicher Justitz, die weltlichen Gesetze und Gewohnheiten. Alleine, da wir in einer christlichen Republic leben, und der Advocatus ein Mit-Glied der christlichen Kirche ist, so erfodert es auch seine Pflicht und Schuldigkeit, allenthalben das weltliche Recht und Justitz-Wesen nach dem Worte Gottes genau zu prüfen: denn so weit dasselbe diesem zuwiederlaufft, so weit verdienet es auch so wenig den Namen eines Rechtes, und was darnach geschiehet, einer Justitz-Handlung, als es in eines christlichen Advocaten Mächten und Vermögen stehet, solches zu vertreten. Und da schon der Advocatus eydlich versprochen die Sache auszuführen, wenn er solche, ungerecht zu seyn gefunden, kan und muß er sich derselben begeben, quoniam aliter diabolicum factum perficit. Carpz. P. 1. C. 1 Def. 20. n. 3. Wann derohalben auch ein Juris-Consultus alle dahin gehörige Wissenschafften, und alle Geschicklichkeiten hätte, wüste die Iurisprudenz exact, samt allen Stratagematen im Processe, könnte folglich di- oder indirecte seinem Clienten alle vortheilige Assistenz leisten, es lieffe aber dem Worte Gottes, dessen Sinn und Meinung zuwieder, so ist es eine Charletanerie.

§. 7.

Das Amt eines Advocati ist nach Beschaffen-

Ehe und bevor wir aber zur Sache selbst schreiten, so würde noch die Frage seyn: Ob das Officium eines Advocati zu Verwaltung und Beschleinigung unpartheylicher Justitz nöthig sey? Nun kan es zwar vor keine absolute Nothwendigkeit zu halten seyn, daß der Advocatus dabey seine Dienste leiste, angesehen weder in H. G. Schrifft, nach dem A.

 und

heit der Sachen nicht absolut nöthig.

und N. Testament dieselben anzutreffen, noch viele Königreiche, als Schweden, Dännemarck, Pohlen, ꝛc. dergleichen Verfassung haben, wer wolte aber dafür halten, daß darinne keine unpartheyische Justitz administriret würde? Nichts desto weniger aber ist es eine unzweifelhaffte Wahrheit, daß ein gelahrter, redlicher Advocatus, in gar vielerley Occurrentien, zu derselben Beförderung, auf mancherley weise nützliche Dienste, nach der Verfassung unseres Justitz-Wesens leiste, entweder consulendo, da der Klagende oder Bekl. Theil den wahren Grund seiner Sache nicht verstehet, ob er recht oder unrecht habe, oder bald agendo, bald excipiendo, den richtigen, jedoch kürtzesten und beqvemsten Weg erwehle, zu geschweigen, daß auch der Cliente nicht von dem Begriffe sich befindet, seine eigne Sache gründlich und deutlich vorzutragen, vielweniger allen Gegenwürffen zu begegnen, und nichts einzuräumen oder zu leugnen, was nicht geschehen solte.

§. 8.

Derjenige Advocatus welcher überflüßige Schrifften machet sich zu bereichern, derselbe treibet Charletanerie.

Gleichwie wir aber Cap. IV. es beym Richter-Amte vor eine Charletanerie gehalten, da der Judex eine geringe klare Sache nicht in der Kürtze gründlich untersuchet, und abthut, sondern zum Schrifft-Wechsel verweiset, so ist es zum II.) auch eine Charletanerie beym Advocaten, wenn derselbe darauff alsdenn bestehet, und die Nothdurfft seines Clienten in vielen Schrifften, nur als in einer andern Kleidung fürstellig machet, und mit vielen Allegatis Legum & Doctorum diejenigen Supposita weitläufftig bekräfftiget, so niemand leugnet, und voraus jedermänniglich bekannt sind; dazu man alleine den Zweck hat, die Sache gefährlich, seine dabey sich gemachte unnöthige Arbeit aber kostbarer zu machen, wie die Charletans auch zu thun pflegen.

§. 9.

Die Belohnung des Advocaten muß nicht nach deßen Convenienz, sondern des Clienten Zustande, und des Advocati Fleiße zu-

Nachdem aber auch von dergleichen Sachen die wenigsten sich finden, der Advocaten hergegen viel zu seyn pflegen, so würde es daran sehr fehlen, daß ein jeder Standesmäßig davon leben könnte. Alleine, da der Beruff eines Advocaten auch zugleich GOtt gefällig seyn muß, so erfodert derselbe nicht, daß man darinne starcke austrägliche und grosse Mittel erwerbe, wofern Seelen-Gefahr damit verknüpffet, cum non sint facienda quoque mala, ut inde eveniant bona. Magon. in Cynos. Advoc. c. ult pag. fin. Socin. cons. 93. L. 1. circa fin. Dannenhero entstehet daraus zum III.) eine Charletanerie, und ein Mißbrauch des edlen Studii der Jurisprudenz, und der Justitz-Verwesung selbst, indem sothaner gestalt diese aufgehalten, die Unterthanen ausgesogen, auch Unruhe, Unfriede u. Feindschafft gestifftet werden, wodurch denn endlich der Ausspruch des bekannten Epigrammatisten Oweni Beyfall findet, wenn er schreibet p.m. 90.

Flo

Floret dextra fides in mundi parte sinistra:
In mundi dextra parte sinistra fides. Und p. 85.
Quæ tua nequitia est, quod debes non mihi solvis,
Solvis Causidico: quæ tua stultitia est.

gleich abgemessen werden.

§. 10.

Weil aber bey dem gemeinen Wesen vielmehr allenthalben darauf zu sehen, und Mühe anzuwenden, daß Friede und Ruhe erhalten, und ein gutes Vernehmen so wohl zwischen Haupt und Gliedern, als unter diesen selbst befestiget werden, so hat man bereits ein und andern Ortes nicht alleine verschiedene Restrictiones und Einschrenckungen gemachet, daß ein gewisser geschlossener Numerus Advocatorum geordnet würde, von deren Redlichkeit und Geschicklichkeit man versichert seyn kan, sondern es haben auch vor langen Zeiten schon grosse JCti angerathen, daß diesen gewisse Salaria gemachet, und alle vorfallende Sachen von ihnen ohne Entgeld vertreten werden. Dabey will man zwar den Einwurff machen, daß dadurch an einer Seite zwar wohl so viel zu gewinnen, daß die Auffzüge der Advocaten cessirten, an der andren Seite aber von denen ZanckSüchtigen mehr Streit erreget würde, insonderheit, da es an einer ernstlichen Einsicht fehlet, daß ins geheim nicht die Bezahlung, oder andere Corruptelen erfolgen. Es hat aber solches Mittel der Salarirung wegen biß jetzo, hin und wieder vielen Anstoß funden, indem die Herrschafften oder Obrigkeiten von ihren Renten und Einkünfften nichts hergeben wollen, und wenn die nicht Klagenden zu Erhaltung solches Fundi concurriren sollen, sich darüber auch sehr beschweren dürfften. wiewohl darzu auch, wenn es ein Ernst wäre, sich leichtlich expedientia finden würden.

Die Verfassung von einer gewissen Anzahl der Advocaten hat so wol ihre Commoda als Incommoda.

§. 11.

Treten wir demnach der Sache näher, so ereignet sich zum IV) dabey eine Charletanerie, da ein Advocatus keine gründliche Wissenschafft von denen Rechten, Gewohnheiten, und Gebräuchen besitzet, deren in allerhand Vorkommenheiten offtermahls in der Geschwindigkeit, wie bey Real- und Personal-Arresten geschiehet, sich zu bedienen. Gleichwie aber ein Unterscheid von denen Profectibus in diesem Studio zu halten, darinne es der eine höher, wie der andere gebracht, so pfleget man auch wohl denselben in denen Gerichten zu halten, massen jemand wohl habil und tüchtig genug seyn kan, bey denen Amts- und Unter-Gerichten, dafür schwere und wichtige Sachen seltener vorfallen, seine Praxin zu führen, derenthalben aber ist derselbe nicht eben geschickt, die schwerern auch zu übertragen. Je öffters nun dieses geschiehet, oder auch ein Mann von guter

Die Charletanerie bey einem Advocato ist fürsichtig zu erkennen.

Capacitæt allzuviel Sachen zuführen übernimmt, so leiden die Partheyen dabey insgemein Noth, und zeigen sich resp. Rabulæ forenses, Laceratores & Aucupatores causarum, kurtz zu sagen, Charletans, die mehr zu verstehen von sich rühmen, als sie vermögen, und versprechen alle krumme Sachen gleich, und was unrecht ist, Rechts-gültig zu machen, damit sie sich hierdurch nur groß bereichern, da sie füglicher zugleich des Oweni p. 207. sich erinnern solten, da er schreibet:

Nec paupertatem, nec opes desidero magnas,
Volo parum: Nimium non volo: Sat mihi sat.

§. 12.

Die Habilitæten von einem zu recipirenden Advoc. zu erforschen, finden sich verschiedene richtige, aber auch abgehende Wege.

Es ereignen sich zwar vielerley Wege, die Geschicklichkeit in Rechts-Sachen, selbige gerichtlich zu führen, zu erlangen, dabey aber kan dennoch die Wahl öfters mißlingen und nicht eintreffen. Den ersten hat der Imperator l. 5. §. 5. de Advoc. div. Judic. selbst gesetzet, daß einer die Jurisprudenz fünf Jahr durch studiren solle, es werden aber diese heutiges Tages von den allerwenigsten ausgehalten. Und da solches auch geschehen wäre, wer weiß, mit was Mühe und Fleiße es geschehen. In noch reiffer Erwägung, daß bey der gegenwärtigen Zeit dieses Studium, so in seiner Theorie als Praxi in gar vielen Stücken schon viel weitläufftiger worden; So wissen wir auch zweytens, daß beym höchsten Reichs-Cammer-Gerichte die Profectus genauer erforschet, und demjenigen, der die Reception zur Procuratur daselbst suchet, ein Stück Acten, daraus zu referiren, vorgeleget werde, allein es fehlet denn auch nicht an dem einen und andern Neben-Wege, auch daß gar ein anderer solche Relation verfertige oder beyräthig sey, und wird nicht leicht einer abgewiesen. Und so gehet es auch drittens bey einigen Landes-Regierungen her, mit dem vorgehenden Examine, daß entweder die Materie voraus, dem Candidato gemeldet, oder sonst conniviret zu werden pfleget.

§. 13.

Einen jeden Promotum vor habil ad praxin zu halten, ist öffters sehr fehlsam.

Uber das aber sind auch noch zwey Wege übrig. Der eine gehet dahin, daß sich jemand von einer Juristen-Facultæt ohne Conferir- und Annehmung des Gradus Licent. oder Doctoris examiniren, und von seiner Habilitæt attestiren lasse, der andere aber auf eine würckliche Promotion. Allein wie viel Conniventien und Casus pro amico auch darunter vorgehen, solches ist leider! mehr wie zuviel bekannt, und würde eine eigene Arbeit abgeben, die darunter verborgene Intrigven auch wohl auf der Welschen Art, wie zu Padua: Nos sumimus &c. nebst denen hin und wieder bekannt gewordenen groben Schnitzern solcher Doctorculorum an den Tag zu legen. Es ist mir von einem glaubwürdigen Manne die-

dieses Exemplum, so sich im vorigen Seculo zu Giessen begeben, erzehlet: Da jemand als Candidatus unter eines auswärtigen seinem Namen, den er sich beygeleget, bey der Löblichen Juristen-Facultæt in Doctorem zu promoviren, gemeldet, auch allenthalben præstanda præstiret, und das Diploma auf dessen Namen erhalten gehabt, dessen dieser hernach sich bedienet haben soll.

§. 14.

Man pfleget wohl bey Handwerckern, Zünfften und Künsten die billige Bey- und Obsorge zu haben, damit keine Pfuscher und Pönhasen, die ihr Handwerck oder Kunst nicht gebührend erlernet, sich einschleichen, auch diejenigen, welche Handwercks- und Innungs-Genossene werden wollen, ihr Meister-Stücke Articuls-mäßig vorher machen müssen, warum sollte man nicht die Liebe vor die heylsame Justitz, wovon die gantze Welt erhalten, und ohne welche, diese zu Grunde gehet, hegen, daß keine teutsche Notarien, Schreibere, und andere Windmachere würden gelitten, vielweniger die allergeringste Verrichtung eines Advocaten zu übernehmen, wodurch diesen der Unterhalt wird entzogen, und solche edle function dehonestiret. Solche Sudler und Hudler kommen mir vor, wie die Hure beym Erasmo in Colloqv. famil. p. 271. seq. so ihre schändliche Profession auch also zu vertreten suchte, quod quemque sua ars alat, hoc est (sagte sie) nostrum est opificium, hic fundus noster. Das edle Amt der Advocaten soll vor allen Eingriffen bewahret werden.

§. 15.

Nächst diesen Stücken der Charletanerie bey einem Advocaten ereignet sich solche auch V.) darinne, wenn derselbe nicht mit allem Fleiße von seinem Clienten die Sache mit allen Umständen aus Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit erforschet, zumahlen mancher selbst nicht weiß, was zu seinem besten dienet, oder dasjenige mit Fleiß verschweiget, so er meinet ihme schädlich zu seyn, in welchem Falle es ihme denn gehet, wie einem Patienten, der dem Medico sein Malum verschweiget. Denn hieraus läst sich erst gründlich erkennen, worinne entweder der Kläger einen gewissen Grund zu klagen habe, oder der Bekl. sich dagegen zu defendiren. Es ist dieses so wohl Gottes heiligen Worte und dem Natur-Rechte, als denen Principiis Juris gemäß. Anderergestalt folget er dem Charletan, welcher den Grund der Kranckheit und derselben Symptomata oder Zufälle nicht erkennet, noch recht unterscheidet, daher er seine Medicamenta unrecht ordiniret, folgsam unglücklich curiret. vid. Damhouder. Praxi rer. civ. c. 27. Der Advocat ist einem Charletan gleich welcher füreilig klaget oder antwortet, ehe er die Sache in facto & jure gründlich allenthalben untersuchet hat.

§. 16.

Es rühret denn daher auch VI) daß der Advocat sich einem Charletan gleich machet, da derselbe den Grund einer ihme zu führen angetra- Es muß ein Advo-

catus auf gehaltene Untersuchung von des Clienten seinem Rechte und dessen Beweise regulariter gewiß seyn.

tragenen Sache nicht weiß, noch erkennet: Ob solche recht oder unrecht sey, dennoch aber vor gegründet hält, und zu behaupten übernimmt. Solches ist nicht nur wieder das Gewissen, (§. 1. 2.) sonder laufft auch gegen die Pflicht eines Advocaten noch besonders. Und wie insgemein die eine Inconvenienz der andern die Hand biethet, so suchet denn dergleichen Advocatus die Sache durch allerhand krumme Wege bald mit Hülffe des Richters, bald vor sich durchzutreiben. Und wenn endlich die Ungerechtigkeit der Sache jedermann zu sehr in die Augen fällt, oder der Client nicht mehr zahlet, läst er ihn in einer Suppe sitzen. Machet es nicht der Charletan gleich also auch, wenn seine unförmliche Cur nicht anschlaget? Damhouder schreibet: c. 22. Proc. civ. quod jura diligentissime sanciant, ut hi, qui volentes malam causam in judicio sustinent, per sententiam declarentur infames, non secus, quam qui in causis furti falsitatis aut injuriarum convincuntur. Nov. 73. p. 2. Wohin demnach wiederum des Oweni Epigramm. gehöret:

Jurisconsultorum idem status & Medicorum est,
Damna quibus licito sunt aliena lucro.
Hi morbis ægrorum, ægrorum litibus illi,
Dant patienter opem, dum potiantur opum.

§. 17.

Ein Advocatus soll in schweren oder auch gefährlichen Sachen Raths von andern pflegen.

Als aber auch wohl offtermahls viel nodose quæstiones in Jure und Facto vorfallen, darinne ein geübter Advocatus den Ausschlag der Sache nicht so fort wissen kan, so ist wohl denselben erlaubt in dubio selbige zu vertreten. Nicolai Proc. Judic. P. I. c. 2. n. 19. allein es begehet derselbe VII) ebenfalls alsdenn eine Charletanerie, wenn er sich klüger, wie alle andere JCti, düncken läst, und nicht vielmehr ein oder mehr Responsa von einer oder andern Facultate Juridica oder Scabinis einhohlet, sondern nur seinem singularen Kopfe folget, und die Sache drüber verlieret, weil der vorige Weg viel sicherer ist, und sein Cliente zugleich dadurch von Erstattung der Unkosten kan loßgesprochen werden. Carpzov. P. I. Constit. 31. Def. 27. Sintemahl der Charletan insgemein bey seinen Curen seine selbst ersonnene Methode brauchet, und es (wiewohl aus einer Unwissenheit) auf ein gerathe wohl hinwaget, ob er auch, ein und andermahl darin glücklicher zu seyn pfleget, als andere gelahrte Medici, da sie alleine ihren Kopfe folgen und sich nicht responsabel zu machen, bey zeiten unsichtbar werden.

§. 18.

Eines Advocati

Darneben verdienet es auch VIII) den Nahmen einer Charletanerie, so ferne ein Advocatus einer piqvanten, anzüglichen, hitzigen Schreib-

Art

Art sich angewöhnet, und zudringlicher Weise, entweder den Judicem (selbst, welches am gefährlichsten ist) oder den Gegner und dessen Patronem Causæ bey der ersten Hitze so fort durchhechelt, und ihnen den geringsten Fehler hoch aufmutzet, darinne weder christlich (§. 1. 2.) noch klüglich wird gehandelt. Es haben nicht nur die beyden Kayser Valent. und Valent. l. nullus C. de Judæis & Cœlic, l. quisquis de Postul. davon vor vielen Seculis schon also disponiret: Agite, quod causa desiderat, temperate vos ab injuriis, putantes non probris, sed ratione certandum esse, sondern man hat auch in denen Römischen und Heydnischen Gesetzen, vermuthlich aus einer guten Fürsichtigkeit, vor löblich gehalten, daß die Gewaltigen sich des advocirens enthalten sollen t. t. C. Ne lic. potent. &c. Und dazu kommet, daß es weder der Dignität eines Advocaten gemäß ist, mit scommatisiren und scaliren, gleich der Canaille, sich aufzuhalten, noch dem Processe selbst, dabey aufs kürtzeste jedoch gründlich nur des Clienten Nothdurfft zu beobachten. Und alsdenn ist es desto mehr gefährlich, da man den Judicem selbst damit irritiret, und sich gehäßig machet, cum summe difficile sit, coram irato Judice litigare. Es finden sich zwar derer noch viele, so des Advocaten seine sarcastische Schreib-Art loben, und dafür halten, daß er also ungescheut die Wahrheit vorstelle, Ursach aber ist eines theils diese, daß der Bösen und Unwissenden die meisten sind, andern theils aber, die Rache dem verderbten Menschen eine süsse Sache zu seyn pfleget. Nichts desto weniger aber, darf die Nothdurfft der Sache wohl mit Ernst, und steiff erlesenen Worten gezeiget werden.

Ambte ist die injuriose bittere Schreib-Art unanständig auch offt gefährlich.

§. 19.

Gleichwie aber ein gewissenhaffter Advocatus daran einen Eckel hat, und entweder aus Großmuth solche scurrilitäten keiner Antwort werth hält, oder modesto retorsionis modo selbige kurtz abfertiget, also verführet einen andern dazu der Geitz, seine Schrifften breiter dadurch zu machen, und sich dafür mehr bezahlen zu lassen, auch wohl seine eigne Ehre zu suchen, davon Owenus p. 122. also schreibet: Omnibus invisa est stolidæ jactantia mentis: Dum de te loqueris, gloria tua nulla est. Und daraus præsentiret sich demnach nicht minder IX) eine Charletanerie, maßen der Marcktschreyer seine schlechte Kunst und Waaren ebenfalls durch Verachtung rechtschaffener Medicorum und verbose Anrühmung ihrer falschen Künste und Thaten, solche theuer zu machen und an den Mann zu bringen suchet. Wie stimmet aber solches nach dem anfangs gelegten Grunde von GOttes Worte mit unserm Christenthum überein? und wie stehet es um die Liebe des Nächsten? Ein solcher Advocat hat seinen Lohn schon dahin, der das Recht in Wermuth verkehret, und verliehret endlich

Die Aehnlichkeit eines Advocati mit einem Charletan wird nicht stärcker wie dadurch.

dadurch die ewige Glückseligkeit. Ps. XLI, v. 1. Matth. X, v. 42. c. VI. Col. III, v. 14. Phil. II, v. 4. Amos V. Ebr. XIII, v. 5, Jac. I, v. 27. Marc. VIII, v. 36. Zu geschweigen, daß auch die Heydnischen Gesetze nicht einmal gestatten, eine ungerechte Sache anzunehmen, oder da solches kund würde, selbige fort zuführen, wenn er auch gleich geschworen hätte, selbige biß zu Ende auszuführen. l. 14. §. 1. C. de Judic. R. Imp. Nov. §. 43. Martini ad Ord. J. Sax. Tit. 2. n. 102-3.

Ein Advocat muß zugleich ein redlicher Mann seyn, der die Wahrheit zu des Nächsten Schaden nicht verschweiget, oder Unwahrheit vorgiebt.

§. 20.

Noch gefährlicher und schändlicher aber stehet es X) um einen solchen Advocatum, welcher die Wahrheit von der Sache entweder verschweigen, oder Unwahrheit dafür durch allerhand geschminckte Worte verkauffet, oder gar seinen Clienten verleitet, unter allerhand Mentalen, Vorbehalt einen falschen und unnützen Eyd zu schweren, stat dessen er denselben vielmehr davon ernstlich abmahnen, und allenfalls sich lieber der Sache gar begeben solte. Es ist dergleichen Charletanerie nicht gar unähnlich, wenn durch Seegen-sprechen und allerhand Teuffels-Griffe der leibliche Patiente will curiret, die Seele, als der edelste Theil des Menschen aber, gewissenloser Weise, ins ewige Verderben gestürzet werden, wie die Charletans wohl zu thun pflegen. Omnis enim scientia, quæ remota est a Justitia, calliditas potius, quam sapientia appellatur. Cic. 1. Offic. Justitia quippe (sine qua nihil laudabile est) ex qua Vir bonus nominatur, quis, primum habet munus, ne cui noceat, siquidem nulla capitalior pestis est, quam eorum, qui tum, cum maxime fallunt, id agunt, ut boni Viri videantur, de Cic. c. L.

Einem Charletan ist derjenige Advocatus sehr änlich, der seine Dienste anbiethet, und noch mehr, da er andere gegen sich verachtet oder gar verläumdet.

§. 21.

Und darunter setzet man auch XI) diejenige Charletanerie, da ein Advocatus dem einen oder andern Proceß führenden Theile, seine ausserordentliche Geschicklichkeit selbst, oder durch andere aurühmet, und dieses ist desto sordider und unanständiger, wenn es durch Verachtung eines andern Sachwalters geschiehet, der die Sache schon unter der Hand hat. Dergleichen Leute nennet man bey Künsten, Handwercken, Handel und Wandel, Brodt-Diebe, welche sich bey der honetten Welt in Verachtung dadurch setzen, und ihren Character zuwider leben. Und wie hierinne ein solcher Advocatus es dem Charletan gleich thut, so findet sich auch dazu mehrentheils einerley Ursache, indem derselbe seinen Staat und Verschwendung ansehnlicher und kostbarer machen will, so dann auch grössere Kosten erfodert. c. l. 1. §. 10. de var. & extraord. cognit.

§. 22.

Ferner äusert sich auch XII) bey der Advocatur diese Charletanerie,

rie, daß man die sonst der Proceß-Ordnung nach zuläßigen Sätze entweder ohne Noth allzuweitläufftig verfertiget, und mit vielen allotriis, wovon keine Frage ist, anfüllet, oder einerley Materie ohne andere neue Umstände, oder einige Erleuterung der Wahrheit, quod fit de jure & meritis causæ inquirendo, disputando & opponendo l. 2. in f. Quis ordo in hon. poss. nur in einer andern Kleidung und derselben Auszierung vervielfältiget, wodurch der Client mit grössern Kosten beladen, der Judex aber in der Leserey beschweret, und offt gar verdrießlich gemachet wird. Wie Dic. l. 39. §. 1. C. de Appell. es verbiethet. coll. Urg. l. f. C. de Donat. ja dem Advocato selbst eine üble Nachrede dadurch veursachet zu werden pfleget, siquidem modicum fermenti totam quoque massam corrumpit. Nov. V. c. 3. Und dabey findet sich auch noch wohl dieser Mißbrauch, daß der eine vor den andern von einem schärffern Verstande ist, oder in der Gelehrsamkeit und Lectur ihn überwieget, woruntet man denn wohl nicht nur seine eigene Ehre suchet, sondern auch da agendo und defendendo die wahre Gründe zu schwach sind, in dem weitläufftigen Campo unserer Jurisprudenz andere Adminicula, Hülfs-Mittel, oder gar einen andern geheimen Fontem decidendi ap. Judicem dem Clienten anzuweisen bemühet ist. Die Entschuldigung davon ein und andern Theils Advocaten pfleget wohl diese zu seyn, daß der Client anfangs davon keinen Bericht gegeben, oder nova sich währenden Streites hervor gethan, ohngeachtet solcher Actus, oder List offt nichts, oder auch gar wenig helffen mag, sondern nur propriam turpitudinem insgemein profitiret, daß er nicht gleich anfangs so wohl auf den Grund der Klage, oder Exception in hoc judicii genere, als des Beklagten Defension besser nachgeforscht gehabt hat. Und so verhält sich auch wohl der Charletan beym Patienten, wenn derselbe etwas mehr von der Cur zu profitiren, die Kranckheit verlängert. Allermassen denn heutiges Tages schier bey denen meisten Gerichten, die Quærelen über protrahirte Justitz sich vermehren, worinne die vernünfftigsten JCti dem Richter die gröste Schuld, wie bereits beym Richter-Amte vorhin angeführet, beylegen, indem allerhand allotria nicht so fort abgewiesen und verworffen, sondern solchen stat gegeben, und wohl gar interloquiret wird, der Advocatus aber nimmt alsdenn auch davon, aus angeführter Ursache, Theil, daß daher Cothmannus in seinen Consiliis klaget, daß die Processe länger wie die Hirsche und Eichen leben. Dieser Feder-Krieg aber, wovon die Belligerentes so Krieg führen, be den Theils nur Schaden leiden, die Advocaten aber mehr Beute machen, wird desto unverantwortlicher, da der Regente sich nicht die Mühe giebt, von Amts-wegen, oder auf ge-

Noch viele andere einer Charletanerie ähnliche Wege finden sich bey dem Advocaten, welche von der Bewandniß des doni fandi weitläuftige Schrifften sich zu bereichern, verfassen, oder der Richter zu corrumpiren suchen.

 führte

führte Beschwerden ein kräfftiges Einsehen zu thun, als man im Gegenspiel aus unterschiedenen Sachen von Sr. Königl. Majest. in Preussen, nach Dero Justitz-Eyfer starcke Proben wahrgenommen.

Denen Charletans sind die unbekannten Termini u. Redens-Arten ad fucum oratorium nötig in Gerichten aber solche der Wahrheit hinderlich.

§. 23.

Dahin möchte denn auch XIII) mit gezogen werden, da ein Advocatus sich entweder einer unordentlichen Schreib-Arth angewehnet, und nicht allenthalben distinct eine Sache vorstellet, oder vieler lateinischen, welschen, französischen, oder gar griechischen Wörter in seinen Schrifften und Recessen sich bedienet. Denn bey denen höchsten Reichs-Gerichten wird diese Weise vor die angenehmste gehalten, da man der reinen teutschen Wörter und Redens-Arten mit gutem Unterscheide, nach der Materien Bewandnis, ohne weitläufftige Parentheses brauchet, als welchem auch andere Judica zu folgen pflegen.

Wie das Judicium eines Charletan in der Kranckheit von denen Zufällen sehr fehlsam, also beym Advocato im Beweise.

§. 24.

Und von solcher Gattung finden sich auch XIV) die Fehler und Gebrechen bey Verführung des Beweises und Gegen-Beweises, es geschehe derselbe durch Briefschafften, Zeugen, Eydes Ausschwerung oder Præsumtiones, Conjecturen, und Muthmassungen. Ein wohlgeübter verständiger Advocatus pfleget nach der Sache ihrem Befinden, zwar nicht ohne Ursache, allen Fleiß darauf anzuwenden, wie er den Beweiß von seines Clienten seinen Schultern ab- und dem Gegentheil auflade, zumahlen dabey nicht alleine viele Kosten mehr anzuwenden nöthig sind, sondern auch offtermahls die Sache vieler Gefahr wird exponiret, wenn etwa die Documenta allerhand Anstoß leiden, oder der Zeugen Aussage nicht einschläget, oder die streitende Parthey, so schweren soll, nicht viel Gewissen hat, oder die Muthmassungen zusammen durch andere noch stärckere entkräfftet, und nicht hinlänglich gehalten werden, daß man entweder des Juramenti suppletorii oder purgatorii allenfalls dabey versichert wäre. Wohlerwegende, daß darinne vieles auf das arbitrium Judicis ankommet, dieser aber wendet sich entweder auf die andere Seite, oder es giebt sich derselbe nicht gern viel Mühe, daß er den Beweiß nach denen zu erweisenden Puncten extrahire, und die dagegen gemachten Einwürffe, gründlich untersuche, dabey es leichtlich geschiehet, daß die Urthel gegen alle rechtliche Hoffnung ungleich ausfallen. Es ist mir selbst in meiner Praxi begegnet, daß der Bestand eines Testaments hat sollen bewiesen werden, dabey es streitig worden: Ob der Testirer zur Zeit des condirten Testaments noch bey vollkommenen Verstande gewesen sey oder nicht? Dazu wurden Zeugen, ein juratus Procurator, und ein Mühlen-Knecht des Testirer abgehöret. Deren Aussage fiel gegen einander gantz

gantz contrair aus, und ob gleich allermöglichster Fleiß darinne geschehen, wurde dennoch sententionando der Aussage des Mühlen-Knechts gefolget, und das Testament vor unkräfftig erkannt.

§. 25.

So weit aber ereignet sich die Charletanerie des Advocaten dabey, wenn der Beweiß denen Rechten gemäß, nach geschehener litis contestation wird erkannt, maßen ja der Richter ordentlicher weise einen kenntlichen Charletan præsentiret, welcher diviniret, und ehe den Beweiß will führen lassen, als auf die Klage geantwortet worden, wodurch man erst wissen kan, was streitig, und zuerweisen sey. Und solches geschiehet von Seiten des Advocaten, da derselbe entweder darinne variiret, und nicht weiß aus welchem Stricke er hetzen will, oder den Beweiß-Termin versäumet, oder dazu unmäßige Fristen suchet, bevorab, weil derselbe schon im Anfange des Streites, beym Zuschnitte, wobey man den Grund der Klage oder Exception &c. am meisten erforschen sollen, den gehörigen Fleiß nicht angewendet gehabt hat. Denn eben so machts der Charletan bey seinen Patienten, weil er die rechte Methode zu curiren nicht weiß, indem er weder das entgegen stehende Malum, welches er heben soll, eigent, lich mit allen Eigenschafften nicht begreiffet, oder die darzu gehörigen Medicamenta nicht erwehlet, folglich auch den Effect davon, so weit es sonst möglich wäre, nicht voraus sehen kan, und allen gefährlichen Zufällen entweder zuvor kommen, oder selbige in der Zeit abkehren sollte, daß selbige nicht gefährlicher werden, oder andere Symptomata zuschlagen.

Es haben die Gerichtshändel öfftere ihre Zufälle, wie die Kranckheit bey der Natur, ein jeder der sie nicht kennet, noch möglich abkehret, ist einem Charletan gleich.

§. 26.

Bey denen nach und nach erfolgten interlocut- oder definitiv Urtheln, nun ist fast nichts gemeiner, als daß dagegen Dictiones Nullitatum, Restitutiones in Integrum, Leuterationes, Supplicationes oder gar Appellationes ad superiora Iudicia ergriffen werden. Es sind zwar dieses heilsamst eingeführte Rechts-Wohlthaten, es kommen aber überhaupt dieselben niemanden, als denen wiederrechtlich und unbillig gravirten Klägern und Bekl., Intervenienten und Interventen, litis denunciaten und denunciaten &c. zu statten. Da demnach dieses nicht erfindlich, und der Ausspruch denen Rechten gemäß ist, so zeiget sich XIV) dabey eine offenbahre Charletanerie, wenn dieses oder jenes Beneficium Juris, dagegen wird einaewendet, und durch allerhand unerhebliche Schein-Gründe eine andere Rechts-Wahrheit vorgebildet wird. Der eigentlich rechte Zweck aber ist bey einem unpartheylichen Rechts-verständigen dieser nur, deren sich mißbräuchlich zu bedienen, und die Sache aufzuhalten. Ist denn der Richter unbedachtsam, und nicht von der Obsorge, der Sache abzuhelf-

Die Rechts-Wohlthaten gegen ausgesprochene Urthel und Bescheide, sollen nicht gemißbrauchet werden.

fen, so setzet er auch seine eigne Reputation, etwas davon zu lucriren, eine Zeitlang zur Seite, und läst dem verwegenen Querulanten, Imploranten, Leuteranten, Supplicanten, oder Appellanten den Ziegel schiessen, wodurch er sich nebst dem Advocato davon zum Charletan machet, ob demselben auch schon die Lamentationes des so genannten beschwerten Theils dazu bewegten, quoniam in re justa Judex debet esse inexorabilis, zumahlen dergestalt dem unrecht habenden Theile also gefüget und der andere beschweret wird. Es verhält sich damit, wie beym eigentlichen Charletan, welcher offt einem die Gesundheit zu sehr liebenden Menschen, bey einem geringen Anstos leichtlich die Einbildung machet, daß der Zufall gefährlich und ein grösseres Ubel daraus entstehen würde, ob gleich die Natur solchen selbst zu corrigiren wohl vermag. Dort verführet der Advocatus durch allerhand falsche Vorbildungen seinem Clienten, ein besseres Recht vor ihn zu erhalten, welches der Unverständige, oder ein Haberecht, leichtlich glaubet, die eigentliche Absicht dieses Advocati aber ist, aus dem Mißbrauch solcher Rechts-Mittel vor sich einen modum acquirendi zu machen: Hier thut es der Charletan mit seiner unnöthigen Cur.

§. 27.

Bey denen Proceßen, hat auch ein Advocatus allenthalben redlich zu handeln, und so wohl nach denen Privat als Public- geist- und weltlichen Rechten sich zu achten.

In deren reifflicher Betrachtung ist per l. 14. C. de Judic. disponiret, daß alle Richter und Advocaten in einer anzufangenden Sache das Juramentum Calumniæ schweren sollen. Und ob schon der Cliente dasselbe zu leisten erbötig seyn würde, so wäre dennoch der Advocate davon nicht befreyet, weil derselbe von dem Grund der Sache am besten informiret seyn soll, daher auch der gröste Verdacht auf ihn fallen muß, indem er von solcher Proceß-Klage seinen Unterhalt zu gewinnen suchet, wiewohl beyde Richter und Advocati so wohl überhaupt als in specie bey denen Eyden alle Fürsichtigkeit zu gebrauchen, damit auch niemand mit einem überflüßigen Eyde beschwöret werde, sicque superflua nocent. Und zwar würde allenthalben fürnehmlich dahin zu reflectiren seyn: Ob die Parthey mit ihren Advocato sich in geistliche Händel mischen, und die Priester verfolgen, weil so wenig des einen, als des andern sein Amt und Beruf dahin gehet, und man dadurch einer Charletanerie sich anmasset. B. Lutherus schreibet T. 6. f. 376. also: Geist- und Weltlich Regiment soll wohl unterschieden werden, daß keines dem andern in sein Amt greiffe: Und anders wo: Ich lasse die Juristen gelten im weltlichen Regiment, was sie machen, wenn sie sich aber unterstehen, und wollen die Kirchen regieren, so seynds nicht Juristen, sondern Canonisten, und Esel-Köpfe. Item: das Jus ist eine schöne Braut, wenn sie in ihrem Bette bleibet, aber wenn sie herüber fleucht, und will in der

der Kirchen die Theologiam regieren, da ist sie eine große Hure, darum soll das Jus vor der Theologie das Barett abziehen. 1. Sam. 15. v. 25. Solche und alle übrige Verfaßungen, deren auch in A. Bulla und Rec. Imp. 165. 4. §. 34. 37. 41. 45. &c. etwelche enthalten, befinden sich überall von schlechter Würckung, da nicht von denen Herrschafften und Obrigkeiten mit scharffem Ernste nach der göttlichen Lehre darüber wird gehalten. Jos. 1. v. 7. Exodi XIIX. v. 21. Act. IIX. v. 20. Jer. XVI. Nov. IIX. Præf. Nov. 161. c. 1 Dannenhero leider eintreffen dürffte, was Petrus Blesensis Joh: Streinius in Præf. P. III ad Jus Can. von denen Advocaten, daran auch viele Richter Theil nehmen, schreibet: Horum moribus, si par est criminantium orato, nihil eo hominum genere vivit sceleratius, proprium illis est jura confundere, lites suscitare, transactiones rescindere, Dilationes innectere, Veritatem supprimere, fovere mendacia, quæstum sequi, æquitatem vendere, inhiare actionibus, versutias concinnare: ut nihil publicæ mercis tam venale sit, quam Advocatorum perfidia: argus erit, qui pervideat rupes, ut sustineat, imo non sustineat, vel abstineat, exteret & profliget. conf. Fritsch. de Advocato peccante.

§. 28.

Und ob es auch wohl endlich an dem ist, daß ein Rechtsverständiger cordater Advocat keinen Heuchler agiren darff, sondern seines Clienten Jura, ohne regard der Person mit Ernste zu vertreten schuldig, so kan demselben doch nicht verdacht werden, da er auch einer Rechts gegründeten Sache, gegen Potentiores sich entschläget, weil dergleichen insgemein schweren Haß, und Verfolgung, nicht nur nach sich zu ziehen pfleget, sondern auch nicht selten dergleichen Fatalitæten leidet, dadurch der Cliente zusamt seinem Advocato unglücklicher gemachet werden. Wir hätten dißfalß verschiedene sehr importante Sachen zu recensiren, allein besser ist es davon zu schweigen.

Cap. VI.

von denen Procuratoren.

§. 1.

Als nun allenthalben unser Zweck in dieser Tractation dahin gerichtet, daß aufs kürtzeste bey denen Gerichten einem jedweden zu seinem Rechte, ohne schwere Kosten verholffen werde, und dazu auch dem heutigen Zustande nach, insgemein die Procuratores und Anwälde ihre Concurrenz zu haben pflegen, gleichwie auch dahin verschiedene gerichtliche Ordnungen eingeführet, absonderlich, daß des Anwal- **Zu einer rechtsgebührlichen Verwaltung von denen**

des

Anwälden gehöret eine wohl eingeschränckte Verfassung.

des seine Handlungen, dessen Principal verbindlich machen, derselbe pro litis domino gehalten, und die Urthel selbst auf ihn gerichtet werden, so ist es allerdings sehr nöthig, daß auch zu einer richtigen schleunigen und gleichförmigen Verführung der Proceße, nach befinden des Zustandes, eine gewiße Ordnung verfaßet, und so wohl der Alte durch allerhand Mißbräuche eingerissene verderbliche Schlentrian abgeschaffet, als aufs künfftige verhütet, und nach der vorgeschriebenen Ordnung, gerade zu, von denen Procuratoren ihre Handlungen im Gerichte verrichtet werden. Allermassen denn bey unserer Unvollkommenheit fast bey allen höchsten, hohen und niedrigen Gerichten nichts gemeiner ist, als daß ebenfalls die Procuratores bald auf diese, bald auf jene Weise der Sachen Weitläufftigkeit directe oder per indirectum suchen, oder gestatten, um so mehr davon zu ziehen, so nichts anders wie Netze heissen mögen, wodurch der streitenden Partheyen Mittel aufgefangen und ihnen turpiter entzogen werden. Derohalben man a parte Judicis und Judicii, auch successive ein wachsahmes Auge zu nehmen, daß dergleichen Mißbräuchen nicht nachgesehen, sondern ohne allen Regard, auf des einen oder andern Person, zeitig gesteuret werde, so ferne der Judex und das Judicium nicht selbst aus den Schrancken des Richter-Amts treten, und fremder Schuld und Verantwortung sich theilhafftig responsabel machen wollen.

§. 2.

Das Amt eines Anwaldes ist nach der Art des Judicii von verschiedener Beschaffenheit.

Wir halten es nur überflüßig, das Officium eines Procuratoris hier zu beschreiben, weil solches eines Theils voraus bekannt ist, andern Theils auch dasselbe von verschiedener Gattung sich befindet, und öffters mahls, zumahlen in geringfügigen Sachen, der Anwald zugleich des Advocati vices zu vertreten pfleget. Betrachten wir nun die fürnemsten in dieser Function, so sind solches die Agenten und Procuratores bey dem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, und Reichs-Cammer-Gerichte, welche dazu sich besonders qualificiren, und nicht alleine die geschriebene Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, sondern auch die Observantien, Gemeinen Bescheide, und was ad judicii Stylum gehöret, genau inne haben müssen. Denn wie dabey die meisten Sachen von fremden Advocatis werden verführet, welchen es fast nicht möglich ist, auser denen durch den Druck bekannt gewordenen Ordnungen, alle übrige Observantien und Gebräuche zu wissen, also ist es deren besondere Obliegenheit, ihren Principalen oder Advocaten davon zu avertiren, und die etwa nicht adæquat verfasten Rubricas dahin zu ändern, allenfalls aber, und wenn der Agent oder Procurator, dem Patrono Causæ die Singularia Processus nicht berichtet, und selbige sonst auch denen Legibus publicis und ordi-

ordinationibus Processus bekannt sind, z.E. wie bey denen Austregis oder in Revisionis instantia zu verfahren, derselbe aber was versiehet, und versäumet, so mag diesem solches allerdings zu Schulden geleget werden. (§. 1. c. 5.) Und ob wohl insgemein davon zu reden, eine Conformität des Processes, für diesen beyden höchsten Dicasteriis seyn sollte, so sind dennoch die vielen Discrepantien nicht zu leugnen, und die tägliche Praxis bekräfftiget solches, daß in Aula bey vielen passibus Juris ac Processus librer und geschwinder procediret werde, wiewohl darinne ebenfalls manche Sache die Fatalitæt, liegen zu bleiben, viele lange Jahre erlebet. Und wollte jemand auch beym Cammer-Gericht vielerley Juristen-Possen sich bekannt machen, der kan den davon edirten Schlentrian nachlesen, und seine Reflexion dabey selbst machen.

§. 3.

Von einigen Observantien bey der Anwaldschafft und deren nöthigen Beobachtung.

Sehen wir ferner zu denen Gerichten der Stände des Reichs, welche entweder durch eine Landes-Regierung, Magistratus, und Amt-Leute ꝛc. werden verwaltet, so sind die Procuratores nach der daselbst üblichen Ordnung des Processes entweder schuldig und gehalten, super meritis causæ einen und andern Verhör abzuwarten, da denn ein Doctor Juris nicht einmahl dazu gelassen, es suche denn der Procurator ordin. hujus Judicii, dabey veniam vor ihm, als der Gebrauch von Königl. Preuß. Halberstl. und Gräfl Stolb. Wernigerödischer Regierung mir bekannt ist, oder es hat damit die Beschaffenheit, daß der Procurator die vom Advocato Causæ verfaste Scripta alleine in der gewöhnlichen Formul ad Judicium übergiebt, und in materialibus sich gar nicht einlässet, daher denn auch diese letztern Procuratores von solcher Litteratur nicht erfodert werden. Indessen ist es des einen als andern seine Incumbenz, so wohl die Termine, und Solennia Processus allenthalben nicht alleine selbst genau in acht zu nehmen, sondern auch so weit selbige von dem Jure communi abgehen, an den Advocatum causæ fideliter zu berichten. Es handelt in dem erstern Fall, so wohl der Advocatus, als Procurator sehr fürsichtig, da jener diesem alle zureichende Information schrifftlich zusendet, sich derselben auf alle Fälle zu bedienen, dieses seine Dexterität aber distingviret sich wiederum daraus, daß er nicht nur solchem Unterrichte genaue nachgehet, sondern auch in einem zweifelhaften Falle den sichersten Weg erwehlet, absonderlich da seines Principalen Intention auf unzuläßige Weitläufftigkeit abzielte. Die Gefahr wird durch einen besondern C[asum] erläutert: Vor wenig Jahren wurde ein gewisser Cammer-Rath bey Königl. Regierung zu Halberstadt ex transacto auf 800 Rthl. von mir verklaget. Wie nun ermeldte Regierung die Sache von Mund aus in die Feder, darinne zu verfahren verwiese, deferirte mein Procurator eventualiter dem Beklagten

 das

das Jurament, welche delation er denn litis contestatione facta purificiret, darüber aber entstund die Frage: Ob diese Delatio admisibel oder versäumet? Die Königl. Regierung sententionirte zu zweymahlen, daß man daran sich versäumet, weil selbige nicht gleich pure geschehen, der Schöppenstuhl zu Minden aber sustinirte Negativam, alleine es wurde dennoch localis wiederum confirmiret, und es der schweren Kosten halber dabey gelassen.

§. 4.

Ein jeder Anwald agirt einen Charletan der keine Gewalt hat.

Solchemnach die Charletanerie eines Procuratoris etwas mehr vorstellig zu machen, setzen wir noch voraus, daß ein jeder Procurator nicht nur von guten Sitten seyn soll, quia deformitas morum mentis inæqualitatem indigitat. c. fin. 41. Dil. l. 12. §. 1. de Tut. & Cur. sicuti morum gravitas ipsum hominem commendat. c. lic. 8. q. 1. l. un. C de Emend. propinq. sondern auch discret und modest Voce, Vultu & Gestu, sich so wohl gegen den Richter, als gegen andere verhalte, zu dem Ende wir Kürtze halber uns nur auf folgende Jura beziehen. l. 1. C. de Off. civ. Jud. c. pen. in f. dist. 23. & 21. qv. 4. c. sine ornatu l. 1. de Postul. l. 15. §. si quis Virg. de Injur. Item D. Cnausten in Enchiridio Procurat. Reg. VII. da er dieses hinzufüget:

Vir bene vestitus pro vestibus esse peritus,
Creditur a mille, quamvis idiota sit ille.
Si careat veste, nec sit vestitus honeste,
Nullius est laudis, quamvis sciat omne quod audis,

Hinwiederum aber auf die Charletanerie zu kommen, findet selbige 1) darinne, wenn derselbe ohne schrifft- und mündliche Vollmacht vor seinen Principal im Gerichte erscheinet, und seinet wegen gerichtliche Handlung pflegen will, es wäre denn derselbe gegenwärtig, und hielte alles genehm, was von demselben geschiehet. Weil aber, wie schon mehrmahls behauptet, die Irregularitäten und Aufzüge einer Sache von dem gemißbrauchten Richter-Amte dependiren, indem er von der Providenz seyn muß, daß er weder selbst solche begehet, noch denen Advocaten und Procuratoren gestattet, so erfodert es auch eines Theils desselben Pflicht, daß er, ehe und bevor der Procurator bewaltiget, und die Parthey gehöret, in der Sache nicht erkenne, vielweniger in Causa ord. summarium Processum verhänge, andern Theils aber keinen Unterscheid zwischen des Klägers oder Beklagten anmaßlichen Procurator halte, sondern beyden æqualiter die legitimation anweise, und endlich auch dritten Theils, da es nicht in der Proceß-Ordnung ausdrücklich versehen wäre, keinen Unterscheid von denen Mandatis Procuratoriis mache, es würde selbige mündlich oder schrift-

lich

sich von denen klagenden Partheyen ertheilet, in einem widrigen Fall aber, verkleidet er sich abermahls in einen Charletan, und machet sich desto reprochabler, da er denen streitenden Theilen eine gedruckte Vollmacht, um davon zu profitiren, obtrudiren, und selbige ad casus spec. Mandati einrichten will, welches alleine nach Geitz und Eigennutz zugleich stincket, wiewohl dabey und in vielen andern Fällen mehr, ein Procurator sich wohl prospiciret, daß derselbe dem Judici irato nicht mit einer vehemenz widerspricht, und ihm sich zum Feinde machet, wie solches so wohl der Poete schon widerrathen, wenn er spricht:

Cum furor in cursu est, crescenti cede furori.

als es prudentiæ ist: quoniam res periculosa est sub offenso Judice litigare. l. 32. §. 14. de rec. arb. atque adeo multum est habere Judicem favorabilem.

§. 5.

Dabey nun fällt II) auch solche Charletanerie zugleich vor, daß der Advocatus zu der Sachen blossen Verlängerung den Legitimations-Punct hin und wieder zu disputiren sich bemühet, der Procurator aber weiß es, daß der Entwurff auf einer blossen Subtilität und Critic beruhe, auch dadurch nichts zu gewinnen, und dennoch sein Officium dazu leistet, so handeln beyde wider ihr Gewissen, welches den einen als den andern zur Beförderung der Sache verbindet. Und ob schon hierinne der Beyfall dieses oder jenes JCti dahin abzwecken sollte, darab eine præsumtio juris entstünde, so erwächset dennoch nicht alleine dergleichen Opinion aus einer Singularität oder Fervore disputationis, sondern es erfodert auch vielmehr die Praxis, daß auf eine æquanime Befoderung der Justiz, jederzeit allerseits fürnemlich gesehen werden müsse.

§. 6.

Und denn so läufft es auch III) auf eine Charletanerie hinaus, da ein Procurator aus eigenem Getriebe sein Interesse zu befödern, in fremde Händel sich menget, und durch allerhand Kunst-Griffe jemanden zu einem Processe animiret, unter der ihme angenehmen persuasion, daß er nicht nur eine gerechte Sache habe, und victorisiren müsse, sondern auch ohne grosse Kosten dazu gelangen solle, da doch vorerst vielmehr einen Christen anständig, zur Güthe zu rathen, und denn kan derselbe nicht wissen, wann er die Gegenseite auch gehöret, wie weit seine Sache gegründet und vor erweißlich zu halten sey, am allerwenigsten aber stehet es in seinen Kräften den Ausgang zu prognosticiren, oder er weiß es schon, wie er vor einem ungerechten und sehr saumseligen oder gar corruptibelen Richter zu thun habe, wobey das Recht am allerschweresten zu gewinnen, und wohl

Noch mehr ist der Anwälde als der Advocaten ihr Gebrauch die Partheyen zum Processe zu animiren.

gar mehr Kosten, Verdruß und Unruhe daraus zu befahren, als die Sache werth ist. Wo bleibet die Liebe des Nächsten und die Furcht gegen GOtt? davon nachzusehen Syrach X, v. 1. 1. Tim. II, v. 1. 2. Ef. 1, v. 26. XLIIX, v. 18. Jac. III, v. 14. seq. conf. Ziegler de arte rabulistica. Betrachtlichen der Charletan eben das Spiel also bey seinen Curen treibet, indem derselbe alle vorkommende Patienten in der Geschwindigkeit ohne Schmertzen zu curiren versichert, ob schon dagegen das pœnitere am Gemüthe und Beutel sich insgemein bald einstellet.

§. 7.

Die unbedachtsame Vielschwätzerey, machet dem Anwald einem Charletan ähnlich.

Ferner machet sich IV) derjenige Procurator einem Charletan sehr ähnlich, da derselbe ohne Bedacht, daß er seine Proposition kurtz, pertinent, modest, und klärlich ohne alle æquivocation, oder amphibolie im Gerichte thue, ins Zeug hineln, illoto ore vieles dahin schnadert, dem einfältigen unverständigen Clienten aber seine Wissenschafft besonders anrühmet, und solchem Vortrage mehr Krafft und Würckung zuschreibet, damit er sich einen Ruhm erwerben, und andern vorgezogen, auch wohl gar reichlich belohnet werde. Etiamsi contentio tam diu habeatur sapiens, quamdiu ad perficiendum aliquid prosit, aut perficiendo non obsit, siquidem melius est pauca utiliter ostendere, quam multis inutilibus aures hominum prægravare. l. 2. §. 15. C. de V. J. En. §. 15. de Confirm. Dig. welches letztere doch bey grosser Wäscherey leichtlich zu geschehen pfleget, quoniam sæpius cedendum est Judici vel modestræ nostræ, ubi pietas urget. Und dahin gehet auch Corn. Agrippa de Vanitate Scientiarum pag. 217. altum vociferatur audax, & clamorosus est in litigando, venatur Appellationis Judicem, persvasione demulcet, & fraudulenter litem prorogat. Aller massen la Weise und Kluge dafür halten, daß die Wahrheit wenig Worte vonnöthen habe. Es schreibet dannenhero der Erasmus in seinem Apophthegm. hin und wieder davon nachdencklich also: Certissimum fatuitatis argumentum est, siquis nunquam sileat, sed loquatur ubi tempus non est, cum multiloquium molestiam & fastidium pariat, hinc stolidi oratoris inanis loquacitas indigna est responsione, sic Lacedæmones & Spartanos offendebant multiloquia, ut posset, quæ sine peccato solent esse raro. Denn das sind insgemein Köche, die viel Brühe aber wenig Fleisch zu Marckte bringen, und sonst Zungendrescher genannt werden apud Garzonium in Disc. c. p. 117. Und diese stürtzen offtermahls ihren Principal durch ihre Vielschwätzerey die in gröste Gefahr und Schaden: denn

wer

wer viel angiebt, der muß auch viel beweisen, grave autem est probare & ad probandi venire onera. l. 24. de R. Vind. Licet enim excipiendo quis non fateatur, verum tamen est eum non negare. l. 9. de Exc. Præscr. & præjud. coll. l. 4. §. 1. q. m. pign. vel hyp. sol.

§. 8.

Ohngeachtet nun zwar einmahl an und vor sich selbst zwischen denen Procuratoren der höchsten und hohen Judiciorum ihren Procuratoren und denen andern ein ziemlicher Unterscheid sich findet, (§. 2. 3.) so ist es auch gar bey denen letztern wohl dahin gelanget, daß hier und dar Illiterati dazu gebrauchet werden. Und alsdenn zeiget es die Erfahrung, daß sich wohl V) dann und wann eine Charletanerie mit untermenget, da solche Procuratores entweder die Gerichts-Gebräuche noch nicht inne haben, siquidem consvetudinis magna est auctoritas & justitiæ vim habere solet. Bald. in c. 1. qui feud. deposs. oder die vorkommende Sache auf eine innerliche Weise will tractiret werden, wobey es wohl zu heissen pfleget, quod omnis novitas præsumatur mala & fugienda sit. arg. l. actuar. C. de Num. act. & chart. oder es gehet der Umstand auf eine Rechts-Verfassung hinaus, wobey der Rechte Unwissende leichtlich irren mögen. Es schreibet Coquilt in Elem. Artis Notariatus p. 12. 13. tam indocti sæpe sunt illi, ut vix tria vel quatuor verba absque vitiis grammaticalibus congrue proferre possint, & eo ipso pueris, qui in Scholis ob id virgis cædi solent, longe inferiores, quod turpe dictu, at verum est. Et hic in Remp. commodaque publica, non minimum peccant, qui tales creaturas rei literariæ vere pestes & exitium ignominia & decus mittit. Tales sunt interioribus sensibus sæpe orbi, sive enim oculis videant quæ aguntur, animo tamen non, nec, auribus percipiunt, quæ dicuntur. Bey meinem ehedem geführten Justitiat ist vorgefallen, daß wegen Ablauff des Beweiß-Termini die Quæstion entstanden, ob solcher von der Zeit publicirter Urthel, oder da diese rechtskräftig worden, seinen Anfang haben müsse. Da ich nun aller hartnäckigen und Theils beiden Contradiction, daß das letzte juris Sax. wäre, ohngeachtet den Bescheid ertheilet, daß der Beweiß-Termin, nach Abrechnung des decendii noch nicht vor versäumt zu halten, wurde zwar auf alle wiederholte Vorstellung, gegen die vorgebrachte Leuterung so weit damahls nicht reflectiret, zu Marpurg aber, in derselben expressionen dißeitiges Sentiment so wohl nach den gemeinen, als Sächsischen Rechten vor offenbahr gegründet gehalten, und demnach der vorige Bescheid, mit Vertheilung des Leuteranten in die Unkosten dieser Instanz condemniret. V. R. W.

Wegen der Solennien des Processes mag von einem ungelahrten Anwalde leichtlich verstossen werden.

L 3 §. 9.

§. 9.

Der Anwald soll nicht leicht in der Sache raisonniren was Recht oder Unrecht sey.

Daferne nun dergleichen Procurator sich unterstehen sollte, in einer zur gerichtlichen Untersuch- und Entscheidung zu ziehenden Rechts-Sache, oder da selbige schon ins Gericht eingeführet wäre, sein Sentiment davon zu geben, seinem Principalen Muth darinn zu machen, so entstehet daraus VI.) insgemein eine Charletanerie, weil derselbe selten, so wenig de Facto und Jure darinne vollenkommen informiret, als bey der Application von der Erfahrung ist, zumahlen dessen Wissenschafft fürnemlich nur auf die Ordnung des Processes gehet, dabey vigilant zu seyn, damit alles der Ordnung und dem Herkommen gemäß geschehe. Nichts desto weniger aber soll auch kein Procurator eine offenbahre ungerechte Sache vertreten, oder da er selbige hernach also beschaffen findet, abstehen: Denn so er per imprudentiam solche defendiret und verliehret, ist er seinen Clienten Satisfaction zu geben schuldig. Es dienet demnach einem Procuratori sonderlich zu wissen, daß er eines Theils in dubio lieber dem Beklagt. als Kl. assistire, andern Theils aber, von einer Sachen nicht eher urtheile, bis er den Grund und den Beweiß davon untersuchet, und dritten Theils keine Leges oder D. D. anführe, so entweder obsolet oder unstathafft, oder dem Gegentheil Vorschub thun. l. 9. 8. ad L. Aqu. l. 6. § sicuti de Off. præs. l. 25. ad. L. Aq. l. 47. de Obl & Act. & l. f. de Re Jud. Nov. 5. c. 3. Die fürnehmste Ursache dabey ist diese, daß dergleichen Procurator mit seinem Stande nicht zufrieden, und eines Theils mehr von sich hält, wie sich gebühret, auch wohl im Judicio zu sitzen verlanget, da er stehen soll, quisquis §. f. C. de Postul. theils auch dadurch mehr zu gewinnen suchet, folglich erwachsen daraus Streit, Zanck und Feindschafft, geschweige, daß damit der zuläßige Stand des Procuratoris gegen das Christenthum nicht alleine lauffe, wobey des Menschen Bitte bey GOtt fehl schläget. Jac. IV v. 1. seq. Rom. XIV, v. 17. 1. Tim. II. v. 1. 2. Sap. VI. v. 1. Amos VI. v. 11. 12. sondern mithin auch dem Publico dadurch grosser Eintrag geschiehet, indem die Unterthanen durch langjährige Processe verarmen, und endlich denselben die schuldigen Præstanda nicht weiter abstatten können, wie wohl dennoch einem Procuratori nach seiner Qualitæt ein billigmäßges Honorarium nicht zu mißgönnen: Denn da er sich allzuschlecht bezahlen läst, so wird derselbe geringer und ungelahrter gegen andere bey den meisten insgemein gehalten. l. 1. §. 10. de var. & extraord. cogn. cit. D. Cnaust in Enchirid. Procur. Reg. 37. Sollte jemand die Aehnlichkeit mit einem Charletan dabey zweiffelhafft vorkommen, so geschiehet es gewiß aus einer offenbahren Partheyligkeit, massen jedermänniglich bekannt ist, wie der Charletan durch seine starcke Plauderey und allerhand falsche Proben

den

den Pöbel beschwätzet, allein aus Hochmuth und Geitz, daß man ihnen vor einen gelahrten und erfahrnen Artzt halte, und ihme eine Cur anvertraue, ob er schon weder von der Kranckheit, noch von denen dazu gehörigen Mitteln, eine gründliche Wissenschafft hat.

§. 10.

Und bey dergleichen unfertigen Beginnen eines Procuratoris, findet sich auch offtermahls VII, diese Charletanerie darunter verborgen, wenn derselbe aus denen im vorigen §pho angeführten Ursachen in das Amt eines Advocati eingreiffet, und entweder durch Recesse ohne Instruction die merita causæ verhandelt, oder Schrifften verfertiget, es wäre denn periculum in mora, da entweder bey Ablauff der Fatalien vor fremde Advocaten dilation in der Sache oder die ihm nöthige Instructiones von demselben nicht eingelauffen oder dabey etwas neues emergiret, wodurch die merita causæ einige Alteration leiden können. Allermassen in deren Regard auch ein Procuroter in seinen mündlichen Vorträgen sich wohl in acht zu nehmen, daß er seinem Gegentheil nichts eingestehe, noch zu einem Beweise sich auser der unumgänglichen Noth, anerbiethe, auch dabey zum letzten die stärckesten Argumenta brauche, damit der Judex deren desto mehr erinnerlich sey. l. 25. f. ad L. Aqv. l. 1. de Confess. c. liquido de Consecr. Dist. 2. Denn es hänget der Proceß als eine Kette an einander, und dessen Connexion ist in possessorio Judicio mit dem Petitorio nicht einerley, wie auch in Processu Ordinario und Summario oder Executivo, darunter gewiß eine grosse Vorsichtigkeit wird erfodert, daß man sich nicht von einem in das andere begebe. Denn so macht es auch der Charletan, da er einen erfahrnen Medicum simuliret, und entweder aus einer Præcipitanz oder durch eine schädliche Verlängerung der Cur den Patienten von seiner Kranckheit zu befreyen suchet, beyden Theils aber gehet dessen Haupt Intention dahin, nach dem Vulgato: accipe dum dolet, ihn um mehr Geld zu schneitzen.

Ein Anw. machet sich dem Charletan ähnlich, da er in seines Clienten Sachenführer Amt greiffet.

§. 11.

Gleichwie aber der Geitz, als eine Wurtzel alles Ubels, und ein gemeines Laster unter denen Menschen, welcher die Hochmuth und Ehrsucht zur Mutter hat, stets dazu geneigt ist, wie man seinen Zustand an Mitteln verbessere, in der Welt sich selbst reicher mache, und beqvemer oder gar herrlicher lebe, also ist dieses ein gewisses Zeichen, daß des sündlichen Menschen Sinn und Begierden, den verderbten durch GOttes Wort aber viel anders geführten Verstand des Menschen überwältigen, indem er seine Ergetzung und Wohlfart weit mehr in irrdischen und vergänglichen, als himmlischen immerwährenden Dingen suchet. Und wenn

Da ein Anwald seinen Affecten den Ziegel schiessen lässet, fällt er insgemein wie etwa andere.

etwa jemand durch ohnverdrossene Mühe und Arglistigkeit, ob gleich zuweilen auch durch blosses Glück, solchergestalt seinen Appetit erfüllet, derselbe gemeiniglich so wohl für den Klügsten oder doch Grössern schätzet, als über andere seines Standes sich zu erheben Fug und Recht zu haben meinet, ohngeachtet auch derjenige, welcher bey einer christlichen Wissenschafft nur ein Füncklein menschlichen Verstandes recht besitzet, wohl begreiffet, daß dieses Lebens zeitliche Gaben, Glück, Wohlfahrt, Hoheit oder Gewalt, so durch GOttes Versehung bey dem Menschen sich hervor thun, lediglich und allein darum in der Welt hoch und werth zu halten, daß des Schöpffers aller Dinge sein Wille und Befehl von dem Menschen, darum er geschaffen, ausgerichtet werde; dannenhero alle unser Thun und Lassen gegen GOtt und den Nächsten, um GOttes Willen alleine hier geschehen soll. Je mehr also der Mensch seine eigne Ehre und die Vollbringung seines fleischlichen Willens begehret, oder gar durch seine spitzige Anschläge dem Nächsten nachstellet, ihn beunruhiget, oder Lust gewinnet, eignen Nutzen und Rhums halber über andere sich zu erheben, jemehr gehet er von der Liebe gegen GOtt abe, und verlieret seine höchste Würde, nemlich die Freundschafft mit GOtt.

§. 12.

Wen der Ehr- oder Geld-Geiz regieret, fällt immer in ein grösseres Unglück.

Wir halten uns aber hier über dieses Schrifft- und Sittenmäßige wichtige Argument nicht weiter auf, sondern machen darab nur solchen Schluß, da der Mensch auch durch seine wahre irrdische Wissenschafft, Kunst und Geschicklichkeit, nach der jetzt bemeldten göttlichen Ordnung, solcher gestalt den rechten Weg verlieret, daß dieses desto mehr alsdenn geschehe, wenn einer unterm Schatten allerhand Charletanerie mit Betrug des Nächsten, Reichthum, Glück, Wohlfahrt und Ehre etc. zu erlangen suchet, wovon ein jeder nach allen erzehlten Puncten die Application mit leichter Mühe sich selbst ohne einigen Finger-Zeig machen kan.

§. 13.

Der Anwald ist auch einem Charletan darinne ähnlich, da er seine Bemühungen in ei-

Diesemnach würde nur annoch VIII) einer Charletanerie zu gedencken seyn, welche aus dem Geitze ihren Ursprung hat, und darinne bestehet, wenn ein Anwald seine Bemühung entweder nach einer unbilligen Gewohnheit, oder gegen das Herkommen wärdiret, und ihme bezahlet werden muß, wie denn solcher Nævus nicht selten bey denen Richtern und Advocaten aus denen (§. 9.) angeführten motiven vorkommen, und mehr auf die eigne Convenienz, als die Wichtigkeit der Expedition gesehen wird. Es ist gewiß dieser Punct nicht obenhin anzusehen, und zwar desto weniger geringschätzig zu halten, weil die klagenden Partheyen bey der absonderlich verzögerten Justitz offtermahl darüber seuffzen und zu GOtt

GOtt schreyen. Jer. XXII, 3. Ef. X, 1. 2. Amos VI, 12-14. Und zwar sind dererley Beschwerden noch von solcher Beschaffenheit, daß der Querulante bey höherer Obrigkeit, sich dieselben zum Feinde machet, und derentwegen hernach die feinlichen Tücke nicht nachbleiben, liquidem Imperator ipse periculosum judicat coram irato Judice litigare. Nov. CLXI. Præf. Derohalben hat eine Herrschafft oder Obrigkeit, als GOttes Stadthalter Exodi XXII, 21. seq. weil das Gerichte GOtt wird gehalten, von Amtswegen alle Obsorge mit rechtem Ernste darauf zu richten, daß keine falsche Justitz-Wage bey allen gerichtlichen Handlungen, weder von dem einen noch andern werden gebrauchet, und einige feindliche oder heimliche Gewalt, Schinderey und Unrecht gegen die klagenden Partheyen ausgeübet werde, wohlerwegende, daß die Justitz aufs aller billigste einem jedweden frey und umsonst angedeihen soll, indem daß nicht nur alle übrige emolumenta aus der Jurisdiction, und also der Herrschafft dagegen zufallen, sondern auch Ruhe und Friede im Lande durch unpartheyliche Justitz zum gemeinen Besten zu befördern, davon absonderlich derselben der gröste Nutzen zuwächset.

nen ungebührlichen Anschlag bringet.

§. 14.

Da wir nun dann verschiedentlich mit Beyfall grosser JCtorum den Grund-Satz gemachet, womit auch die tägliche Praxis übereinstimmet, daß der Judex bald active bald wiederum passive Schuld und Ursach sey, daß es an der Justitz-Hülffe und derselben Befoderung fehle, wodurch GOttes Unsegen und Straffen, ja Unruhe und Krieg samt allerhand Plagen über die Länder kommen, so haben wir annoch nöthig zu seyn gehalten, darüber specialiter gewisse Ursachen anzuführen.

Speciale Ursachen des Processes und der Justiz-Verzögerungen.

I.) Wenn der Judex in Genere die klaren vorgeschriebenen Rechte, und verfaßten Ordnungen, worauf er verpflichtet, durchaus nicht genau observiret, sondern entweder denen Glossatoren, oder seiner eigen gemachten Billigkeit folget. Es spricht davon Papa in Præf. Consil: Heu miseros litigantes (cur non Judices?) qui in manus DD. incidistis, qui leges circumferunt, in ambabus, quod ajunt manibus, pudet me tantæ DD. varietatis.

II.) Da man gegen den Reichs-Abschied 1666. und 1654 absonderlich §. 34. 35. auch sonst wider die gemeine vernünfftige Ordnung des Processes nicht alleine selbst handelt, sondern auch unter allerhand liederlichen Vorwand, es nicht bey denen ordentlichen bestimmten Sätzen bewenden lässet, und des unnützlichen Hörens kein Ende machet.

III.) Und dieses geschiehet alsdenn ebenfalls, wenn nach dem Rev. Nov. §. 37. nicht stricte darüber gehalten wird, daß alle Exceptiones dila-

M toriæ

toriæ und peremtoriæ in einem mahl opponiret und eingebracht, mithin auch Lis richtiger weise contestiret, oder der Beklagte jener verlustig gehalten, und lis pro contestata angenommen und erkannt werde. Ferner, wenn einmahl in erster Instanz die Exceptiones als unstathafft und unerwiesen schon verworffen, daß

IV.) in der Leuterungs- und Appellations-Instanz unterm Prætext der Novorum, oder wegen anderer Beschönungen selbige zugelassen, und weiter der Beweiß verstattet. Rec. Imp. Nov. §. 37. it. 1506. §. damit aber &c.

V.) daß allenthalben schlechte unerhebliche, auch wohl schon verworffene Ursachen den Kläger oder Beklagten von Erstattung der verursachten Kosten befreyen sollen.

VI.) Daß vor Ablauff des Termini, ohne eine angeführte und zugleich bescheinigte erhebliche Ursache keine Dilation verstattet werde.

VII.) Daß ohne angeführte gründliche Gravamina alle Leuterungen und Appellationes verworffen, oder in dubio das Juramentum gefodert, und wenn der Leuterante oder Appellante den Ungrund leichtlich voraus sehen können, da er dennoch succumbiret, die verursachten Kosten erstatten, und dem Befinden nach ein Pœn erlegen müsse.

VIII.) Daß gar unter keinerley Prætexte, Schein und Vorwande in einiger Klag-Sache Geschencke offeriret, gefodert und angenommen, oder Sporteln erhöhet würden, auch da es erfodert werden sollte, der Richter finita Causa darüber schwören möchte, daß er nichts davor oder darinne, entweder von denen klagenden Theilen, oder derentwegen von einem Tertio bekommen. Und da dann alljährlich strictè hierüber Untersuchung annoch IIX) angestellet, und die Excessus ernstlich abgestraffet werden sollten, so ist nicht weiter daran zu zweifflen, daß nicht nur viele Streitigkeiten nachbleiben, sondern auch die meisten Sachen binnen 2. 3. Jahren aufs höchste termiret und geendiget würden.

Cap. VII.

Von der Justiz-Verfassung.

§. 1.

Daß man bey denen Kayserlichen Rechten in der

Ob zwar kein Königreich, kein Chur- und Fürstenthum, keine Graffschafft, noch ein anderer Staat einer vollkommenen Justitz-Verfassung sich rühmen, vielweniger davon auch durchaus versichern mag, daß allenthalben redlich und unpartheylich derselben nachgegangen werde, dannenhero keine Stadt und Land von Querulanten

ten derentwegen ausgenommen und frey ist, wiewohl auch nicht alle, und offt die wenigste Ursach dazu haben, so würde dem Ansehen nach, das Justitz-Wesen, im H. Römischen Reiche T. Nation, da man das Römische Recht recipiret und mit solchem Fleisse dociret, vor andern noch wohl einen Vorzug dennoch in vielen Stücken verdienen. Zu mehrer Erwegung, daß das Corpus Juris allenthalben aufs meiste nach dem Jure Nat. und Gentium eingerichtet, und so viel tausend Casus Speciales ausdrucket, wornach ein Judex eine Sache beurtheile, und nicht weiter aus der Vernunfft willkührlich eine Untersuchung nöthig hat, oder darinne leichtlich irren, oder Hülffloß gelassen werden kan, da er nur treulich und klüglich, so wohl bey der Untersuchung des Facti, als in der Appellatione Juris procediret und verfähret. Justitz-Verwaltung vor andern glücklich sey.

§. 2.

Alleine da auser allen Streit die Bescheunigung der Justitz, eines der fürnehmsten Stücke von rühmlicher Justitz-Verwaltung ist, und leider, es daran bey denen meisten Hohen und Niedrigen Gerichten, Reichs bekanntlich sehr fehlet, wie vorhin ausgeführet, ein solcher starcker Nævus aber, nicht so wohl der Jurisprudenz von denen Römischen Rechten, die Schuld beygeleget werden mag, so muß es ja gewiß an dem Judicio liegen, dafür solche Sachen geführet, ventiliret, und entschieden werden sollen, zu dero Behuff in der bisherigen Abhandlung die Ursachen hin und wieder angezeiget worden. Es kan auch auser denen Römischen Rechten die wahre Justitz verwaltet werden.

§. 3.

Und denn so hat es eine andere Bewandniß bey der Justitz-Verfassung in Holland, Franckreich, Schweden, Dännemarck, Pohlen, rc. Darinne hat man sein Land-Recht, und andere Constitutiones, darnach ein jedes Judicium, nachdem es die Sache in möglichster Kürtze münd- oder schrifftlich vorstellen lassen, und solche untersuchet, auch der nöthige Beweiß geführet, zu erkennen angewiesen. Und da auser selbigen noch zweifelhaffte Fragen vorkommen, werden solche aus Heil. göttlicher Schrifft, und dem Natur-Rechte von einem redlichen gewissenhafften Richter unpartheyisch erlediget, davon niemahls in der Welt so ein Geschrey über die erlittenen Injustitien gemachet worden. Derohalben jener JCtus nicht ohne Grund dafür gehalten, daß man im gemeinen Gebete und der Litaney beym Frieden und guten Regiment, oder sonst, dieses Feder-Krieges öffentlich nicht allein gedächte, daß er möglichst gehindert und geendiget, sondern auch dazu alle nöthige und kräfftige Veranstaltung gemachet würde. Die geschwinde Justitz-Hülffe mit etwas Verlust ist in dubio besser, wie die langjährige mit grössern Vortheil.

§. 4.

Wolte mir jemand dabey diesem Einwurff machen, wie daß die

 vor-

vorfallenden Streitigkeiten von einem weit grössern Umfange, als selbige in so kurzer Verordnung zu begreiffen, folglich würde dem arbitrio judicis das meiste überlassen, wodurch die streitenden Partheyen noch grösserer Gefahr exponiret, gleich wie auch bey einer allzuschwinden Abfertigung die Sache nicht gründlich untersucht wären, und dergestalt dem einen oder andern Theil desto eher Unrecht geschehen könnte, so antworte auf den 1ten Punct, daß eines Theils solches kein Ziegel-loses arbitrium und Willkühr eines Richters sey, sondern an das Wort GOttes gebunden, andern Theils der gesunden Vernunfft gemäß seyn müsse. Und so wäre wohl die Frage übrig: Ob bey solchem gegenwärtigen Zustande, da das Römische Reich allzuviel discrepante Ausleger findet, unsere Hoffnung nicht noch mißlicher und ungewisser sey, daß der Judex eine uns vortheilige Meinung ergreiffe, oder, wer ist davon gewiß, daß der Richter allenthalben von solchen belehret sey, oder auch da die Judicatur in einem Collegio geschehe, ob es nicht öffters denn gefährlicher damit zugehe, wenn entweder unter ihnen Contradictiones entstehen solten, oder einer davon durch seine Præpotenz auch die Meinung der andern verwerfflich machte, ob solche gleich vernünfftiger wäre?

§. 5.

Die Ubereilung ist bey redlichen Richtern nicht zu præsumiren.

Vielweniger ist der Vorwurff einiger Ubereilung von der geringsten Relevanz. Denn einmahl dictiret es das Jus Naturæ, daß vor der Judicatur einer jedweden Streitigkeit, dieselbe an sich, und nach allen Umständen erkannt sey, und da solche evident, oder durch einen Beweiß oder Jurament dazu gebracht, so wird so wenig von einem redlichen vernünfftigen Richter, in solchen Ländern als bey unsern, præsumiret, daß er ohne gnugsame Uberlegung, nach denen schon gemeldeten unveränderlichen Principiis, auch durch seinen Ausspruch, entweder so fort, oder in kurtzer Zeit entscheide und erledige, ob gleich so viel Ceremoniel, wie nach denen Römischen Rechten, oder vielmehr deren Mißbrauch sich findet, nicht geschiehet. Und dabey ist es auch an sich wohl gewiß, daß das Ubel viel kleiner und geringer zu halten, da solchergestalt jemanden in einem oder andern etwa zu nahe geschehe, als wenn nicht alleine viele Jahre und offt Menschen Lebens Zeit durch mit schweren Kosten eine Sache hingehalten, sondern die streitenden Partheyen in Unruhe, Haß und Feindschafft mit grosser Seelen-Gefahr darauf warten sollen, ehe wann sie das rechte Recht erlangen, davon dennoch wohl gezweifelt wird, weil entweder hierinne gefehlet seyn kan, oder es hat der Kläger indessen so viel Kosten angewendet, als die Sache importiret, wie denn an Interesse in 20 Jahren schon

das

das Capital verlohren, oder ist denn der Debitor finita Causa nicht mehr solvendo, oder es wird dieselbe wegen unaufbringlichen Kosten zu der Ausführung gar deseriret. Und über dem, so findet sich in denen alten teutschen Rechten, daß in Einem Tage sehr wichtige Sachen abgethan worden, welches auch gewiß successive in 2. 3. Monathen geschehen könnte, da die Termine verkürtzet würden, und es damit ein rechter Ernst wäre, zumahlen da der Imperator selbst aufs eusserste in Peinlichen Sachen 2. Jahre, und in Bürgerlichen, wenn es die Noth erfodert, 3 Jahr dazu bestimmet gehabt hat. Da demnach ohnstreitig bey denen vieljährigen Rechtfertigungen der irrdische Gewinn seines Rechtes sehr ungewiß, der Aufwand schwerer Kosten, und zugleich der dem Publico dadurch zuwachsende Schade gewiß ist, hergegen aber durch die daraus folgende Unruhe, Neid, Haß, Feindschafft u. d. m. die Seelen-Ruhe gehindert, und derselben ewige Wohlfahrt in Gefahr schwebet; aus was vor ersinnlichen Ursach aber kan denn die,e jenem nachgesetzet werden?

§. 6.

Der Wahn, daß durch die Vielheit der gerichtlichen und langen Proceße eine große Menge Leute ihren Unterhalt hätten, und daher nicht abzuschaffen ist irrig.

Ferner hat man auch vorzuwenden pflegen, daß Richter, Secretarii, Actuarii, Advocaten, Procuratores und Sollicitanten ihren Unterhalt zum Theil oder gäntzlich von denen Proceßen herzunehmen pflegen, nicht minder auch die freyen Künste dabey Noth leiden würden. Allein es finden sich nicht nur andere Expedientia, wie davon bereits einige Anführung geschehen, sondern es ist auch mit der Justice selbst nicht compatibel, daß solche nicht frey administriret, und zu dieser beym Justitz-Wesen brauchbaren Personen Unterhalt nicht andere Mittel verordnet, sondern von der streitenden Partheyen offenbahren zeitlichen, und wohl besorglichen ewigen Seelen-Schaden, ja, zum höchsten Nachtheil des gemeinen Wesens selbst, dieselbe; davon erhalten werden sollen, maßen bey Türcken, Indianern und Heyden kein solcher Handel und Wucher, wie bey denen Christen mit der Justitz getrieben, und das Officium Judicis mercenarium gemachet wird, zumahlen da der Richter von einem Temperamento Cholerico-Melancholico ist, welcher das Interesse und den Eigen-Nutz gar zu viel zu lieben pfleget, und selten, ja selten das donum Abstinentiæ, Æquitatis & Justitiæ besitzet. Es pflegten bey denen Türcken in denen alten Zeiten, viel Tausend Menschen durch die Schreiberey ihren Unterhalt zu haben, als aber diese barbarische Nation den Handel besser eingesehen, sind die Druckereyen ebenfalls eingeführet, und so wohl deren Gebrauch, als Nettete so hoch gestiegen, daß auch aus Teutschland viel Drucker-Gesellen wegen der reichlichern Belohnung sich dahin begeben, und selbige befördert haben.

M 3   §. 7.

§. 7.

Es ist in einem Staat, absonderlich da er klein ist, die Regul nicht auser acht zulassen, daß die liberalen Studia nicht übermäßig ergriffen werden.

Grosse Politici haben in solcher Betrachtung die Nævos eines gemeinen Wesens, dasselbe nemlich in Auffnahme zu bringen, vorlängst den Rath gegeben, daß überhaupt in einer Republic ihrer nicht allzuviel die Studia ergreiffen, und hernach zur Last derselben mehr leben, als das gemeine Beste dadurch zu befördern. Darüber machet Becker in seiner Gold-Grube das Gleichniß von denen Handwerckern, Kauffleuten und Künsten, da deren ein Uberfluß bey der Republic wären, daß dieselben ihr Auskommen nicht fänden, und des gemeinen Wesen Bestes dadurch nicht befodert, sondern vielmehr geschwächet würde, so nicht schwer zu demonstriren ist. Denn der daraus entstehenden Inconvenientien beym Juristen-Studio sind gewiß sehr viele: Eines Theil appliciren sich dazu viele aus Liebe der Faulheit und des Müßigangs solche zu pflegen, andern Theils treibet viele die Ehrsucht darzu, ob dieselben schon weder die Fähigkeit noch die Mittel dazu haben, und daher giebt es so viel Stümpfer und Sudler, dritten Theils wird der vornehme Stand der Eltern angesehen, welche offters die Habilitæt und Geschicklichkeit ihrer Kinder dazu aus blinder Liebe am wenigsten prüfen, oder ihnen darinne folgen, vierdten Theils vilesciret dieses edle Studium, da ihrer viele solches nicht also fassen, daß sie mit Nutzen einem Dienste vorstehen und, ihr Auskommen finden können, fünfften Theils lauffen sie die Herrschafften, und Obrigkeiten, entweder so lange an, biß man ihrer loß zu werden, dieselben befodert, oder da sie Mittel haben den höchsten Preiß dafür biethen, sollte es auch die Helffte ihres Vermögens gelten, oder die Gelder darzu erborget werden, daher denn endlich sechsten Theils ab ordine imperantium auf neue Titel und Bedienungen wird gesonnen, um die Begierden der Supplicanten zu sättigen, und noch wohl die venundationes dadurch verstärcket werden.

§. 8.

Die Erleichterung eines Richters das rechte Recht zu treffen, hat ihren guten Grund.

Und ob zwar wohl nicht zu leugnen, daß ein Richter bey der Jurisprudenz in denen Römischen Rechten, als der Herr Thomasius seel. solches hin und wieder klärlich gezeiget, aus deren Weitläufftigkeit und vielen Discrepantien der DD. verschiedentlichen Anstoß findet, so fehlt es doch hierinne auch demjenigen nicht leichte, welcher solche so wohl nach der historia Juris als an sich selbst gründlich gefasset, und mit gehörigem Fleiße mit Redlichkeit anzuwenden suchet, weil zu einem guten Richter, die Redligkeit, das Gewissen und die Feindschafft des Geizes fürnemlich gehören, daß nicht um der Belohnung halber, sondern allein aus Liebe zur Justiz und Wahrheit, selbige ohne Unterscheid befoderlich administriret werde, darüber vor andern Gisbertus in Peric. Statut. art. 16.

16. it. art. 4. n. 215. l. f. C. ut. intra cert. tempus &c. l. proper C. de Judic. nachzusehen, und daher der Hahnius ad Wesenb. in Parat. de. J. & J. schreibet: quod disciplinæ & artes in specie Jurisprudentia pro mechanicis hodie habeantur, & modis divitias acquirendi.

§. 9.

Dem allen ohngeachtet aber, daß so wohl der Status publicus nach denen Römischen Gesetzen nicht zu beurtheilen, als der Proceß in Privat-Streitigkeiten in mehrer Weitläufftigkeit befasset, so kan doch nicht geleugnet werden, daß indessen so wohl die Justiz an sich selbst unmittelbar sey, als in dubio auch bey allen vorfallenden discrepantien das Officium Judicis, da solches von andern Vitiis rein ist, sich zugleich dahin erstrecket, so ferne durch einen gründlichen Verhör, oder deren mehr, was recht oder unrecht dabey sey, zu erkennen, alle vorkommende Streitigkeiten in möglichster Kürze zu entscheiden. Allermassen ja alle andere weitläufftige Schrifft-Wechslung kein ander Justitz-mäßiges Dessein haben kan, als wenn die Umstände der Sache in der That zu intricat sich befinden, und so thaner Gestalt gründlich nicht mögen erkannt und erlediget werden. Davon haben wir denn auch in denen teutschen Landen, schon eine bekaute Probe aus denen Consistorial-Bergwercks-Forst-und Wechsel-Sachen, worinne eben deßhalben, und vieler andern inconvenientien mehr, kein ordentlicher Proceß regulariter pfleget verstattet zu werden, als auch das Fundament dazu schon in Novella XVII. c. 3. anzutreffen ist.

Es ist bey einem redlichen und der Rechte satsam kundigen Richter die Weitläufftigkeit der R. Rechte keine Hinderniß prompter Justitz-Hülffe.

§. 10.

Befindet sich nun solches denen Grundsätzen unserer Jurisprudenz nach, denen Römischen Gesetzen auch gemäß, so kan auch das Objectum litis an sich keinen Unterscheid vom Proceße bey einem unintereßiten Richter verursachen, man wollte denn endweder, ohne alle mit gehörigem Fleiße angestellte Untersuchung, jedwede sonst ad Processum ord. zu verweisende Sache, pro vexatissima halten, oder die Streitigkeiten, welche von einer grossen Wichtigkeit sind, dafür ansehen, deren eines so wenig, als das andere denen Rechten und der Billigkeit gemäß seyn kan. Und diese Meynung bekräfftiget auch der bekannte in der Praxi hoch zu haltende Jure-Consultus Mævius, wenn derselbe Parte II. Dec. 28. und P. I. Dec. 66. n. 2. schreibet: Processus tantum est necessarius, ad informationem Judicis de facto, quia Judex scire debet Jura. Et ubi sine Processus ambagibus jus haberi & definiri potest expedit, mature hoc statuatur nec oportet observare alias in obscuris & intricatis solita. Wir machen demnach den Justitz-mässen Schluß, daß die übernehmenden Nævi bey der Justitz-Verwaltung nicht so wohl der Jurisprudenz,

denz, wiewohl keine Vollkommenheit auch bey denen Gesetzen anzutreffen, und alle Fälle dadurch zu entscheiden ohnmöglich ist, als denen Justitz-Verwesern selbst beyzulegen, welche zu corrigen und zu verbessern, damit dergleichen erzehlte und andere Charletanerien mehr und mehr abgestellet werden mögen, alleine in der Sorgfalt und einem ernstlichen auch beständigen Einsehen der Herrschafften, und derjenigen, davon sie dependiren, beruhet, gleichwie dazu voraus verschiedene Mittel meines wenigsten dafürhaltens, sind vorgeschlagen worden.

Cap. VIII.
von denen Medicis und Aertzten.

§. 1.

Die Betrachtung der Artzeney-ergebenen und Unterscheidung von denen Empiricis kan jenen nicht nachtheilig noch beschwerlich seyn.

Ob es wohl an Tadlern und Ubelgesinneten allhier nicht fehlen dürffte, wovon ich entweder einer Arroganz oder unnützen Curiositæt beschuldiget, als ob ich diese Kunst profitirte, und qua Promethus ein himmlisches Licht ihren schon überflüßig bekannten Adel zu verachten, anzünden, oder falcem in alienam messem einschlagen wollte, so hege ich doch dafür alle gebührende Hochachtung, und gehet meine Intention dahin gar nicht, dieser edlen und von GOtt selbst belobten Kunst was vorzuwerffen. So wenig aber diejenigen, welche dieselben profitiren, in Abrede seyn werden, daß nicht alle und jede unter ihnen von gleichhaltiger Doctrin und Gelahrsamkeit, vielweniger einer langen und glücklichen Praxi sich befinden, noch von allen Nævis gantz und gar entfernet sind, so wenig kan auch rechtschaffen gelahrten und fürsichtigen Medicis davon einige zu recensiren, nachtheilig seyn, als vielmehr der Unterscheid dadurch noch mehr sich auffkläret, und derē Æstim distingviret wird.

§. 2.

Von der Aertzte ihren Vorzügen.

Ehe und bevor wir uns aber darauf wenden, so betrachten wir dieser edlen Kunst ihren Vorzug 1) daraus, daß selbige in H. G. Schrifft ihre besondern Elogen habe. Syrach XXXIIX. v. 3. Matth. IX. v. 12. wie auch in dem Kayserl. Rechten. l. 12. de stat. hom. & consilia Medicorum tam in civilibus, quam criminalibus Causis proficua habentur, coll; L. 8. C. de Prof. & Med. 2) So war der Evangelist Lucas ein Medicus, welcher vorher den christlichen Glauben angenommen, und uns aufs genaueste Christi Menschwerdung beschrieben, daher derselbe mit allem Rechte Archi-grammateus benamset, Luc. IV. Col. IV. Luc. X. v. 14. Marc. XXII. als denn 3) schon der Pythagoras die Artzney-Kunst rem divinissimam genannt, quia una cum corpore suo modo animam curare annitantur Medici, sine qua curatione animal non diceretur sanum,

sanum, ubi major pars ægrotat. Es schreibet demnach 4) nicht allein Ant. Faber in Cod. Sab. L. IX. Tit. XIX. Def. 9. davon, quod Splendore, Jucunditate & Utilitate nulli disciplinæ sit inferior, sondern es finden auch die Medici vor denen Rechts-Gelahrten diesen Vorzug, daß sie die ersten gewesen, so sich zum christlichen Glauben bekennet, davon wir in den ersten Seculis wenige JCtus antreffen. Und ob gleich der Nathanael ein Rechtsgelahrter gewesen, welchem Christus das treffliche Zeugniß gegeben, daß in ihme kein falsch sich finde. Joh. I, v. 48. so ist dennoch derselbe nicht zu dem Apostel-Amte erhoben, wie Baronius ad annum Christi XXXI. erzehlet. Und über dem finden wir in der Historie, daß die Medici auch die Marter-Crone nicht gescheuet zu tragen, wie denn von dem Medico Urlicino erzehlet, daß derselbe sein Martyrium mit grosser Tapferkeit angetreten, und, als vermuthlich wegen der erlittenen grausamen Schmertzen, derselbe geschryen, so habe ein anderer Märterer ihm zugeruffen: Urlicine Medice, qui alios curare solitus es, cave ne te mortis æternæ jaculo conficias. Et hoc ita animum ejus in fide Christiana confirmavit, donec efflavit animam suam. Es verdienet demnach Cornelius Agrippa in seinem Tractat de Vanitate Scientiarum dagegen mit seinen Lästerungen nicht den geringsten Beyfall, man wolte ihn denn von denen Charletans und Empiricis verstehen, gestalten er denn auch die andern hohen Wissenschafften, und Gottesgelahrten selbst, damit nicht verschonet gehabt hat.

§. 3.

Der Umstand von dem Studio Art. medicæ.

Da wir unter andern der Medicorum ihre Scripta, wovon ich besonders des Professor Bohnen seinen Circululum Anatomico-Physiologicum, des Mauritii Hoffmann seine Dissertationes Anatomico-Physiologicas, Hermanni Conringi Introd. in Universam Artem Medicam, Petri Poterii Andegavensis, Opera omnia Medica & Chemica und Bartolini Anatomiam Reformatam &c. fürnemlich besitze, mit mehrem betrachten, so kan ich gewiß daraus nichts anders erkennen, als daß die Artzney-Kunst von einem grossen Umfang sich befinde, daher ich nicht ohne Grund præsumire, daß, nachdem offters so wenig Zeit zu derselben Erlernung wird angewendet, eben daher hierunter auch viele Charletans anzutreffen, weilen nach dem juristischen brocardico es also lautet: in practica non habetur, quod in theoria non cavetur. Nur wundert es mich, daß theils hochgelahrte Medici und Physici davon selbst fast empfindlich geschrieben, als Avicenna: ægri fidem ac spem erga Medicum & rem medicam sæpe plus efficere quam ipsam cum Medico medicinam. Item Galenus: Difficulter posse reperiri medicamentum,

tum, quod non plurimum prosit & non in aliquo obsit. Et Sperling in Physica sua de Medicis differens ita judicat: Ubi multum fortunæ, ibi parum intellectus, & ubi multum intellectus, ibi parum fortunæ. Denique Hypocrates artem medicam vocat artem difficilem & experimento fallacem.

Die Großsprecherey von dieser Kunst verursachet eine Vergleichung mit dem Charletan.

§. 4.

Dabey denn diejenigen nun zu erkennen, welche einem Charletan sich ähnlich und gleich verhalten, sind es I) die durch viel Prahlerey ihre erlernte Kunst anrühmen, und ihren Discurs durch allerhand Kunst-Wörter also verdunckeln, daß sie niemand verstehet, er sey denn einiger maßen der Sprache kundig. Und davon befinden sich einige so beschaffen, daß deren Beschreibung eben so dunckel ist, z. E. ether, archeus, die langvification &c. da es doch in Philosophia der erste Canon ist: Nulli propositioni naturali credendum, quam clare & distincte non perceperit intellectus, inmassen dieselben denn sich ihren Credit desto stärcker machen wollen, so Verstand von der Physica instrumentali demonstrativa haben, und mit einer guten addresse ihre Experimenta absonderlich mit der Antlea zu machen wissen, welches mancher Bigot und Einfältiger entweder miraculos, oder gar vor eine Zauberey halten dürffte, folglich in re medica eine grössere Wissenschafft von ihm præsumiten, mundus enim regitur opinionibus.

Ebenfalls ist die Unvorsichtigkeit eine Art der Charletanerie, Patienten gewiß zu curiren, ehe man sich von der Kranckheit hinlänglich informiret.

§. 5.

Und von gleicher Art sind auch II) die, so gleich einem Charletan alle Kranckheiten, ehe sie noch den Patienten sehen, und desselben Kranckheit mit ihrem Symtomatibus und Zufällen erforschet, zu curiren versprechen. Sintemahl nicht alleine es oftermahls viel Mühe erfodert, die Ursach von der Kranckheit zuföderst zu wissen, um solchen entgegen gehen, und selbige, oder deren Wachsthum heben oder hindern zu können, angesehen ein morbus Chronicis viel Reflexiones mehr, wie eine zufällige Kranckheit erfodert. Und so ist es auch an sich nicht durchaus möglich und sicher, alleine aus den Jahren oder öffters einer Erzählung unverständiger Leute, ein Judicium Medicum zu fassen, und die Medicamenta darauf zu ordiniren. Zu geschweigen, daß Leben und Tod in der Hand des HErrn stehet, und nicht selten sich zuträgt, daß denn der Tod dem Patienten am nächsten stehet, welchem der Medicus seine Genesung, und ein länger Leben aufs gewisseste promittirt.

Den Patienten ohne

§. 6.

So edel und fürtrefflich aber die wahrhaffte Artzney-Kunst ist, welche Ehre, Ruhm und Belohnung verdienet, so ist dennoch auch bekant, daß

dieses

dieses Studium eines der ältesten, wiewohl es nicht in allen Theilen der Welt gewesen, dabey die Ægyptier vor die ältesten gehalten, dabey aber auch viel Aberglauben und Gauckeleyen sich gefunden. Es werden demnach solche Doctores, von denen aus mittlern Zeiten und vorigen Seculo, darunter die letzten den Preiß behalten, gewiß nicht ohne Ursach unterschieden, nachdem durch so viel Experimenta nach und nach in der Physic und arte medica selbst viele alte errores entdecket und verwerfflich gemachet worden, massen denn daher auch die Promoti in ihre Pflicht bey der Facultät mit zu nehmen pflegen, von der ihnen gelehrten Methode zu curiren, ohne äusserste Noth nicht abzugehen. Wolte dannenhero ein Medicus aus einer Eigensinnigkeit, nach den alten schon verworffenen Principiis den Patienten curiren, so agiret derselbe III) ebenfalls einen Charletan, ohngeachtet einem rechtschaffenen Medico die Historiam davon, und den ductum rerum naturalium zu wissen sehr nöthig ist, immassen deßhalben vorlängst viele Scripta davon rubriciret, als Theophrastus de Plantis gethan, Aristoteles historiam animalium, Plinius histor. Rer. Natur. geschrieben. Daher Lucianus de Histor. meldet: familiare ac proprium Medicorum esse, historiam scribere.

Alle in Schola Medicorum approbirte Methode zu curiren ist eine Charletanerie.

§. 7.

Diesen setzen wir denn IV) mit gleichem Rechte die Avtidactos und Empiricos zur Seite, welche nicht alle Partes Medicæ Artis aus dem Grunde gelernet, sondern theils in vago aus dieser und jener Cur etwas dienliches erschnappet, theils durch den Gebrauch der Medicamenten und deren Würckungen erlernet, niemahls aber in dem Methodo curandi genugsam instruiret worden. Sintemahl es wohl geschiehet, daß unterweilen ein solcher Medicaster in dieser oder jener Cur ein und andermahl glücklich ist, entweder, daß die Natur des Patienten sich robust erweiset und eluctiret selbsten, oder keine gefährliche Symptomata dabey vorhanden, alleine, was hat es denn auch öffters darinne vor triste und betrübte Ausgänge bey denen, so auf des Socrates seinen Ausspruch sich verlassen, quod vitia Medicorum terra tegat, cum irremeabilis sit mortuorum regio, nec Vitæ, nec repetundarum agi possit. Würde aber auch dergleichen vana persvasio dadurch unterstützet, daß solcher weit entfernte Oerter durchreiset, dahin sich kecklicher lügen läst, oder daß er ein aus Mutterleibe geschnittenes Kind sey, und dergleichen Dendeleyen mehr, so geschiehet es, quod his efficatissima frontis impudentia & inconcussis mendaciis, authoritas fama, fidesque concilientur, sed haud diu durent.

Da der Arzeney-Kunst Ergebene diese nicht ordentlich studirt, u. dennoch gleich andern ohne Unterscheid die Kranckheiten zu curiren sich unterstehen, dieselben sind Charletans.

§. 8.

Ob es nun wohl zu bedauren, daß man in dieser edlen Kunst noch

Derjenige so durch ein oder ander einfaches Kraut oder ander Medicament alle Krankheiten curiren will, ist einem Charletan gleich.

nicht so weit kommen, daß die gar vielen Dissensiones so wohl in den Medicamenten selbst, als bey denen lignis diagnosticis und in Methodo curandi, ex principiis artis nicht gehoben, sondern fast täglich neue Principia und Grund-Sätze so wohl in der Physic als Medicin selbst an den Tag treten, gleichwie denn eine einstimmige Meinung davon allenthalben auch fast nicht zu hoffen, so meine ich indessen dennoch, daß derjenige den Platz des Charletan nicht weniger verdiene, welcher aus einer Eigensinnigkeit entweder auf einem Medicamento simplici (so fern die Experienz es nicht mehrmahlen bekräfftiget) schlechterdings bestehet, oder in seinem Recepe (wie man es nennet) viel mit einander streitende Medicamenta zusammen setzet. Es hatte einsmahls Wilhelm, der Grosse, Churfürst zu Brandenburg vom Podagra empfindliche Schmertzen, ließ also seine Leib-Medicos ruffen, selbige zu stillen, wie aber diese in partes darüber gingen, und der Churfürst davon berichtet, wehlte er einen davon, dessen ordinirtes Medicament brauchte er, und wurde davon glücklich befreyet.

§. 9.

Wann aber gantz extraordinaire Zufälle, und alle wohl angewendete ordinaire Mittel nicht anschlagen, noch hinreichen, öffters auch eine crisis Naturæ gehoffet, und nachblieben, dabey der Patient grössere Gefahr exponiret, so ist denn darinne guter Rath theuer, was für ein Mittel für das beste und sicherste zu halten, wodurch dem Patienten wiederum zu seiner vorigen Gesundheit zu verhelffen sey, in welchem Falle es denn mit nichten vor eine Charletanerie anzusehen noch zu halten, da der Medicus auser aller ordentlichen Methode weiter forschet, und das Malum zu heben suchet. Dabey ist die grosse eclatante Cur des Geheimten Raths und Professoris Hoffmanns in Halle bekannt, so er an Ihro Königl. Majestät in Preussen vor einigen Jahren glücklich verrichtet, welche vorher keiner der Herren Medicorum errathen wollen. In dergleichen Vorfällen noch ein Exempel anzuführen, welches sehr curios ist, so hatte des sehr berühmten Herrn Professoris Hoffmanns in Halle sein Sohn im Haupte eine starcke eingewurtzelte Verrückung, welche zu curiren der Vater alle ersinnliche Mittel aber umsonst angewendet; es unterstund sich demnach ein anderer Professor Facultatis Medic. daselbst ihn zu curiren, setzte ihn in ein Faß kaltes Wasser bis an den Hals, schor ihm die Haare vom Kopffe, und wie er eine Weile so gestanden, setzte er demselben eine von purem Eise ausgehöhlte Mütze aufs Haupt, stieß den Patienten mit einem Span in die Nase, und ließ ihn eine zeitlang bluten, darauf abdrucknen, ins Bette bringen, und wendete hernach seine dazu dienliche Artzney-Mittel an, wodurch dieser Patient wiederum in einen gesunden Stand gesetzet, daß er auch ad Facultatem Medicam hernach aufgenommen worden.

§. 10.

§. 10.

Denn so ist zwar noch wohl ein Kennzeichen eines verständigen gelahrten Medici, wenn derselbe bey seiner Cur von der Operation der ordinirten Medicamente den Effect prognosticiret, und da es dergestalt eintrifft, machet ihn solches renommirter, und würcket grössere Confidanz auf ihn, gehet derselbe aber darinne zu weit, und folget denn wohl gar das Wiederspiel, so heist es VI) ein Stück der Charletanerie, weil man alle Zufälle bey einer Kranckheit, auch ordentlicher Weise nicht exact voraus sehen, vielweniger die Ursache davon gantz gewiß wissen, und in der Complexion, oder dem innerlichen Zustand des Patienten leichtlich irren kan. So begiebt es sich auch wohl, daß dieser entweder aus einer Unwissenheit oder Schamhafftigkeit dem Medicum von denen fürnehmsten Umständen nicht belehret, wodurch derselbe wird verführet, und seine Cur unrecht anstellet. Mir ist davon dieses Exempel bekannt, daß ein vornehmer Theologus und Superintendens in einer Reichs-Stadt zu seiner Kranckheit zwey wohl-erfahrne Medicos adhibirte, alle von ihnen verordnete Artzeney-Mittel aber nirgend anschlugen, daher diese subsonnirten, daß die Kranckheit eine verborgene Ursach haben müste, und darüber in ihn drungen, da er endlich bekannte, wie daß er ungefehr, einen starcken Bruch bekommen, dazu aber kein Band gebrauchet. Da demnach dieser Herniosus visitiret, befand sich, daß die heraus getretenen viscera schon hefftig inflammiret, alle übrige Hülffs-Mittel vergebens gewesen, und derselbe also davon sterben müssen.

Der Medicus kan öfters durch seine Aussage von der Würckung seines Medicaments sich sehr recommendiren, aber auch Gefahr lauffen.

§. 11.

Ingleichen præsentiret VII) derjenige Medicus einen Charletan, welcher ohne Ursache entweder aus einer Eigensinnigkeit oder Unwissenheit, von der ordentlichen Methode, die vorkommende Kranckheit zu curiren, abgehet, und ohne eine offenbahre Nothwendigkeit, und daß er juxta principia medicæ einen gewissen Grund habe, eine fremde Curation ergreiffet, dadurch er sich, wenn es übel ablauffen sollte, in grosse Verantwortung setzet, zumahl da die Untersuchung davon ad Facultatem Medicam gelangen solte, so denn nicht leichte gegen die ordentliche Methode zu curiren, einen favorablen Ausspruch darüber zu ertheilen pfleget. Jedennoch aber ist der Unterscheid nicht auser acht zu lassen, ob ein junger angehender Medicus, oder ein gelahrter langjähriger Practicus dazu greiffe. §. præc. X.

Es ist nicht vor gleichgültig anzusehen, daß ein Medicus von der ordentlichen Weise zu curiren, seinem Gutbefinden nach abgehe.

§. 12.

Gleichwie wir aber in einem bürgerlichen Leben, bey gar vielen Occurrentien und Vorfallenheiten, als eine der grösten Tugenden, die Klugheit anzusehen, welche das Directorium von allen andern führet, daß man der Sache nicht zu viel oder zu wenig thue, und auf ein Extremum verfalle,

Es finden sich auch neben der

ordentlichen Cur viele außerordentliche. falle, so ist diese auch in arte medica, und bey der zu beurtheilenden Cur der Patienten sehr nöthig, damit nicht allenthalben vor eine Charletanerie gehalten werde, welchem doch die klare Experience ihren einstimmigen Beyfall giebt, sondern besser gethan seyn würde, da die Ursachen davon etwas gründlicher erforschet, und deren Abfälle angemercket. Dahin gehören 1.) die Bäder- und Brunnen-Curen, 2.) die Hunger-Curen, quoniam ex mente Celsi multi magni morbi abstinentia & quiete curantur. 3.) Die Milch-Curen, absonderlich von Ziegen und Eseln. 4.) die Toback-Thee- und Caffe-Curen &c. Allein es haben diese und dergleichen offters solche Fatalitæten gehabt, daß selbige aus ein oder anderer Ursach zum Theil wiederum in Abgang kommen, als denn vor etlichen 30. Jahren der Hafer-Cur, welche absonderlich im Fürstenthum Halberstadt im Schwange gewesen, auch begegnet, ingleichen der Tobacks-Thee- und Caffe-Cur, nachdem der Ponteku, ni fallor, in Giessen verstorben, und andere Medici dagegen geschrieben, und dessen Principia haben übern hauffen werffen wollen. Dahin denn auch nicht unfüglich die Diæt-Cur gehörte, davon Ludovicus Cornarus ein Venetianischer Edelmann einen gantzen Tractat geschrieben, und gezeiget, wie einer sein Leben über 100. Jahr bringen und gesund leben könne, dabey zu lesen 1. Domergenis leichte und gewisse Mittel die Gesundheit zu erhalten, und die verlohrne wieder zu bekommen. 2. ein Anonymus vom wahren guten Geträncke. 3. Ein Anhang von allerhand probaten Hauß-Mitteln, in der Medicin und Chirurgie.

Die Arcana und geheim gehaltene Medicamenta werden absonderlich bey jungen Medicis einer Charletanerie gleich.

§. 13.

Und ob es zwar nicht zu leugnen, daß alte Practici aus der Praxi dann und wann, entweder aus simplicibus in der Chimie ein und ander Arcanum besitzen, so nach dem ordentlichen Lauffe weder in regione herbarum, corticum, seminum und metallorum bekannt und dociret, so sind selbige doch insgemein bey neuen Medicis verdächtig, und lauffen VIII) auf eine Charletanerie hinaus, indem sie dergestalt vor andern sich in einen Rhum und Ruff zu bringen suchen, als die Störger und Marcktschreyer insgemein durch Simplicia, oder ein ander Mischmasch zu thun pflegen, damit die Zahlung dafür desto reichlicher erfolgen möge.

§. 14.

Und selbige äusert sich denn IX) desto mehr, da dergleichen Composita in des Apotecker seine Officin gegen einen gewissen Accord zur Dispensation hingegeben werde. Die Aehnlichkeit von einer Charletanerie erscheinet daraus, daß 1. die Ingredientien und deren Werth unbekannt bleiben, die Bezahlung dafür aber, mit einem unmäßigen Profit in hohen Anschlag gesetzet wird. 2. Kan von solchen Compositis kein ander Medicus, wegen Un-

Unwissenheit der Ingredientien, etwas mit Sicherheit verschreiben. 3. Bringet sich dadurch der Medicus in Verantwortung von der Cur, da derselbe diese daraus fürnemlich verrichtet, und der Patiente gehet drüber ins Reich der Todten. Kommt es nun 4. dahin, daß ein solcher Medicus stirbt, und die Officin hat einen grossen Vorrath an solchem Composito, so ist diese verlohren, oder da der Apotecker aus denen vorgefallenen und dazu erhaltenen Recepten so viel Wissenschafft davon hat, in was für Zufällen man sich dessen nützlich zu bedienen habe, kan dasselbe mit Consens des Physici oder curirenden Medici auch wohl gebrauchet werden.

§. 15.

Da bey dergleichen geheim gehaltenen Mitteln insgemein der Betrug mit unterläufft ist es damit des Charletans Künsten gleich.

Es kommen mir dergleichen super-klug seyn wollende Medici triobolares X.) vor, als die Alchimysten, so durch allerhand verschmitzte Vorstellung ihre geheime Kunst ausüben, dadurch offtermahls die Klügsten auch betrogen werden, so etwa zu curios sind, oder einigen Vorschmack davon haben, oder in der Geschwindigkeit reich werden wollen, piscis enim non capitur sine esca, wer dabey einige Finessen zu lesen begehret, der kan solche beym Erasmo Roterodamo in seinen Colloqv. Famil. de Anno 1615. p. 374. antreffen. Denn wie dieser durch allerhand falsche Wege seine heilige Kunst, Gold zu machen, ausübet, so thut es auch der Charletan, und dergleichen Medicus, sollten auch schon contraire Dinge dazu gebrauchet werden, und, wenn alles an das Licht käme, quod fugiunt, nichts mehr als eine Windmacherey übrig bleiben dürffte.

§. 16.

Als aber eine jedwede freye Kunst ihre besondere Stratagemata zu haben pfleget, so findet sich solches auch in re medica, da bey dem Medico die Investigationes von des Patienten gantzen Natur und Zustande gestattet werden, so andere odios machen, wohin auch die Pathemata mentis und affectus, der Wollust und Schmertzen, Lachen und Weinen, Schlaffen und Wachen, Hunger und Durst, Liebe und Haße etc. gehören, und da alsdenn der Patient nicht gleich zu bekennet, heist es wohl: Stulti autem est contra proprium laborare commodum. Dabey aber ereignet sich denn auch wohl XI) eine Charletanerie, daferne der Medicus nach solchem gepflogenen scrutinio, diesem oder jenem Affect eine Ursach zuschreibet, wodurch der Patient sich incurabel gemachet hätte, in der That aber nur dadurch des Medici seine darinne obwaltende Ungewißheit oder Versäumniß bedecket werde. Indessen wir gar nicht läugnen, daß bey einer medice angestellten Forsch- und Prüfung offtermahls einen Patienten etwas zugelassen werde, so vielen Wiederspruch und Gefahr unterworffen. Ich erinnere mich, daß ein junger vigoreuser Mann gantz contract wurde, währender Kranckheit

triebe

trieb ihn die Natur, der Frauen ein und ander mahl beyzuwohnen, dieses permittirte der Medicus, dadurch alterirte sich seine gantze Natur, und erhielt nach und nach von dem malo seine Befreyung und Gesundheit.

§. 17.

Man überläst es einer unpartheyischen Beurtheilung, wie weit es eine Charlecanerie ähnlich sey, fremder kostbahrer Artzney-Mittel sich zu bedienen, da viel geringere und noch sicherere im Lande sind.

Wir lassen es hier aller vernünfftigen unpartheyischen Untersuchung und Beurtheilung anheim gestellet seyn, ob es nicht XII) ein Stück der Charlecanerie heissen möchte, daß der Physicus und Medicus fast alle Theile der Welt mit seinen Gedancken durchreisen läst, fremde Kräuter, Wurtzeln, Thiere und Gewächse ꝛc. und deren Eigenschafften auszuforschen, auch in denen Curen solche Exotica grossen Theils anzuwenden, eines Theils seine Wissenschafft eclatanter zu machen, andern Theils aber den Patienten in mehr Kosten zu setzen, die Kräuter, Wurtzeln, Gewächse und Thiere ꝛc. aber eines jeden Landes werden ihren Tugenden nach, offtermahls ununtersucht gelassen, oder aus Verachtung weniger gebrauchet, ohngeachtet diese offtermahls der Complexion der Einwohner unter diesem Climate gemäsſer, und mehr Hülffe davon zu erwarten stünde. Es ist fast nicht weiter zu zweiflen, und aus der Experience bekannt, daß der allergütigste GOtt und allweiseste Baumeister nach seiner Allwissenheit einem jeden Lande so viel Mittel davon beygeleget, daß der Mensch so wohl bey seiner Gesundheit sich dadurch kan erhalten, als darab die verlohrne, nach deren rechten Gebrauche, wieder erlangen könne. Und solches läst sich auch in domesticis erweißlich machen, daß wir alle die starcken ausländischen kostbahre Gewürtze, als Saffran, Muscaten, Nelcken, Ingwer, Pfeffer u. d. m. durch andere Gewächse und Früchte im Lande ersetzen können, und der Gesundheit zuträglicher sich befinden.

§. 18.

Die Erfahrung giebt uns darinne den Beyfall.

Anlangend die Vorträglichkeit und Nutzbarkeit aus dem Gebrauch der Landes-Kräuter, Wurtzeln und Gewächse, ist mir aus der Erfahrung so viel innerlich, daß ein Doctor Medicinæ, Nahmens Blumenkrost in Mühlhausen, bey Præparirung der Speisen, dieser sich am meisten bedienet, und der scharffen Gewürtze aufs wenigste gebrauchet, auch ein hohes Alter erreichet. Dieser Medicus hatte in seiner Praxi so grossen Ruhm erlanget, daß auch der Czaar, Petri I. sein Vater vermuthlich, denselben nach Rußland beruffen, Ihn zu curiren, nach dessen glücklich gethanen Cur, er als Leib-Medicus daselbst noch lange Jahre gelebet, und bey der Universitæt in Petersburg noch Descendenten von ihm in hohem Ehren-Stande leben. Man würde im übrigen auch dabey nicht irren, daß solche Curiositæt fast sündlich zu halten, indem wir die Mildigkeit und Güte GOttes nicht besser untersuchen, erkennen, und derselben mit Dancksagung geniessen.

§. 19.

§. 19.

Und damit hat auch weiter nicht undeutlich die Connexion einer Charletanerie zum XIII), ob wohl selbige noch viele dafür halten möchten, daß man insgemein bey allen Curen zu einem Affect von allerhand Simplicibus und Compositis eine ganze Anzahl verschreibet, darunter öffters das eine und andere enthalten, wovor entweder die Natur des Patienten eine Abstinenz und Eckel hat, oder nicht compatibel ist, und wohl gar mit dem andern streitet. In mehrer Erwegung, daß viele Simplicia eine solche Tugend mit sich führen, daß auch verschiedene schwere Kranckheiten, da selbige nur recht gebrauchet, mit weniger Mühe und Gefahr dadurch gehoben werden. Davon können wir eine Probe in Joh. Franci historia trifolii aquatici, oder Bitter-Klee, (so regulariter in der Officin als ein antiscorbuticum angesehen,) zu Franckfurth An. 1701. gedruckt, nachlesen, wasgestalt dieser berühmte Medicus die meisten und gefährlichsten Kranckheiten, wobey andere grosse Medici durch angewandte viele andere Mittel und Wege nicht helffen können, durch eine geschickte Application dieses Krautes, und andere darneben gebrauchte wenige Medicamenta, aus dem Grunde wunderbar curiret gehabt hat. Und dergleichen Specifica, welche in diesem und jenem Zufall am probatesten, hat verschiedentlich der §. 3. alhier gemeldte Poterius in Oper. med. & chem. bemercket.

Bey denen Medicamenten so wohl simplicibus als compositis ist eine grosse Vorsichtigkeit nöthig, da man sich nicht einem Charletan ähnlich machen will.

§. 20.

Gleichwie aber auch sich verschiedene Arten der Aufführungen finden lassen, wodurch jemand sich vor andern distingvire, und ausnähmig mache, so lieben auch einige der Medicorum einen splendiden und veränderlichen Habit, sich damit beliebt und angenehm zu machen, welches nicht minder XIV) ein Stück der Charletanerie heissen mag, indem, daß insgemein hierinn der Charletans es andern zuvor thun, und jedweden Tag auch in anderer kostbarer Kleidung öffentlich erscheinen, und eine besondere Gravitæt affectuiren, da es heist: gratior est pulchro veniens e corpore virtus. Insonderheit wenn er integram mentem zeiget, siquidem Reipubl. etiam convenit forma & dignitate corporis præcellere debere, qui gubernaculis Reipubl. assident. Erasmus Roterod. c. L. pag. 602. die Meinung von sich hegende, daß es ihn vor andern formidabeler und in seinen Curen miraculoser mache. Doch hätte es den Unterscheid, da es die Sitten des Volcks erfoderten, da mir denn glaubwürdig erzehlet, da in Rußland ein grosser Minister oder Abgesandter in einerley Kleidung oft bey Hofe erschienen, daß ihme nachgesaget würde: Ob er in der Kleidung gebohren wäre.

Die Aufführung eines Medici in vielerley kostbarer Kleidung ist einem Charletan ähnlich.

Eine Charletanerie ist es, wobey sich einer Singularität anzugewöhnen, die nichts bedeutet, ridicul oder läppisch ist

§. 21.

Und denn so kommt uns XV) noch wohl poßirlicher dieses vor, wann ein Medicus solche Singularität bey sich heget, welche nichts nachdenckliches bedeutet. Also habe ich einen gewissen Mann aus Hamburg, Nahmens Darnetten, Doctor in der Herrschafft Derenburg, nahe Halberstadt wohl gekannt, welcher carpum arteriæ den Puls des Patienten nicht durch den Daumen oder Finger, sondern durch einen kleinen subtilen Stock recognoscirte, andere zu persuadiren, daß er dergestalt per tactum & visum zugleich die Art desselben genauer wissen könte. Es suchte derselbe sich gleich dem Zahn-Artzte wunderbahrer zu machen, welcher durch eine corrosivische Salbe den heraus zu nehmenden Zahn Wurtzel-loß machet, und solchen denn ohne Pelican, oder ander Instrument auch ohne Schmertzen mit dem Finger heraus nimt. Ey wunder? Seht ihr meine Herren!

Welcher Medicus schlechterdings und alleine in der Cur sein Vertrauen auf die virtutes seiner Artzeney-Mittel sezt ohne besondere Absicht auf Gott, der ist dem Charletan gleich, und einem Deisten nicht ganz unähnlich.

§. 22.

Noch vielweniger kan demjenigen XVI) der Platz unter denen Charletans streitig gemachet werden, welcher ohne besondere Absicht auf GOtt und dessen Hülffe seine Curen angehet, und blosserdings vermeinet, daß alle darzu vorhandene Mittel ihre natürliche Krafft und Würckung haben, und behalten müsten. Wir wollen voritzo nicht weitläufftiger demonstriren, daß solche Intention der Schrifft zuwider lauffe, und ein Hefft des Atheismi sey, welcher bey denen Charletans als offenbaren Betrügern, ohnedem nicht weit zu suchen, sondern es stellet solches einen Deisten noch klärer an den Tag, indem, daß er eines Theils die Erhaltung von denen erschaffenen Dingen in ihrer Kunst und Würckung GOttes Allmacht und Direction nicht weiter zueignet, und ein Ens absolute necessarium aus denenselben machet.

Eine Gleichheit von der Charletanerie ist es, da man unzu-

§. 23.

Von schier gleicher Gattung sind XVII) diejenigen, welche ihre Cur durch Signaturen, Amuletten, und biblische Sprüche zu verrichten suchen, wozu weder die gesunde Vernunfft, noch ein Principium Artis Medicæ anzutreffen, und übrigens die Heil. Göttl. Schrifft, als der Wille GOttes nicht zu der Curation des Leibes, sondern der Seele uns gegeben und mitgetheilet, derohalben solches ein offenbahrer Mißbrauch desselben ist, der Rest aber eine Gauckeley des Satans, welcher ein Verächter GOttes und seines Wortes, dessen gröster Fleiß ist, die Menschen durch allerhand listige Räncke davon ab- und ins ewige Verderben zu führen. Und daher hat er auch sein Spiel ferner bey denen Amuleten und Signaturen, darinne an sich keine Krafft ist, denn damit dieser Menschen-Feind sie nur vom rechten Wege ableite, præsentiret er GOttes Affen, und machet seinen Anhängern weiß, daß dergleichen Krafft

solchen

solchen beyzulegen wäre, wovon anderwärts schon von mir ein mehrers ist gehandelt worden. Dahin aber können die sympathetischen Curen, als die Waffen-Salbe, die sympathetischen Pulver, u. d. m. schlechterdings nicht gezehlet werden, ob gleich eine genaue Ursach davon, und deren Influxus nicht deutlich kan gezeiget noch erwiesen werden. lässige oder ohne natürliche Ursachen sich befindende Mittel zur Cur brauchet.

§. 24.

Endlichen denn, so befinden sich auch offt bey denen Medicis XVIII) darin eine Charletanerie, da man auf die Besichtigung des Urins den grösten Staat, und dem gemeinen Mann weiß machet, daß darinne ein grosses Geheimniß stecke. Die alten Lehrer der Artzney-Kunst Hippocrates und Galenus haben davon wenig Unterricht hinterlassen. Und nach der Zeit ist diese Doctrin gar in Abgang kommen, biß im fünften Seculo nach Christi Geburth Palladius Jatro-Sophista diese Materie de Urina fleißig untersuchet, wie noch mehr ein Griechischer Medicus Actuarius gethan. In Europa aber ist dieselbe erst im XII. Seculo aus Arabien hervor kommen, von welcher Zeit diese Kunst immer höher gestiegen, donec ad summam pervenit stultitiam, sicuti etiam nonnulli Paracelsiorum nova quadam ratione anatomiam urinæ instituere ausi; distincta urina in caput, manus, pedes, thoracem &c. uti tradit Dn. Herm. Conring. §. 3. cit. Tract. p. 218. Ob nun schon bey solcher Divinirung, welche sehr ungewiß ist, ein grosser Betrug mit unterlaufft, so ist dennoch nicht zu leugnen, daß daraus der Affectus in vielen Stücken zu erkennen, gleichwie auch ex sudoribus und excrementis alvi geschiehet, wiewohl Bruno Seudelius de morbis incurab. p. 15. also schreibet: Hanc vitiosam consvetudinem optarim ab ipsis Medicis emendari, neque enim ab aliis expectanda est emendatio, neque etiam difficilis futura esset, si omnes in una Civitate consentirent imperitos rectius instituerent, nummulisque aliquot parvo tempore carere vellent. Postea enim recte edoctis hominibus de hac re sine dubio & arti justus honor haberetur & honesta quoque præmia non defutura essent. Von denen Belistigungen, und Betrügereyen der Charletans, deren vielerley sind, wollen wir hier nicht viel erzehlen, sondern der Bigotterie und Einfalt des gemeinen Mannes nur gedencken, welcher davon persvadiret, es gehöre ad artem medicam, daher es auch wohl der Medicus unterweilen mißbrauchet, nach dem Effato des Charletan: mundus vult decipi. Davon der §. 3. h. c. angeführte Cornarus und Leonh. Lessus in hygiastico weitläufftiger können nachgelesen werden. Die Besichtigung des Urins ist in den meisten Stücken fehlsam, u. stecket offt eine Charletanerie dahinter.

§. 25.

Dabey aber haben wir auch als eine Zugabe annoch XIX) solche treffliche Aehnlichkeit eines Medici mit dem Charletan nicht vergessen können, Endlich machet

Sich auch ein Medicus dem Charletan ähnlich, da er zu allen Kranckheiten, ausser dem Nothfalle, bey einer wohlbestallten Officin, die Medicamenta will dispensiren.

kennen, da derselbe eines Theils gegen seine Professions-Verwandten eine Arroganz, Neid, Mißgunst und Verachtung spühren läst, damit die Charletans insgemein behafftet sind, und andern Theils alle zur Curation benöthigte Medicamenta selbst oder durch seine Leute præpariret, als die Charletans auch thun, um ihre Einnahme dadurch zu vergrössern. Allermassen nicht alleine der Dignität eines Medici in vielen und denen meisten Stücken, worüber wir uns nicht aufhalten, nicht gemäß und anständig ist, sondern demselben auch dabey, ohne besondere Anweisung und Erfahrung nicht alle Wege und Handgriffe insgemein nicht bekannt sind, geschweige, daß die wenigsten Medici in der Welt von dem Stande sich befinden, vor ihre eigene Praxin ein Corpus von etlichen tausend Thalern, und die Leute dazu auf eigne oder der Patienten Kosten zu halten. In reifferer Erwegung, daß pro bono communi in der Republic eine ordentliche Apothecke angeordnet, und schwere Kosten darauff gewendet, auch nach einer leidlichen Tax-Ordnung und bey einer jährlichen fleißigen Visiation, dabey so wohl taugliche frische Medicamenta angeschaffet, und die untaugliche Kräuter, vom Wurme angefressene Wurtzeln, abgezogene und destilirte Wasser ꝛc. verworffen, als um einen leidlichen Preiß erhalten werden sollen.

Cap. IX.

Von den Oculisten, Stein- und Bruch-Schneidern, Barbierern, und Badern.

§. 1.

Der Medicus wird bey der Chirurgie und dahin gehörigen Operationen nur zu rathe gezogen.

ES ist zwar aus allen Schrifften der Herren Medicorum bekannt, daß deren Kunst so wohl die innerlichen und äuserlichen Curen des Menschen begreiffe, um denselben, gegen die hierinne sich äusernde Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit, in seinen perfecten Zustand wiederum herzustellen, allein die Experienz lehret uns viel mehr heutiges Tages, daß fast kein Medicus darüber sich auf die Praxin der Chirurgie bequeme, entweder daß sie es der honneur ihes studii nachtheilig, oder es dennoch ihrer Kunst gemäßer halten, sich in re Medica nur zu bemühen, und dergestalt tacida quadam renunciatione diesen Theil der Medicin, andern überlassen, dabey aber ihr Consilium mit Theilen, zumahlen da in dergleichen Operationen des Menschen die edelste Theile an seinem Leibe, ja das Leben selbst der grösten Gefahr unterwerffen.

§. 2.

§. 2.

Weil dannenhero weder auf Academien, noch auser solchen, dieses Studium ordentlich und juxta principia artis regulariter irgend wo eingerichtet, und zwar nebst der Operation selbst tractiret zu werden pfleget, auser dem, was von Altorff wird berichtet, daß der Herr Professor Heister ehedem von Leiden nach Altorff vociret, und Professor Chirurgiæ daselbst worden, welcher jetzt zu Helmstädt als Professor rühmlich stehet, so ist es auch nichts fremdes zu bewundern, daß ihrer viele davon aus denen Lehrjahren getreten, und zu frühzeitig in vielen Stücken der Chirurgie kundig zuseyn gehalten, auch daher mit grösserer Gefahr und Schaden der Patienten, dieses erlernet, was sie vorher nicht gewust gehabt haben. Und daraus entstehet denn der schädliche Mißbrauch und die Charletanerie, daß ihrer viele in der Chirurgie, solche Patienten aus dem Grunde zu curiren, annehmen, dessen Schäden dieselben so wenig gründlich erkennen, als die Curations-Mittel dazu, und in denen dabey sich ereigneten gefährlichen Zufällen wissen und brauchen können. Die Chirurgie wird von den Medicis selten erlernet, und von den Wundärzten gründlich gefasset.

§. 3.

Denn so ferne wir nicht etwa von einer blossen schlechten Fleisch-Wunde reden, selbige zu theilen, sondern am Haupte und innerlichen Blessuren, so wird schon eine genauere Wissenschafft von der Anatomie erfodert, damit der Chirurgus den eigentlichen Zusammenhang der Glieder, Intestinorum und deren Situation mit denen Adern, und Nerven wohl erkenne, und dabey nach aller Vorsichtigkeit, so wohl beym ersten Verbande, als hernach zu Wercke gehe, absonderlich, da eine Incision oder Schnitte sollte geschehen müssen, zumahlen da kein verständiger Medicus vorhanden, welcher in solchen Fällen zu adhibiren seyn würde. Ein Wund-Arzt muß eine gründliche Wissenschafft von Anatomie geschöpffet haben.

§. 4.

Bey also bewandten Umständen, würde denn zuförderst annoch zu fragen seyn: Ob dergleichen Chirurgus in einem zuläßigen Stande sich befinde, welcher artem chirurgicam nicht ordentlich gelernet, dennoch aber selbige ohne Unterscheid treiben will? Ob nun wohl bey einer wohleingerichteten Republic zu wünschen, daß zugleich solche Verfassung sich fände, da dieses Studium gründlich gelehret und gelernet werden könnte, so ist es doch indessen dazu nicht kommen, sondern bis anhero nur auf die Praxin angesehen worden, wie weit einer dazu gezogen, und sich darinne habilitiret habe. Und weil demnach dabey offtermahls wenig gefährliche Curen vorfallen, diejenigen auch, wovon die Anführung geschehen soll, von der Habilitæt sich selbst nicht befunden, von allen Umständen, Veränderungen u. Curations Mittel Ursach zu geben, so trifft man nicht selten solche Chirurgos an, welche schlechten Grund haben, und der Beyrath des Medici höchst erfodert wird. Ein getreuer Wund-Arzt ist der Republic höchst nöthig.

§. 5.

Verständige Wund-Aertzte und Operateurs sind der Republic nöthig und nütz-

So viel demnach die Oculisten, Stein- und Bruchschneider betrifft, ist es wohl auser allen Streit zu setzen, daß, (wie es denn in einer Republic derselben Interesse gemäß ist, es sey solche Volckreich oder nicht,) zugleich die Unterthanen gerade, gesund und im Stande sich befinden, der Herrschafft, sich und andern ihre Dienste zu leisten, anders selbige mit Blinden, Krippeln und Betlern ꝛc. pfleget belästiget zu werden. Und daher kan auch nicht geleugnet werden, daß die Oculisten, Stein- und Bruch-Schneider der Republic ihren grossen Nutzen schaffen mögen. Als aber diese Wissenschafft nicht minder rühmlich, wie offtermahls die Operationes gefährlich sind, und man nicht leichte davon eine rechte Gewißheit haben kan, über dem es auch in der Welt keine unbekannte Sache ist, wie daß viel krumme Wege zu finden, hin und wieder Attestata darüber zu erlangen, so pfleget man beym gemeinen Wesen indessen die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß eines Theils dergleichen Operateur vom Stadt- oder Land-Physico in seiner Profession zuförderst tentiret werde, andern Theils aber, und da man ihn tüchtig gehalten, und eine Operation vorzunehmen wäre, diese in Beyseyn des Physici zu verrichten habe.

§. 6.

An allermeisten muß ein Oculiste der grossen Gefahr wegen von dem Zustande der Augen und deren Malo gründliche Wissenschafft besitzen.

Betrachten wir demnach 1) den Oculisten und dessen Objectum, nemlich das Auge selbst, so ist gewiß desselben Structur so ordentlich, als künstlich und subtil, daß kein Glied am gantzen menschlichen Cörper mehr, oder dem gleich zu admiren sey, ob schon alle Glieder an einem perfecten Menschen gut und weißlich geschaffen sind, davon mit grossem Vergnügen des Bohnen Circulus Anatomicus, und in der Praxi des Herrn Professor Heisters seine edirten gelehrten Scripta können nachgelesen werden. Wann derohalben ohnedem alle dabey vorzunehmende Curen die gröste Circumspection und Vorsicht erfodern, zumahlen die Augen sehr unleidlich, und wegen der vielerley Zufälle, dieselben so schwer zu erkennen und zu curiren sind, daß auch das schwache Gesicht zu stärcken offt gefährlich ist, so erfodert vielmehr die Nothwendigkeit dergleichen Oculisten zuförderst nach denen Principiis Artis gründlich zu examiniren, damit ihre Wissenschafft nicht auf eine Charletanerie hinaus lauffe, und mehr Sehende gewisser massen blinder, als Blinde sehend gemacht werden. Mir ist ein gewisser Zufall meines seel. Vaters bekant, daß ihn ein starckes Zwitzern bey den Augen befallen, darüber der alte berühmte Hr. Professor und Käyserl. Rath Wedel in Jena von mir consuliret, welcher nach geschehener Untersuchung dafür hielt, daß eine Nerve sich verschlagen, überhaupt auch die Nerven geschwächet, hat also den Patienten bald glücklich durch seine gegebenen Medicamenta restituiret. Soll aber dieses Examen seine Approbation finden, so muß

der

der Stadt- oder Land-Physicus selbst dazu eine gründliche Einsicht haben, und da er dergleichen Operateur von der Sorte der Charletans antrifft, darüber auch redlich attestiren.

§. 7.

Der Proceß von einem Oculisten, dessen Operation bey einer alten Frauen ich einsmal angesehen, war dieser: Die Patientin setzte sich bey hellem, stillen Wetter zur Mittagszeit unter offnem Himmel auf einen Stuhl, da der Operateur mit einer besondern Nadel in der auswärtigen Ecke des Auges gar subtilerweise, das Fell darauf lösete, und auf die Nadel wickelte, dabey er denn beym andern Winckel mit einer andern Nadel das Fell auf gleiche Art ablösete, sodann das Auge mit einem darzu præparirten Wasser auswusch, worauf die Patientin das Licht sehen, und andere kennen konte, es wurden ihr aber die Augen verbunden, noch etliche Tage was darüber geleget, und denn also derselben ihr Gesicht wieder gebracht. **Wie beym Starstechen procediret werde.**

§. 8.

Und eben solche Bewandniß hat es auch mit denen Stein- und Bruchschneidern, (§ 5) dannenhero auch damit eine gleichförmige Veranstaltung vorgenommen zu werden pfleget. (§ 6.) Denn wir noch dieses hinzusetzen, daß wegen obwaltender grössern Gefahr im Steinschneiden, dem Patienten auch wohl das Abendmahl vor der Operation pfleget gereichet zu werden. Es finden sich aber dabey auch wohl Charletans, vermuthlich, daß selbige, mit andrer ihrer Lebens-Gefahr Experimenta zu machen suchen, maßen denn mir noch wohl beyfällig ist, daß vor 60 Jahren ein solcher Charletan einen Bauren auf dem Eichsfelde überredet, um 10 Rthl. den Stein zu schneiden, bindet ihn auf ein Bret, und thut den Schnitt, da ihme aber die Operation mißlinget, verlässet er den Patienten auf dem Brete, macht sich aus dem Staube, und läst ihn zu tode bluten. **Einen nicht genugsam experimentirten Operateur sich anzuvertrauen den Bruch zu schneiden ist gefährlich.**

§. 9.

Eine andere Operation ist mir von dem Reichs- bekannten Operateur Eisenbahrt aus Halberstadt bekannt. Dieser hohlte auf vorhin (§5.) beschriebene Art, aus der Blase einen Stein so geschwinde und glücklich, ehe man es fast merckte: weil er aber noch einen grössern hart angewachsenen Stein darinne erforschte, und der Patiente begonnte schwächlicher zu werden, befand er mit Beyrath des Stadt- Physici räthlicher, von weiterer Operation abzustehen, den Stein sitzen zu lassen, die Wunde zu verbinden, und den Patienten aufzunehmen. Noch eine andere Bedencklichkeit fand auch ein berühmter Operateur aus Franckreich, welchem die Operation gegen wichtige Belohnung, dem Herrn Præsidenten von Ruck, in Halberstadt, den Stein zu schneiden

an-

angetragen, so aber solches wegen dessen herannahenden hohen Alters, und besorglichen Lebens-Gefahr recusirte, gleichwie denn dieser vornehme Minister auch wenige Jahr darauf am Calculo gestorben.

Von einer sehr glücklichen Operation des Herrn Professor Heisters in Helmstädt.

§. 10.

Vor 15 Jahren hatte ich einen Schreiber vom Hartze bürtig, welcher etzliche Jahr am Steine sehr laboriret, derselbe war vom Herrn Professor Heister in Helmstädt selbst mit grosser Geschwindigkeit, ohne besondere Schmertzen geschnitten, und ihme ein Stein als ein groß Tauben-Ey aus der Blase glücklich gehohlet, auch denn völlig wiederum von aller Plage curiret worden.

Die Brüche an den menschl. Leibe sind von zweyerley Gattung, fürnemlich die Fleischbrüche aber werden hier alleine angesehen.

§. 11.

Viel eine geringere Gefahr hat es III) mit dem Bruchschneiden, wobey wir so viel sonderlich wahrzunehmen, daß, wenn die Intestina schon weit ausgetreten, selbige sachte und gemächlich ohne Læsion in den Leib zurück getrieben, und da der Schnitt geschehen, die Oeffnung zusammen gehefftet, und mit einem starcken Bruch-Pflaster oder Bande verwahret, und der Patiente auser starcker Bewegung sich halte, biß die völlige Heilung davon erfolget. Es begegnet solches Accidens vielen Menschen ohngefehr, absonderlich aber bey Aufhebung schwerer Lasten, beym Reiten oder anderer starcken Motion. Und da die Fractura nicht gleich durch Bruch-Pflaster und einem geschickten Band verwahret, (wodurch solche mit guter Vorsicht alleine zu curiren) so kan selbige sich so viel erweitern, daß endlich dadurch der Patient zu schwerer Arbeit, reiten, reisen, und grossen Bewegungen incapabel gemachet, oder es hat derselbe einer nicht leicht abzukehrenden Inflammation zu gewärtigen.

Denen fremden Operateurs sind ihre Operationes ohne guten Unterscheid nicht zuerlauben.

§. 12.

Gleichwie demnach hieraus schon so viel erhellet, und die Experienz es bestätiget, daß solche Operateurs insgemein die Chirurgie aus dem Grunde nicht erlernet, und offtermahls auf die Handgriffe bey ihnen das meiste ankommet, so lassen sich auch ausser dem viele Charletanerien an ihnen wahrnehmen, da sie in solchen und andern Curen mit einer Verwegenheit procediren, und keine gründliche Ursache davon geben könen. Derohalben allerdings des Landes Beste es erfodert, daß nicht nur dieselben ohne Unterscheid die Permission nicht erhalten, vor sich alleine dergleichen Operationes ins geheim vorzunehmen, sondern daß auch dieselben, wenn durch ihren Unverstand oder Nachläßigkeit andern geschadet, dieses ersetzen müssen. §. 6. 7. J. l. 8. 9. §. ad L. Aqv. Plus enim nocet Medicus imperitus, quam indoctus advocatus, quoniam hic adversarium habet, ejusque sic error facile cognoscitur, hujus autem ignorantia non nisi ex post facto, vitaque plane desperata detegitur.

§. 13.

§. 13.

Es fällt aber dabey annoch die Frage vor: Ob dergleichen Marckschreyer und Operateur auf einen von Käys. Majestät ausgewürckten Freyheits-Brief, seine Kunst in den Reichs-Landen zu treiben, ohne Unterscheid bey einer Reichs-Stadt, innerlich und äuserlich zu curiren, zugelassen werden müsse? Ohngeachtet wir zwar gegen Käyserl. höchste Verordnungen, Verwilligungen und Freyheiten alle unterthänigste Ehrerbietung tragen, so kan dennoch diese Frage aus folgenden Rechts-Gründen nicht bejahet werden: 1) Weil Käyserl. Maj. die Facultatem Medicam auf Academien zu dem Ende verordnet, daß alle und jede dadurch capabel gemachet, und sodann ad praxin artis Medicæ gelassen werden sollen. 2) Haben auch Kayserl. Mai. in dero beschwornen Wahl-Capitulation sich dahin reverliret, einen jeden Reichs-Stand bey seinen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten keinen Eintrag zu thun, sondern denselben vielmehr unverrückt darinne zu conserviren, Krafft deren, derselbe in seinem Territorio Ordnungen und Verfassungen zu machen, wie dem Befinden nach, der Unterthanen Bestes befodert werde. 3) Ist es auch keine verborgene Sache, daß dergleichen Begnadigungs-Brieffe wohl sub- & obreptitie mögen erhalten werden, und da ein Examen rigorosum mit einem solchen Operisten und Universalisten vom Concilio Medico in Arte Medica ergehen solte, würde sich finden, wie viel an dessen Capacitæt fehle, und daß die pœna sub- & obreptionis zusamt der Cassation dieses Freyheits-Briefes erfolgte, zumahlen Ihro Käyserl. Maj. viel zu gerecht sind, dergleichen Charletanerie zu gestatten, gleichwie sich diese auch, da nur mehr darauf vigiliret würde, bey demselben an den Tag geleget werden möchten.

Ein jeder Oculiste, Bruch und Stein-schneider muß sich eines Reichs-Standes Gesetzen und Ordnungen unterwerffen.

§. 14.

Hierauf schreiten wir IV) zu denen Barbierern und Badern, welche offtermahls gleich jenen an dem menschlichen Cörper ebenfals vielerley gefährliche Curen antreten, z. E. an Arm- und Bein-Brüchen, andere Lähmnissen, Hemorrhoides zu schneiden, in Hauptschäden den Trapan zu appliciren &c. wobey eine gründliche Wissenschafft in der Chirurgie erfodert wird, um allen gefährlichen Zufällen mit gutem Succeß zu begegnen, folglich würden denn auch dabey strengere Verordnungen nöthig seyn.

Bey denen Barbierern ist in denen Curen auf die Persohn und derselben Erfahrung zu sehen.

§. 15.

Es erweiset die Erfahrung, daß auf dem Land und in den Städten sich offtermals viel contracte Leute finden, davon die wenigsten der darinne fehlsam sich erwiesenen Natur den Mangel zuzuschreiben, sondern es haben dieselben das Malum aus einer unachtsamen und gefährlichen Erziehung contrahiret, zumahlen da nicht in der Zeit ein erfahrner Chirurgus vorhanden, oder derselbe seinen Dienst dazu hinlänglich leistet. Und würde

Die Obsorge des Publici erfodert es zugleich al-

len gebrechlichen möglichst helffen zu lassen.

de ich in Absicht auf den §5. des rechten Zwecks nicht verfehlen, wenn ich es vor ein ein grosses Stück der Obrigkeitlichen Pflicht hielte, hierunter eine genauere Verfassung und Aufsicht zu machen, daß absonderlich denen Armen in dergleichen Fällen so wohl die nöthige Anweisung geschehe, unter die Hand eines erfahrnen Chirurgi sich zu begeben, als diesem bey ermanglenden Kosten dazu die Bezahlung aus dem Ærario zu leisten, damit nach allem Vermögen solche Patienten in einen geraden gesunden Zustand zu setzen, indem daß dadurch die Last der Betler und Verpflegung der Armen mercklich gemindert, die Arbeit und Dienstleitung der Unterthanen aber befördert werden könte, gestalten ja bey einer wohlbestalten Republic nicht gelitten wird, daß einer zum Eckel des Publici sein Gebäude verfallen lasse, wie viel schädlicher aber ist demselben, da viel Krippel, Gebrechliche und Blinde sich darinne befinden.

§. 16.

Zur Approbation eines Wund Artztes gehöret ein zureichender Beweiß seiner Geschicklichkeit.

Man hat zwar bey der Zunfft von denen Barbierern und Badern die Verfassung, daß gewisse Lehr-Jahre zur Erlernung dieser Kunst bestimmet, und da sie in das Collegium derselben aufgenommen zu werden begehren, gewisse Pflaster von dem Candidato zu verfertigen, und des Stadt- oder Land-Physici seinem Examini derselbe zugleich sich unterwerffen müsse, alleine wie offtermahls pflegen nicht Convenientien darunter vorzugehen, und über dem ist es auch nicht wohl möglich in einer etwa dazu angewandten Stunde auch nur die fürnehmsten Stücke der Chirurgie, vielweniger die Handgriffe und materiam vulnerariam bey denen Salben, Pflastern, corrosivis grangræna, Hand- und Bein abnehmen, und vielen andern Stücken mehr vorzubringen? und daher befindet sich auch hernach, daß mit der Patienten Gefahr und Schaden manche Charletanerie mit unterlauft, diese aber die Haut, Fleisch und Bein ja offtermahls das Leben selbst dazu hergeben müssen.

§. 17.

Es würde oft einer gefährl. Operation eines Barbiers vorgebeuget, da solche mit Zuziehung eines verständigen Medici geschähe.

Weil aber nicht alleine dieses Innungs-Werck von einer durchgehenden Observanz ist, und ebenfals ihren guten Nutzen hat, sondern auch die Chirurgie ein Theil von der Artzney-Kunst ist, diese aber die allerwenigsten Barbiers und Baders hinlänglich erlernet, jedennoch aber deren viele sich unterstehen, ohne Unterscheid innerliche Curen anzunehmen, die sie niemal unter der Hand gehabt, vielweniger selbst glücklich verrichtet, so würde zu Verhütung aller übrigen Charletanerie in der Artzney-Kunst das stärckste Expediens darinne bestehen, daß bey so bewandten Umständen kein Barbier oder Bader, ohne anfänglichen Beyrath eines Medici, auch zu einer äuserlichen gefährlichen Cur zugelassen und gebrauchet würde, es wolte denn der Patient alles auf seine Gefahr, nachdem ihme gründliche Remonstration geschehen, es mit ihme wagen, gleichwie in einem andern Falle darauf ankommt: Ob der Patiente sich lieber das Bein abnehmen, und als ein Krippel leben oder sterben wolle.

§ 18

§. 18. Gesetzt aber auch den Fall, daß alsdenn der Medicus bey der Cur andere Umschläge, Emplastra, Olea und dergleichen vor dienlicher und besser hielte, wie der Chirurgus schon gebrauchet hat, oder noch anwenden wolte, so möchte zwar eine stärckere Præsumtion vor den Artzt darinne streiten, und dessen Meinung den Vorzug haben wollen, allein da der Chirurgus bereits in einer ziemlichen Praxi von der Chirurgie stehet, und dennoch der Medicus, bey dem sich diese in der Chirurgie nicht antreffen läst, nicht nachgeben wil, so kan zwar der Chirurgus demselben folgen, dabey aber sich verwahren, da der davon gewünschte Zweck nicht erfolgte. z. E. Es bekomt jemand einen Anschuß am Kopfe oder Halse, so sich zum Geschwulst gezogen, diesen meinet der Medicus durch allerhand diaphoretica und dissolventia noch zu zertheilen, der Chirurgus aber statuiret, daß schon eine suppuration vorhanden, daher die Emollientia diensamer und solche befördern, daß hernach entweder durch ein Corrosiv oder Incision das Ulcus werde geöffnet, die faule Materie abgeführet, die Wunde denn gereiniget und geheilet, da sich denn beym Verfolg wohl befunden, daß die Meinung des Chirurgi dennoch die beste gewesen sey, zumahlen ja in re medica einem guten fürsichtigen Practico mehr Glauben wie einem theoretischen hin und her raisonnirenden Medico zuzutrauen.

Da der Medicus bey einer Cur vom Wund-Artzte andere Mittel als dieser dienlicher hält, thut der Chirurgus sicherer, wenn er jenem folgt, will aber der Patient dem Wund-Artzte folgen, ist dieser auch auser Verantwortung.

§. 19. Als aber eines theils hierin die Charletanerie aus schon angeführten Ursachen im Schwange gehet, daß einer der Wissenschafft in der Chirurgie sich rühmet, davon er doch wenig oder nichts, wie er wissen soll, verstehet, andern theils aber verlanget wol ein jeder ängstlich nach seiner Gesundheit, und glaubet ofters einem prahlenden Stümper mehr, als einem erfahrnen Manne, zumal wo dritten theils periculum in mora sich findet, so erfodert es desto mehr die höchste Nothwendigkeit, daß jederman darinne promte Justiz wiederfahren solte. Allein wie steht es darum? ist nicht das Gegenspiel aus der Experienz mehr als zu klar am Tage? Und eben dadurch wird auch der Unterscheid unter erfahrnen Wundärtzten und Stümpern nichts geachtet, jenen von diesen das Brodt entzogen, und die Gefahr nebst dem Schaden bey denen Patienten impune vergrössert.

§. 20. Ob es nun wol an dem und auser allen Zweifel zu setzen ist, daß sich offtermals beyden Theils in der Medicin und Chirurgie viel Hauß-Mittel finden, wodurch einem Patienten noch kürtzer kan geholffen werden, wie denn auch viel Medici und Wundärtzte selbige nicht verwerffen, selbst auch sich wol deren bedienen, so ist dennoch daraus keine Regel zu machen, sondern es sollen und müssen innerlich und äuserlich zu curiren abgehalten werden: 1) die Nachrichter und ihre Kinder, weil dieselben die wenigste Gelegenheit haben, davon etwas taugliches zu lernen, sondern insgemein nur desperate Mittel, deren man sich beym Viehe bedienet, brauchen, wie auch

Von denen innerlichen und äuserlichen Curen sind alle diejenigen in einer Republic

abzuhalten, so weder von dem einen noch andern Studiosi gründliche Wissenschafft haben.

auch abergläubige Dinge, Segensprechereyen, Characteren, Signaturen, und andere verbothene Wissenschafft und Künste anwenden. Dennoch aber erinnere ich mich aus einer gewissen vornehmen Reichs-Stadt, daß der Nachrichter vor andern Chirurgis die meisten Bein- und Armbrüche glücklich curirte, auch tolle Leute durch innerliche und äuserliche Mittel (wohin die Peitsche mit gebraucht wurde) wiederum zu rechte brachte. Und zwar verrichtete er eine Cur an einem zarten kleinen Knaben, welchen seine Warte-Frau vom Tische fallen lassen, dem der Rücken krum, und die Knie nach dem Ober-Leibe zu wachsen begonten, welche admirabel war, indem er ihn durch allerhand äuserliche und innerliche Mittel so gerade herstellete, daß er sich auch zu allen Exercitien capabel machte und habilitirte.

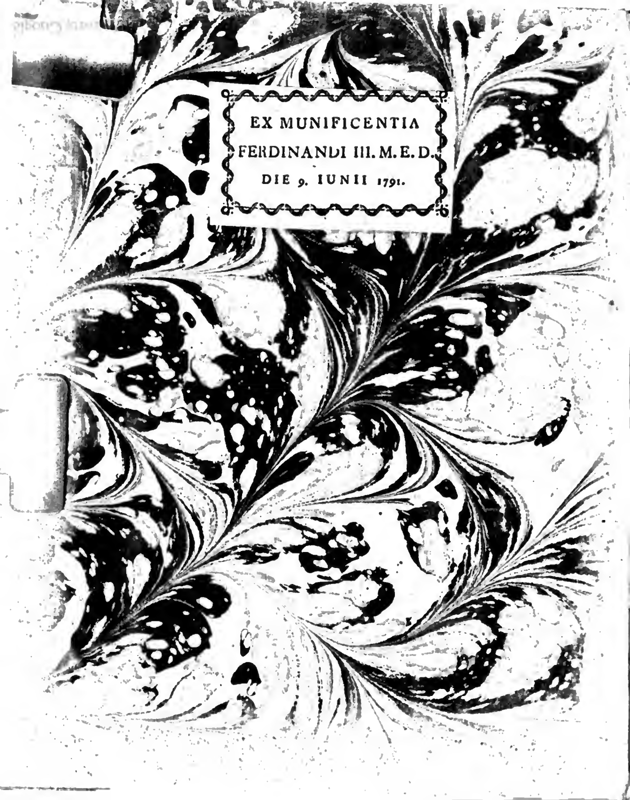
Die innerlichen Curen können noch mehr wie die äuserlichen der Gefährligkeit halber verbothen werden.

§. 21. Ingleichen wird 2) denen Barbierern und Badern, Schäfern und Hirthen, Krämern und alten Frauens bey wohlbestallten Republiquen durchaus verboten, simplicia oder composita medicamenta auszugeben, noch weniger ordentliche Curen zu verrichten, und wenn es auch gemeine Zufälle oder schwere Weiber-Kranckheiten betreffen solte, zumahl es offters dem Medico schwer fällt, dergleichen Kranckheiten glücklich zu heben. Denn es findet sich hierinne bey den Medicis offtmals ein Verstoß, daß sie bey ledigen oder verehlichten Personen pro mensium obstructione den Zustand unrecht ansehen, weil es offters eine Schwängerung in Recessu hat, und daher sehr behutsam dabey zu verfahren ist, quoniam violenta fluxus menstruorum expulsio fœtui alimentum non solum subtrahit, sed quoque abortum promovet, & ipsam matrem magno periculo exponit, Bohne in Circulo Anatom. p. 246. 259. vid. D. C. H. Kircheri sorgfältiger Closter-Medicus, oder gründlicher Unterricht, auf was Weise die geistlichen Jungfrauen in denen Ordens-Stiffte ihre Gesundheit glücklich erhalten de Anno 1740.

Denen Apotheckern kan auf gewisse masse zugelassen werden innerliche Curen zu verrichten.

§. 22. Und ob schon endlich noch wohl einem Apothecker vor andern einzuräumen, daß er aus der Vielheit vorgefallener Kranckheiten, und zu deren Cur verschriebenen Medicamenten von denen Zufällen grosse Notitiam sich erworben, was dahin ein und andern Falls vorträglich und nützlich seyn möchte, so wird ihme doch, ausser einem Nothfalle, Medicamenta auszugeben, und freye Praxin zu treiben, insgemein nicht verstattet. Auf den Fall aber, daß die Medici selbst dispensirten, und denselben committirten Patienten zu besuchen, auch Medicamenta zu ordiniren, so würde beyden Theils jure retorsionis, und daß man ihn selbst habil dazu zu seyn erkennet, ihme die Praxis auch nicht weiter können gehindert werden, es hätte sich denn derselbe deren zum voraus begeben gehabt, oder es wäre ihm solche von seiner Obrigkeit verbothen worden.

005664703


EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

